

Disclaimer: Technischer Erstentwurf.

Technischer Erstentwurf: Klima- Sozialplan

Inhalt

1 Überblick und Verfahren für die Aufstellung des Klima-Sozialplans	4
1.1 Zusammenfassung	4
1.1.1 Kontext des ökologischen Wandels	4
1.1.2 Übersicht der wichtigsten Maßnahmen des Plans	8
1.1.3 Ziele der Maßnahmen und Investitionen.....	9
1.1.4 Tabellarische Übersicht (wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt).....	10
1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik.....	11
1.3 Öffentliches Konsultationsverfahren.....	16
1.4 Definitionen	20
1.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen	41
2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen, Etappenzielen und Zielvorgaben ..	47
2.1 Komponente C1 – Gebäudesektor	47
2.1.1 Beschreibung der Komponente	47
2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente	49
2.1.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1	130
2.1.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1	131
2.1.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems	134
2.2 Komponente C2 – Verkehrssektor.....	135
2.2.1 Beschreibung der Komponente	135
2.2.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente	136
2.2.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1	183
2.2.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2	184
2.2.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems	186
2.3 Komponente: C3 - Technische Hilfe.....	187
2.3.1 Beschreibung der Komponente	187
2.3.2 Beschreibung der Maßnahmen der Komponente	187
3 Analyse und Gesamtauswirkungen	207
3.1 Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und Investitionen	207
3.1.1 Eine Beschreibung der bei den Schätzungen angewandten Methodik.	207
3.1.2 Beschreibung der erwarteten Auswirkungen der Komponenten.....	213
3.1.3 Quantitative Tabelle zu den Auswirkungen des Plans	221
3.1.4 Qualitative und quantitative Tabelle zu den erwarteten Auswirkungen der befristeten direkten Einkommensbeihilfen auf die Verringerung der Anzahl benachteiligter Haushalte und benachteiligter Verkehrsnutzer sowie der von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte	222

4 Komplementarität, Zusätzlichkeit und Durchführung des Plans	223
4.1 Überwachung und Durchführung des Plans	223
4.2 Kohärenz mit anderen Initiativen	227
4.3 Komplementarität der Finanzierung	229
4.4 Geografische Besonderheiten	229
4.5 Prävention von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten	229
4.6 Information, Kommunikation und Sichtbarkeit	230

1 Überblick und Verfahren für die Aufstellung des Klima-Sozialplans

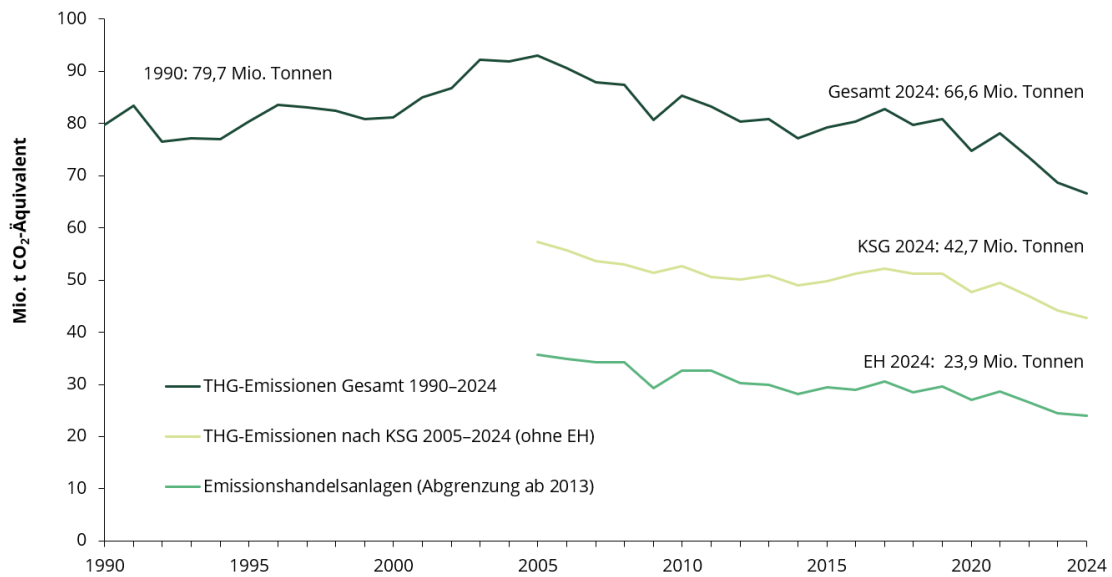
1.1 Zusammenfassung

1.1.1 Kontext des ökologischen Wandels

Österreich bekennt sich klar zu den völker- und unionsrechtlichen Klimazielen. Die österreichische Bundesregierung verfolgt konsequent die Strategie, bis 2030 in den Bereichen THG-Emissionsreduktion, erneuerbare Energie und Energieeffizienz die Ziele der Europäischen Union im Sinne des EU Klimagesetzes (VO (EU) 2021/1119) und des Pakets „Fit for 55“ zu erreichen. Das EU-Klimagesetz beschreibt nicht nur den notwendigen gerechten und inklusiven Übergang in der EU, sondern das Ziel „niemanden zurückzulassen“. Zudem bekennt sich Österreich im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 zum Ziel der Klimaneutralität.

Wie in der nachstehenden Abbildung darstellt, sind die Treibhausgasemissionen in Österreich rückläufig. Insgesamt wurden 2024 66,6 Mio. Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent emittiert. Das entspricht einer Reduktion um 16,4% gegenüber dem Basisjahr 1990 und einer Abnahme um 3,0% im Vergleich zu 2023. In den Sektoren außerhalb des EU Emissionshandelssystems („Effort Sharing“) konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 2005 um mehr als 25% verringert werden. Die Abnahme spiegelt v.a. die Wirkung von gesetzten Klimaschutzmaßnahmen wider.

Trend der Treibhausgasemissionen 1990-2024

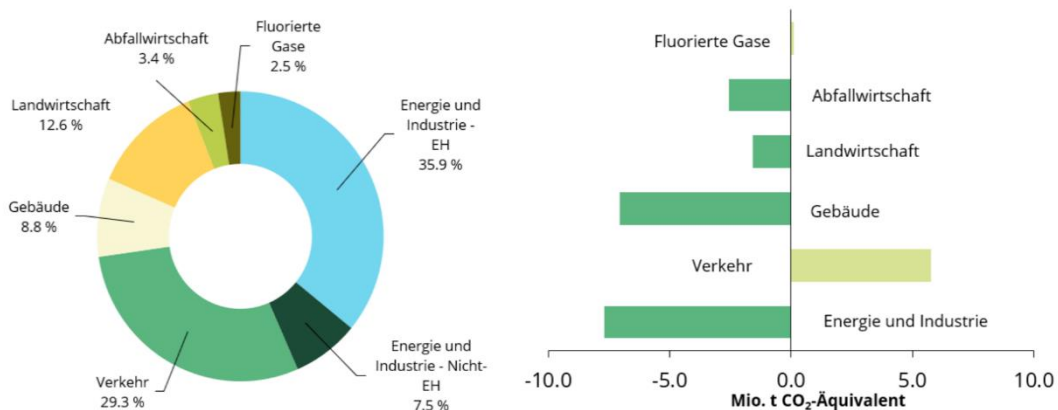


Quelle: Umweltbundesamt (2026)

<https://www.umweltbundesamt.at/klima/treibhausgase>

Die nachstehende Abbildung zeigt den Anteil der jeweiligen Sektoren an den Gesamttreibhausgasemissionen. Die größten Verursacher sind die Sektoren Energie und Industrie sowie Verkehr, gefolgt von Landwirtschaft und Gebäuden. Von 2022 bis 2024 zeigte sich ein rückläufiger Trend in allen Sektoren.

Anteil der Sektoren an den gesamten Treibhausgasemissionen 1990-2024 (inklusive Emissionshandel) und Änderung der Emissionen zwischen 1990 und 2024.



Quelle: Umweltbundesamt.



Quelle: Umweltbundesamt (2026)

<https://www.umweltbundesamt.at/klima/treibhausgase>

Eine rasche Dekarbonisierung ist auch eine notwendige Antwort auf geopolitische Herausforderungen. Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine kam es zu einem Angebotsschock bei fossilen Energieträgern beginnend mit Erdgas, der zu exorbitanten Preissteigerungen und letztendlich zu einer schwerwiegenden Energie- und in weiterer Folge Wirtschaftskrise führte. 2026 führte der Konflikt im Nahen und Mittleren Osten erneut zu einem fossilen Angebotsschock, mit weitreichenden Folgen auf die globale Versorgungssicherheit. Nicht nur aus Klimaschutzsicht, aber auch zur Erhöhung der Resilienz, sind wirkungsvolle Schritte unerlässlich, die auf eine rasche Dekarbonisierung des Energiesystems, Effizienzverbesserung und Diversifizierung der Versorgung abzielen. Begleitende Maßnahmen, die eine Deckung von Energie- und Mobilitätsbedürfnissen ermöglichen, müssen im Sinne eines gerechten Übergangs immer auch sozial ausgleichend wirken.

Die Umsetzung des Übergangs hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft erfordert eine aktive Transformationspolitik. Dazu gehört die Betrachtung sektoraler und regionaler Betroffenheiten auf Ebene von Haushalten und Unternehmen.

Nach aktuellen Schätzungen ist der Investitionsbedarf für Maßnahmen zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung erheblich: Am höchsten ist er im Energiebereich (35% der Gesamtinvestitionen), gefolgt von Gebäude (28%), Mobilität (28%) und Industrie (8%). Diese Investitionen bieten aber auch Chancen für neue Geschäftszweige und produktive Wertschöpfungsketten. So haben etwa umweltrelevante Investitionen in die thermische Sanierung positive Effekte auf Nachfrage und Wertschöpfung im Gebäudebereich (WIFO 2024). Ebenso weisen Sektoren im Bereich der Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung und Erneuerbarer Energien hohes Potential zur Schaffung neuer Arbeitsplätze mit hohen Qualifikationsanforderungen (WIFO, ABIF 2023).

Österreich hat mit der ökosozialen Steuerreform 2022 einen nationalen CO₂-Preis eingeführt. Der Preis ist gesetzlich festgelegt und beträgt aktuell EUR 55/t CO₂e. Der Preis umfasst Treibhausgasemissionen, die durch die energetische Verwendung von fossilen Energieträgern in den sogenannten Non-ETS Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen) verursacht werden. Mit Einführung des ETS 2 ab 2028 wird das nationale vom unionsrechtlichen System abgelöst. Mit diesem Übergang wird von einer gesetzlich vorgegebenen Preishöhe auf einen marktbasierten Preis umgestellt, der durch Angebot und Nachfrage nach ETS 2 Zertifikaten gebildet wird. Die

Betroffenheiten unter Haushalten und Unternehmen variieren demnach ab 2028 je nach Markt- und Preislage, wobei jedoch über die Marktstabilitätsreserve einer hohen Preisvolatilität entgegengewirkt werden wird.

Im Rahmen des Just Transition Prozesses wurde im Dezember 2020 ein Just Transition Beirat eingerichtet, um gemeinsam mit Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft soziale, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Fragen zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten, um die Entwicklung zu einer resilienten, klimaneutralen und sozial verträglichen Gesellschaft und Wirtschaft zu meistern. Die daraus resultierenden Initiativen und Maßnahmen begünstigen diese Transformation. Ein konkretes Ergebnis des österreichischen Just Transition-Prozesses war die Veröffentlichung des Aktionsplans Just Transition: Aus- und Weiterbildung im Jänner 2023.

Der Just Transition-Prozess und seine Arbeiten bilden eine wichtige inhaltliche Grundlage für die weiteren Arbeiten und die Erstellung der Maßnahmen des Klima-Sozialplans. Dieser Österreich-interne Prozess steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Just Transition Plan“ (JTP) nach der europäischen JTF-Verordnung.

Ebenso bildet das im Frühjahr 2026 vorgestellte *European Fair Transition Observatory* die notwendige transparente Datengrundlage für die Evaluierung von Fairnessfaktoren. Österreich bildet diese Initiative auf nationaler Ebene mit dem Austrian Fair Transition Observatory weiter.

Um den österreichischen Bundeshaushalt konsequent an den nationalen und internationalen Klimazielen auszurichten, wurde auf Bundesebene die Green Budgeting Methode entwickelt. Sie soll in einem schrittweisen Ansatz, unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten, die klima- und umweltspezifischen positiven, neutralen sowie negativen Auswirkungen aller budget-, ordnungs- und steuerpolitischer Maßnahmen und Prozesse im öffentlichen Sektor erfassen und analysieren. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele. Konkrete Ziele sind:

- Sichtbarmachen, welche Finanzströme den Klimaschutz fördern und welche ihn belasten.

- Fehlanreize abbauen: Umweltschädliche Subventionen und Ausgaben gezielt identifizieren und reformieren bzw. reduzieren.
- Wirkungsorientierung: Finanzentscheidungen nicht mehr nur nach rein monetären Kriterien, sondern auch nach ihrer ökologischen Hebelwirkung treffen.

Österreich entwickelt diese Initiative im vorliegenden Klima-Sozialplan mit dem Monitoring, der Evaluierung und Berichterstattung potenziell kontraproduktiver Maßnahmen (siehe Etappenziel im Rahmen der Technischen Hilfe) weiter.

1.1.2 Übersicht der wichtigsten Maßnahmen des Plans

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, Haushalten und Gruppen, die von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffen sind, sowie weiterer benachteiligter Zielgruppen. Zu diesem Zweck sind die Investitionen in zwei Komponenten gegliedert, ergänzt um technische Hilfe:

- a) Gebäudesektor,
- b) Straßenverkehrssektor

Gebäudesektor

Investition I1: Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen

Investition I2: Umstellung von fossilen auf klimafreundliche Heizungen in Gebäuden, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

Investition I3: Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

Investition I4: Beratung zum Energiesparen im Haushalt

Straßenverkehrssektor

Investition I1: Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF)

Investition I2: Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Investition I3: Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

1.1.3 Ziele der Maßnahmen und Investitionen

Die Ziele der Investitionen werden in Kapitel 2 detailliert dargestellt.

Technischer Erstentwurf

1.1.4 Tabellarische Übersicht (wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt)

Sektor	Gesamtkosten		KSF		National		Transfer aus Programmen der geteilten Mittelverwaltung		Geschätzte Auswirkung der Investitionen					
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Reduktion benachteiligter Haushalte	Reduktion energie-ärmer Haushalte	Reduktion benachteiligter Transportnutzer	Reduktion transport-ärmer Haushalte	Reduktion benachteiligter Kleinunternehmen	Reduktion CO ₂ -Emissionen (kt CO ₂)
Gebäude	465.880.000	60%	349.410.000	75%	116.470.000	25%	n/a	n/a			n/a	n/a	n/a	xx
Verkehr	293.336.000	38%	220.002.000	75%	73.334.000	25%	n/a	n/a	n/a	n/a				xx
Technische Hilfe	11.172.439	2%	8.379.329	75%	2.793.110	25%	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gesamt	770.388.439	100%	577.791.329	75%	192.597.110	25%	n/a	n/a						

1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik

Österreichs Energie- und Klimapolitik zielt u.a. darauf ab, Treibhausgasemissionen entlang nationaler Ziele und EU-Vorgaben zu senken.

Die Verordnung über die Lastenteilung („Effort Sharing“) sieht vor, dass Österreich seine Treibhausgas-Emissionen außerhalb des EU ETS 1 von 2005 bis 2030 um 48 Prozent senkt. Der Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) zeigt auf, wie diese rechtlich verbindliche Vorgabe sowie Ziele im Bereich Energie (Erneuerbare, Energieeffizienz, Versorgungssicherheit, etc.) bis 2030 erreicht werden können.

Im Rahmen des aktualisierten NEKP (2024) sieht Österreich dafür eine Reihe an Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung beitragen werden und auch die Bereiche Verkehr/Mobilität sowie Gebäude/Energie betreffen. Der Verkehr ist mit einem Anteil von rund 45 % der Gesamtemissionen (außerhalb des ETS 1) derzeit der emissionsstärkste Sektor. Strategischer Ansatz Österreichs für die Erreichung einer emissionsarmen Mobilität ist das Prinzip Vermeiden (von nicht unbedingt erforderlichen Verkehren), Verlagern (auf effiziente Verkehrsträger) und Verbessern (der eingesetzten Technologien). Im Gebäudesektor besteht ebenfalls großes Minderungspotenzial.

Die Bundesregierung bekennt sich zu einer sozial ausgewogenen Klimapolitik; daher werden soziale Erwägungen — etwa Maßnahmen gegen Energiearmut und gezielte Förderungen für besonders benachteiligte Haushalte — zunehmend in die Umsetzung integriert, um eine sozial faire Transformation in den Sektoren Gebäude und Mobilität sicherzustellen. Mit dem vorgelegten Klima-Sozialplan soll der Fahrplan des NEKP dahingehend unterstützt werden, benachteiligte Gruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und klimapolitischer Maßnahmen sozial gerecht auszugestalten.

Wie im Clean Industrial Deal beschrieben, bilden Kompetenzen und Weiterbildung eine zentrale Rolle beim Gerechten Übergang. Die Union of Skills oder Quality Jobs Roadmap sind dabei wesentliche Elemente. Ebenso bildet das im Frühjahr 2026 vorgestellte European Fair Transition Observatory die notwendige transparente Datengrundlage für die Evaluierung von Fairnessfaktoren. Österreich bildet diese Initiative auf nationaler Ebene mit dem Austrian Fair Observatory (siehe Technische Hilfe) fort.

Nationaler Policy Mix

Zur kosteneffektiven Dekarbonisierung setzt die österreichische Bundesregierung auf einen Mix aus Preis-, Förder- und Ordnungsinstrumenten, in Kombination mit Bewusstseinsbildung. Eine Preisseitige Maßnahme zur Unterstützung von energiearmen und einkommensschwachen Haushalten in Österreich ist der „WOHNSCHIRM Energie“ zur Übernahme von Energiekostenrückstände, in denen eine Abschaltung bereits erfolgt ist oder unmittelbar droht.

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) bildet den rechtlichen Rahmen für ein zukunftsfähiges, effizientes und kosteneffizientes Stromsystem und unterstützt insbesondere den Ausbau sowie die Integration erneuerbarer Energien. Es sieht gezielte Maßnahmen zur Entlastung von Haushalten vor – etwa durch transparente Strompreise und eine erhöhte Versorgungssicherheit – und stärkt zugleich die Rolle aktiver Kund:innen, beispielsweise durch die Förderung von Energiegemeinschaften. Darüber hinaus werden Transparenz, Servicequalität und zentrale Verbraucherrechte weiter ausgebaut.

Ein wesentliches preispolitisches Instrument ist der im ElWG verankerte Sozialtarif. Dieser stellt einen bundesweit einheitlichen, vergünstigten Strompreis für einkommensschwache Haushalte dar und dient der Reduktion von Energiekosten sowie der Prävention von Energiearmut. Alle Stromlieferanten, die Haushaltskund:innen beliefern, sind verpflichtet, diesen Tarif anzubieten. Für ein jährliches Grundkontingent von 2.900 kWh gilt ein gesetzlich festgelegter Energiepreis (unterer Referenzwert) von derzeit 6 ct/kWh, der regelmäßig valorisiert wird. Für darüberhinausgehenden Verbrauch kommt ein gesetzlich geregelter, marktorientierter Preis (oberer Referenzwert) zur Anwendung, der sich an den tatsächlichen Beschaffungskosten an der Strombörse orientiert. Der Sozialtarif ist auf den tatsächlichen Verbrauch begrenzt.

Zusätzlich stärkt das ElWG umfassend die Rechte von Kund:innen - insbesondere von energiearmen Haushalten. Dazu zählen unter anderem das Recht auf freie Lieferantenwahl, der Zugang zu Verträgen mit fixen oder dynamischen Energiepreisen, das Recht auf Grundversorgung, Möglichkeiten zur Ratenzahlung sowie die Nutzung von Vorauszahlungszählern oder Auffangversorgung. Flankierend dazu enthält das Gesetz zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher:innen sowie zur Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Energiemarkt.

Das neue ElWG ermöglicht künftig auch Peer-to-Peer-Verträge, die mit Energiegemeinschaften vergleichbar sind, für die man aber keine eigene

Organisationsform wie etwa einen Verein gründen muss. Dies ermöglicht Anlagenbetreiber:innen (z.B. von PV-Anlagen), selbsterzeugten erneuerbaren Strom direkt an Dritte (Nachbar:innen, Freund:innen oder andere Verbraucher:innen) zu verkaufen oder zu verschenken. Dies geschieht direkt und unkompliziert, ohne dass ein klassischer Energieversorger als Zwischenhändler erforderlich ist.

Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) haben in Österreich in den vergangenen Jahren zahlenmäßig ein rasantes Wachstum verzeichnet, Ende 2025 waren bereits mehr als 6.500 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften in Betrieb. Nationale Förderungen unterstützen bestehende Gemeinschaften mit einer Mindestteilnehmerzahl bei ihrer Weiterentwicklung.

Zentrales Preisinstrument in den Sektoren Gebäude und Verkehr ist der im Oktober 2022 eingeführte nationale Emissionszertifikatehandel (NEHG 2022) für fossile Brenn- und Kraftstoffe in den Non-ETS 1-Bereichen. Der gesetzlich determinierte Preispfad liegt seit 2025 bei 55 Euro/tCO_{2e}. Ab dem Jahr 2028 wird das nationale System durch das europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS 2) ersetzt.

Im Gebäudesektor liegt der Schwerpunkt auf dem Ausstieg aus fossilen Heizsystemen (v.a. Erdgas und Heizöl) und der Steigerung der Energieeffizienz durch thermische Sanierung. Seit 2020 ist der Einbau von Ölheizungen in Neubauten untersagt, im Jahr 2024 wurde dieses Verbot auf alle fossilen Heizsysteme in Neubauten ausgeweitet. Zusätzlich wurden Förderprogramme intensiviert, die den Tausch fossiler Heizsysteme sowie thermische Sanierungen unterstützen: Im Sanierungsbonus wird die thermisch-energetische Sanierung, sowohl im Ein- und Zweifamilienhaus, Reihenhaushaus als auch im mehrgeschoßigen Wohnbau und Reihenhausanlagen gefördert. Im „Kesseltausch“ wird der Tausch einer fossilen auf eine klimafreundliche Heizungsanlage unterstützt. Um auch einkommensschwachen Haushalten einen Umstieg von einer fossilen auf ein klimafreundliches Heizsystem zu ermöglichen, gibt es eine eigene Förderungsschiene die 2026 an die Kriterien des KSF angepasst wird.

Im Verkehrssektor gilt in Österreich der Mobilitätsmasterplan 2030 mit dem Prinzip „Vermeiden-Verlagern-Verbessern“ als strategischer Rahmen. Im Jahr 2021 wurde das „KlimaTicket“ als bundesweit geltende Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel eingeführt. Zudem wird der Schienenverkehr weiterhin durch den ÖBB-Rahmenplan 2025 – 2030 gefördert, damit Investitionen in Kapazität, Qualität und Digitalisierung ermöglicht werden. Um den Straßenverkehr effizienter und umweltfreundlicher zu gestalten, hat die

österreichische Bundesregierung das Programm „eMove Austria“ ins Leben gerufen. Ziel ist es dabei, den Ausbau der E-Mobilität in Österreich weiterhin gezielt zu fördern, wobei der Schwerpunkt künftig auf dem Ausbau der (Schnell-)Ladeinfrastruktur liegen wird. Die Förderung des Ausbaus der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur ist im Masterplan Radfahren 2030, im Masterplan Gehen 2030 sowie im Regierungsprogramm verankert.

Der nationale Policy Mix ist insbesondere auch im Kontext europäischer Vorgaben zu sehen. Für die Bereiche Energie sowie Mobilität sind dabei vor allem folgende Vorschriften relevant:

EED III (Energieeffizienz-Richtlinie III)

Mit der EED III ist eine ambitionierte Rahmenrichtlinie in Kraft getreten, die sektorübergreifende Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Endenergieverbrauchs trifft. Zu den zentralen Regelungsinhalten zählen unter anderem ein neues übergeordnetes Energieeffizienzziel für 2030 von 11,7 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 sowie die Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ (vgl. Artikel 3) als horizontales Grundsatzprinzip. Ebenso erfolgt durch die EED III eine Erhöhung der Einsparverpflichtung für Österreich (kumulierte Endenergieeinsparungen in der Höhe von mind. 717 PJ von 2021–2030 anstatt von 650 PJ, vgl. Artikel 8 iVm Anhang V). Ein bestimmter Anteil dieser Energieeinsparungen muss auch bei von Energiearmut betroffenen Menschen erreicht werden und durch öffentliche Mittel unterstützt werden (vgl. Artikel 8 Absatz 3), wobei Konsistenz mit dem nationalen Klima-Sozialplan gewährleistet wird. Die vollständige nationale Umsetzung der Richtlinie ist im Gange.

Im Rahmen des Europäischen Semesters wurden „Länderspezifische Empfehlungen“ (Country Specific Recommendation, CSR) für Österreich formuliert. In den CSR 2024 wurde empfohlen die Energiesicherheit zu erhöhen, insbesondere durch eine Diversifikation des Gasmarktes. Weiterhin sollten THG-Emissionen reduziert werden, speziell im Mobilitätssektor. Die CSR 2025 und 2026 gehen insbesondere auf die hohen Energiekosten ein. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen müsse reduziert werden, ebenso Erneuerbare Energien ausgebaut und die Dekarbonisierung in der Industrie weiter gefördert werden. Der Klima-Sozialplan nimmt diese Punkte auf und setzt unterstützt Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Gebäude- und Mobilitätsbereich.

EPBD (Energy Performance of Building Directive)

Die am 8. Mai 2024 verabschiedete Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (im Folgenden: EPBD), ist ein zentraler Bestandteil des EU Green Deals und zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor signifikant zu reduzieren. Ein wesentliches Ziel der RL ist die Transformation des EU-Gebäudebestands hin zu Nullemissionsgebäuden bis 2050. Dazu sollen die Mitgliedstaaten nationale Gebäuderenovierungspläne erstellen, die Strategien und Maßnahmen für die schrittweise Renovierung von Gebäuden festlegen (vgl. Artikel 3 EPBD).

Unmittelbar nach Verabschiedung der EPBD wurde in Österreich mit der Umsetzungsarbeit begonnen, die bis dato andauert. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat im September 2025 die OIB-Richtlinie 6, die unter anderem maximale Energieverbräuche für Gebäude (vgl. Artikel 9 EPBD), ein Solargebot (vgl. Artikel 10 EPBD) und Anforderungen an Nullemissionsgebäude (vgl. Artikel 11 EPBD) beinhaltet, sowie den OIB-Leitfaden zum Erstellen eines Renovierungspasses veröffentlicht (vgl. Artikel 12 EPBD). Beide Dokumente wurden von 20. Jänner bis 30. April 2025 einem Stakeholder Anhörungsverfahren unterzogen.

Das OIB arbeitet zurzeit ebenso an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan (NGRP) nach Artikel 3 EPBD. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der EK vorgelegt werden. Der Entwurf des NGRP wurde bereits von 21. Mai bis 30. September 2025 einem Anhörungsverfahren ausgewählter Stakeholder sowie einer öffentlichen Anhörung von 18. November bis 8. Dezember 2025 unterzogen (Vgl. Artikel 3(4) EPBD). Parallel dazu wurden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute, ASI) technisch und redaktionell überarbeitet. Die Öffentlichkeit konnte vom 15. Juni bis 27. Juli 2025 ihre Stellungnahme zu den Methodik- und Software-Validierungsnormen abgeben, die am 15. Oktober 2025 veröffentlicht wurden.

Österreich hat den Entwurf des nationalen Gebäuderenovierungsplans der Europäischen Kommission bereits notifiziert. Der Entwurf zum nationalen Gebäuderenovierungsplan zeigt die Strategien und Maßnahmen, die in Österreich verfolgt werden, darunter zur Stärkung und zum Schutz schutzbedürftiger Kund:innen und Verringerung der Energiearmut, einschließlich Strategien und Maßnahmen gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791, sowie Erschwinglichkeit von Wohnraum (siehe Kapitel 3.4. des Entwurfs zum NGRP).

1.3 Öffentliches Konsultationsverfahren

Allgemeines

Die öffentliche Konsultation wurde als Onlineumfrage durchgeführt und war im Zeitraum vom 13. Mai bis 3. Juni 2025 für Einmeldungen geöffnet. Ein breiter Adressatenkreis wurde per E-Mail zur Teilnahme aufgerufen. Der Aufruf wurde zudem auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) veröffentlicht, um eine breite Sichtbarkeit sicherzustellen. Damit sollte gewährleistet werden, dass sowohl Organisationen als auch Einzelpersonen von der Möglichkeit zur Stellungnahme erfahren konnten.

An der öffentlichen Konsultation haben insgesamt 66 Organisationen und Einzelpersonen teilgenommen. Davon kamen 22 Beiträge aus dem staatlichen bzw. öffentlichen Sektor, während 25 Organisationen aus dem Bereich der NGOs und Zivilgesellschaft vertreten waren. Zusätzlich beteiligten sich 7 Akteure aus Wissenschaft und Forschung sowie 2 Vertreter aus der Privatwirtschaft. Ergänzt wurde die Konsultation durch 5 Privatpersonen und weitere 5 Beiträge aus sonstigen Bereichen, darunter auch Sozialpartner.

Eine weitere Konsultation auf Basis des Planentwurfs ist für Sommer 2026 vorgesehen.

Energiearmut

Energiearmut: Betroffenheit

Im Rahmen der Konsultation identifizierten die Teilnehmenden verschiedene Gruppen, die besonders von Energiearmut betroffen seien und im österreichischen Klima-Sozialplan berücksichtigt werden sollten. Haushalte mit geringen Einkommen und insbesondere Migrant:innen, Alleinerziehende, Familien und Mindestpensionist:innen wurden mehrfach als betroffene Gruppen genannt. Menschen mit Behinderungen seien, gemäß einiger Einmeldungen, nicht nur von monetärer Energiearmut betroffen, sondern haben auch spezifische Bedürfnisse, die besondere Unterstützung erfordern. Darüber hinaus betonten Teilnehmende, dass Familien, Alleinerziehende und ältere Menschen oft höhere Energiebedürfnisse haben bzw. finanziell benachteiligt seien, was sie ebenfalls anfälliger für Energiearmut mache.

Energiearmut: Faktoren von Energiearmut, die im Klima-Sozialplan besonders adressiert werden sollten

In den Rückmeldungen zu Energiearmut werden vor allem drei zentrale Faktoren wiederholt durch die Teilnehmenden genannt: hohe Energiekosten, unzureichende Energieeffizienz von Wohngebäuden und niedriges Einkommen bzw. zu wenig verfügbare Mittel, um die Energiekosten und notwendigen Sanierungen zu stemmen. Häufig werden zudem unzureichendes Wissen zu und Information über energiesparendes Verhalten und bestehende Förderangebote als problematisch beschrieben. Zusammenfassend zeigen die Rückmeldungen der Teilnehmenden, dass Energiearmut als eine multidimensionale Herausforderung wahrgenommen wird.

Energiearmut: Reformen

Es wurden verschiedene Reformvorschläge durch die Teilnehmenden eingebracht, die darauf abzielen, Energiearmut zu bekämpfen und die negativen Auswirkungen des neuen Emissionshandels (EU-ETS 2) auf benachteiligte Personengruppen zu mildern, ohne dabei die Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union zu gefährden. Regulatorische Lösungen für das sog. Mieter-Vermieter-Dilemma im Zusammenhang mit thermischer Sanierung und Heizungstausch sind gemäß vieler Einmeldungen zentral. Weitere Vorschläge umfassen Maßnahmen zu Einkommensteigerung für Geringverdiener:innen, Preiseingriffe um die finanzielle Belastung durch Energiekosten zu reduzieren, Energietarifmodelle, Konsumentinnen:rechte, Wohnrechtsreformen.

Energiearmut: Investitionen

Die genannten Investitionen zur Bekämpfung von Energiearmut und zur Milderung der Auswirkungen ETS 2 sind vielfältig. Die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie Heizungstausch wurden in den meisten Konsultationsbeiträgen genannt. Einige Beiträge führen zudem explizit Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau an. Weitere Investitionen, die mehrfach genannt wurden inkludieren Heizkostenzuschüsse, geförderter Gerätetausch und Energieberatung.

Mobilitätsarmut

Mobilitätsarmut: Betroffenheit

Zur Mobilitätsarmutsbetroffenheit von Personengruppen zeichnet die Konsultation ein vielschichtiges Bild. Besonders häufig genannt werden Menschen mit geringem oder instabilem Einkommen, etwa Alleinerziehende, Mindestpensionist:innen,

Langzeitarbeitslose, Studierende oder Personen in Ausbildung. Auch Menschen mit Behinderungen, ältere Personen, Migrant:innen und Working Poor sind in der Wahrnehmung der Teilnehmenden besonders gefährdet.

Ein zentraler Aspekt in vielen Rückmeldungen ist die räumliche Dimension der Mobilitätsarmut. Personen in ländlichen Regionen oder peripheren Stadtteilen seien besonders häufig betroffen, da sie in schlecht angebundenen Gebieten wohnen, in denen der öffentliche Verkehr nur eingeschränkt oder gar nicht verfügbar ist, bzw. die Haltestellenerreichbarkeit durch den Rad- und Fußverkehr nicht und nicht sicher gegeben sei. In solchen Fällen bleibt oft nur das Auto als Fortbewegungsmittel – dieses sei jedoch für viele Verkehrsteilnehmende nicht verfügbar.

Mobilitätsarmut: Bestehende Maßnahmen und zielgenauere Gestaltung

Zentral hervorgehoben wird durch viele der Teilnehmenden die Bedeutung leistbarer öffentlicher Verkehrsmittel und der flächendeckende Ausbau öffentlicher Verkehrsangebote sowie von Fuß- und Radwegen, insbesondere in ländlichen Regionen. Besonders unterstrichen wird die Bedeutung des österreichweiten Klimatickets. Einige Stakeholder sprechen sich dafür aus, das Klimaticket sozial treffsicher zu gestalten, etwa durch einkommensabhängige Preisstaffelungen, kostenfreie oder ermäßigte Tickets für sozial benachteiligte Gruppen. Darüber hinaus werden existierende Initiativen wie Mikro-ÖV, Sammeltaxis, oder Carsharing-Angebote als effektive Ergänzungen zum klassischen ÖPNV gesehen, die weiter ausgebaut werden sollten.

Mobilitätsarmut: Reformen

Einige Stakeholder heben hervor, dass die sozial gerechte Mobilitätswende nicht ohne tiefgreifende strukturelle Reformen im Raumordnungsrecht möglich sei. Die Integration von Mobilitätsanforderungen in Wohnbauförderung, Raumplanung und Stadtentwicklung wird als zentral für eine langfristige Lösung gesehen. Einige schlagen vor, die Wohnbauförderung an die Lage in Ortskernen zu koppeln oder Infrastrukturprojekte an ÖV-Kriterien zu binden. Weitere Vorschläge umfassen gesetzlich verankerte Mobilitätsgarantien und verbindliche Mindeststandards im ÖPNV. Außerdem wird die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen und die ökologisierung des Pendlerpauschale mehrfach als notwendige regulatorische Maßnahme genannt.

Mobilitätsarmut: Investitionen

Der Großteil der Rückmeldungen betonte, dass der Ausbau, die Dekarbonisierung und die finanzielle Absicherung des öffentlichen Verkehrs – insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen – essenziell seien. Konkrete Maßnahmen wie Taktverdichtungen, neue Linien, verbesserte Anbindung für Radfahrende, Mikro-ÖV-Systeme (z. B. Rufbusse) sowie die Umstellung auf emissionsfreie Busse, werden durch mehrere Teilnehmende als besonders wirksam hervorgehoben. Darüber hinaus betonen einige Beiträge, dass finanzielle Maßnahmen zielgruppenspezifisch gestaltet werden sollten, um tatsächlich armutsbetroffene Menschen zu erreichen.

Viele Beiträge weisen zudem darauf hin, dass auch Fahrradfahren oder Zufußgehen – sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer Sicht – gefördert werden sollte. Dies umfasst Investitionen in sichere, baulich getrennte Rad- und Gehwege, inklusive Abstellanlagen.

Kleinstunternehmen

Im Rahmen der Stakeholderkonsultation wurde auch um Einschätzung gebeten, welche Kleinstunternehmen von den Preisauswirkungen des neuen Emissionshandels (EU-ETS 2) betroffen sind und welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig wären. Besonders betroffen seien energie- und mobilitätsintensive Branchen wie Bäckereien, Wäschereien, KFZ-Betriebe, Installateure oder Pflege- und Zustelldienste. Außerdem sind Kleinstunternehmen im ländlichen Raum, etwa im Bau- oder Gastgewerbe, oft stark auf fossile Energien angewiesen und haben geringe Spielräume, höhere Kosten weiterzugeben.

Der Bedarf an unkomplizierten, langfristig planbaren und treffsicheren Förderungen wurde von mehreren Teilnehmenden betont – etwa durch niedrigere Schwellenwerte, spezifische Branchenförderungen oder reduzierte Nachweispflichten. Die Förderung kostenloser Betriebsberatung sowie der Ausbau regionaler Unterstützungsangebote wurden ebenfalls vorgeschlagen.

Einfluss der öffentlichen Konsultation auf die Auswahl der Vorhaben des österreichischen Klima-Sozialplans:

Die Maßnahmen im Bereich Gebäude zielen genau auf die in der Konsultation identifizierten Herausforderungen hoher Energiekosten, unzureichender Energieeffizienz von Wohngebäuden und die finanzielle Belastung einkommensschwacher Haushalte ab. Im Bereich Mobilitätsarmut soll die Dekarbonisierung des Verkehrsbereichs durch – die in der öffentlichen Konsultation spezifisch erwähnte – Förderungen für emissionsfreie Busse

und emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen sowie durch den Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur mobilitätsarme Haushalte unterstützen.

1.4 Definitionen

In diesem Abschnitt werden die in der Verordnung (EU) 2023/955 enthaltenen Definitionen detailliert erläutert und an den österreichischen Kontext angepasst, um die Zielgruppen des österreichischen Klima-Sozialplans zu definieren. Die wichtigsten im Klima-Sozialplan verwendeten Definitionen sind:

- Energiearmut und benachteiligte Haushalte;
- Mobilitätsarmut und benachteiligte Verkehrsnutzer:innen;
- Benachteiligte Kleinstunternehmen

Energiearmut

Energiearmut in Österreich wird erstmals in einem Gesetz definiert. Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG, BGBI. I Nr. 91/2025) definiert Energiearmut folgendermaßen:

§ 4. Als energiearm gelten jene Haushalte, die die notwendigen Mittel für Ausgaben für Haushaltsenergie (Strom, Heizung, Warmwasser, Kälte, Kochen, Beleuchtung, Betrieb von Haushaltsgeräten) für ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit nicht oder nur unzureichend selbst aufbringen können.

Die Indikatoren zur Messung von Energiearmut werden wie folgt definiert:

§ 5. (1) Für die Messung von Energiearmut sind insbesondere folgende Indikatoren heranzuziehen:

1. Objektive Indikatoren:

a) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle und gleichzeitig überdurchschnittlich hohen Energiekosten (definiert als 140% der medianen äquivalisierten Energiekosten),

b) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle und gleichzeitig besonders niedrigen Energiekosten (definiert als Energiekostenanteil von höchstens 7% am Haushaltseinkommen oder

*definiert als höchstens 70% der medianen äquivalisierten Energiekosten),
oder*

*c) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 10% und 15% des
Haushaltseinkommens; oder*

2. subjektive Indikatoren:

*a) Haushalte, die die Wohnräume nicht angemessen warmhalten können,
oder*

*b) Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder
Heizung haben, oder*

3. ergänzende Indikatoren:

*a) Haushalte mit Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle, deren
Wohnräume von schlechter Bausubstanz gekennzeichnet sind (Probleme
durch feuchte Wände oder Fußböden, Fäulnis in Fensterrahmen oder
Fußböden, undichtes Dach),*

*b) Strom-, Gas- oder Fernwärmepreise für Haushaltskundinnen und
Haushaltskunden oder*

c) Endenergieverbrauch nach Einkommensquantilen.

*(2) Aus den Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, Z 2 lit. a und b, sowie Z 3 lit. a ist ein
Gesamtindikator zu berechnen.*

*(3) Die Indikatoren gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie das in Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c
festgelegte Verhältnis der Energiekosten am Haushaltseinkommen und an den
medianen äquivalisierten Energiekosten können unter Berücksichtigung des
Berichtes der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut gemäß § 40
Abs. 3 Z 7 lit. b des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014,
neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, Entwicklungen auf Ebene der Europäischen
Union sowie neu verfügbarer Datenquellen nach Anhörung der
Regulierungsbehörde E-Control und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durch
Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus im
Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz angepasst und ergänzt werden.*

Alle Bestimmungen des Gesetzes traten vollumfänglich mit 1.4.2026 in Kraft und bilden die Grundlage für die Definition von Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und für Förderungen klimarelevanter Investitionen in Österreich und im Kontext des Klima-Sozialplans für Investitionen zur Adressierung von Energiearmut.

Aktuelle Daten zu Energiearmut in Österreich

Energiearmut ist ein mehrdimensionales Phänomen, das sowohl objektiv messbare als auch subjektiv empfundene Einschränkungen umfasst. Sie lässt sich daher nicht mit einem einzelnen Indikator erfassen, sondern erfordert einen integrativen Ansatz, der finanzielle Belastungen, Konsumverzicht und weitere relevante Facetten gemeinsam in den Blick nimmt.

Das EnDG (BGBl. I Nr. 91/2025), welches im Dezember 2025 erlassen wurde, liefert zentrale Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut. In §5 (1) werden mehrere objektive und subjektive Indikatoren genannt, die einzelne Aspekte der Energiearmut messen. Zudem wurde darin ein 2025 im Auftrag der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) neu entwickelter Gesamtindikator festgelegt, welcher wesentliche Aspekte von Energiearmut kombiniert betrachtet. Als energiearm gelten demnach Haushalte, wenn einer der folgenden Faktoren für sie zutrifft (daher ist eine Gewichtung nicht notwendig):

- sie haben überdurchschnittlich hohe, äquivalisierte Energiekosten bei niedrigem Einkommen
- sie geben an, die Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können
- sie haben Zahlungsrückständen bei Energiekosten und/oder
- sie sind armutsgefährdet mit schlechten Wohnverhältnissen (z.B. einem undichten Dach).

Indikatoren basierend auf EU-SILC Daten werden hier als primäre Referenz herangezogen, da die Daten jährlich erhoben werden und somit eine konsistente Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene bieten.

Zusätzliche Informationen zum Indikator der überdurchschnittlich hohen, äquivalisierten Energiekosten bei niedrigem Einkommen: Die Bedingung ist erfüllt, wenn die gesamten Energieausgaben eines Haushalts (für Strom, Gas, Öl, Holz, Kohle, Fernwärme) über 140 % des Medians aller Haushalte liegen und sie armutsgefährdet sind. Die Äquivalisierung der Energiekosten erfolgt gemäß der EU-Skala. Dieser Indikator wird in Österreich seit dem Jahr 2014 (Erhebungsjahr) angewandt. Seine konzeptionelle Definition basiert auf einem von E-Control beauftragten Expert:innengutachten. Der Schwellenwert von 140 % wurde in Analogie zur 60 %-Schwelle zur Bestimmung der Armutsgefährdungsquote festgelegt, wodurch eine methodische Konsistenz zwischen der Messung von Energiearmut und einkommensbezogenen Armutsindikatoren gewährleistet wird.

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf den aktuellen EU-SILC Ergebnissen von 2024:

- Gesamtindikator: 12,5% der Haushalte in Österreich waren von mindestens einer von vier Facetten von Energiearmut betroffen. In absoluten Zahlen sind das 517.000 Haushalte.
- Einzelindikator: 4,4% der Haushalte (184.700) geben an, ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können.
- Einzelindikator: 4,2% der Haushalte (172.400) sind armutsgefährdet und haben überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Energie für Wohnen (>140% des Medians, äquivalisiert)
- Einzelindikator: 4,6% der Haushalte (192.200) hatten finanziell bedingt mind. einmal Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung
- Einzelindikator: 2,5% der Haushalte (102.700) sind armutsgefährdet und leben mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis

Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz enthält darüber hinaus vier weitere Einzelindikatoren, die für die Messung von Energiearmut herangezogen werden können, jedoch im o.g. Gesamtindikator nicht enthalten sind:

- §5 Abs. 1b: 8,3% der Haushalte (346.200) sind armutsgefährdet und haben gleichzeitig besonders niedrige Energieausgaben gemessen an ihren Einkommen (unter 7% des Einkommens)
- §5 Abs. 1b.: 7,8% der Haushalte (324.600) sind armutsgefährdet und haben gleichzeitig besonders niedrige Energiekosten im Vergleich zum Rest der österreichischen Bevölkerung (unter 70% der medianen äquivalisierten Energiekosten)
- §5 Abs. 1c.: 9,9% der Haushalte (413.300) hatten hohe Energieausgaben gemessen an ihrem Einkommen (über 10%)
- §5 Abs. 1c: 4,2% der Haushalte (174.500) hatten besonders hohe Energieausgaben gemessen an ihrem Einkommen (über 15%)

Die Indikatoren aus §5 Abs. 1c sind einkommensunspezifisch: Haushalte mit hohem Einkommen und entsprechend hohem Energieverbrauch überschreiten die Schwellenwerte, obwohl ihre Zahlungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist. Umgekehrt

werden einkommensschwache Haushalte, die ihren Energieverbrauch aus finanziellen Gründen stark einschränken, unterhalb der Schwelle erfasst.

Sozioökonomische Merkmale

Energiearmut ist nicht über alle Wohn- und Lebenssituationen hinweg gleich verteilt. Überdurchschnittlich von Energiearmut betroffen sind in Österreich (im Vergleich zum Durchschnitt von 12,5%):

- Einpersonenhaushalte (17,3% dieser sind energiearm)
- Haushalte mit keiner oder nahezu keiner Erwerbsbeteiligung (42,7% dieser sind energiearm)
- Haushalte mit teilweiser Erwerbsbeteiligung (13,1% dieser sind energiearm)
- Haushalte ohne Personen unter 65 bzw. ohne Personen im erwerbsfähigen Alter (12,7%)
- Haushalte, die ihr Einkommen überwiegend aus Sozialleistungen und Sozialversicherungsleistungen beziehen müssen (38,8%)
- Working Poor Haushalte gemäß Eurostat Definition (41%)
- Haushalte mit Personen in Kurzarbeitslosigkeit unter 6 Monate (21,1%) sowie in Langzeitarbeitslosigkeit (42,1%)
- Haushalte mit weiblichen Hauptverdienerinnen (15,5%)
- Haushalte mit Wohnsitz in Gebäuden, die vor 1960 erbaut wurden (18,8% dieser sind energiearm)
- Haushalte mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 80m² (16,8% dieser sind energiearm)
- Haushalte, die nicht im Eigentum leben, z.B. Mieter:innen (17,3% dieser sind energiearm)
- Haushalte, in denen alle Personen höchstens über einen Pflichtschulabschluss verfügen (31,1%)
- Haushalte im niedrigsten Einkommensquintil (34,1%)
- Haushalte, die Fernwärme (14,1%), Wohnungszentral- oder Etagenheizung (15,8%), oder Einzelraumheizung (21,6%) für die Hauptheizung verwenden
- Haushalte in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (17,3%)

Innerhalb der Gruppe der energiearmen Haushalte treten u.a. nachfolgende Merkmale besonders häufig auf:

- Einpersonenhaushalte (37,2% der energiearmen Haushalte leben allein)
- Haushalte mit Wohnsitz in Gebäuden, die vor 1960 erbaut wurden (51,8% der energiearmen Haushalte leben in solchen Gebäuden)
- Haushalte mit einer Wohnnutzfläche von bis zu 80m² (50,4% der energiearmen Haushalte leben mit so einer Wohnnutzfläche)
- Haushalte, die nicht im Eigentum leben, z.B. Mieter:innen (70,8% der energiearmen Haushalte leben in so einem Rechtsverhältnis)
- Haushalte ohne bzw. mit nahezu keiner Erwerbsbeteiligung (57,8% der energiearmen Haushalte leben mit so einer Erwerbsbeteiligung)

Benachteiligte Haushalte

Benachteiligte Haushalte im Gebäudebereich werden als energiearme Haushalte gemäß EnDG oder einkommensschwache Haushalte, die ein fossiles Heizsystem nutzen, definiert. Zur Bemessung der Gesamtzahl benachteiligter Haushalte im Gebäudebereich werden daher Einkommensdaten sowie Daten zum Bestehen fossiler Heizsysteme gemäß EU-SILC herangezogen.

Das Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) enthält neben einer Definition für Energiearmut auch eine einkommensabhängige Festlegung von Zielgruppen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut sowie Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen. Förderungswürdige Haushalte sind in § 7 (1) 2. Absatz EnDG definiert: Sie betreffen Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichzulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten zweifachen Richtwert um nicht mehr als 12 % übersteigt.

Diese Richtsätze werden jährlich angepasst. Der derzeitige (2026) Richtsatz für die Ausgleichzulage für alleinstehende Personen liegt bei 1.308,39 Euro, für Zwei-Personen Haushalte bei 2.064,12 Euro und pro Kind bei zusätzlichen 201,88 Euro. Aus Mangel an aktuelleren Daten wurden für die Schätzung benachteiligter Haushalte die Einkommensdaten aus 2023 (EU-SILC 2024) sowie die entsprechenden Richtsätze aus 2023 (2.220,52 Euro für Einpersonen- bzw. 3.503,12 Euro für Mehrpersonenhaushalt, 171,31 Euro pro zusätzlichem Kind) herangezogen. Insgesamt sind 2023 49,9% aller österreichischer Haushalte förderungswürdig. (Q: EU-SILC-Daten 2024, Einkommensdaten und Ausgleichszulagensätze 2023)

		Ausgleichszulagenrichtsatz	Netto-Einkommensgrenze für den Erhalt von Unterstützungsleistungen
49,9 % Förderungswürdige Haushalte	Einpersonenhaushalte	2*12*1.110,26*1,12	29.844 Euro
	Mehrpersonenhaushalte	2*12*1.751,56*1,12	47.082 Euro
	+ Kinder unter 16 Jahren	22*12*171,31*1,12	4.605 Euro

Die gesetzlich definierte Einkommensgruppe der Förderungswürdigen Haushalte als Anspruchsgruppe für klimarelevante Förderungen eignet sich gut für die Zwecke des KSP und wird daher als Basis für die weitere Berechnung der Gesamtzahl benachteiligter Haushalte herangezogen.

Die Haushalte mit fossilem Heizsystem können in EU-SILC nur näherungsweise über die Angaben zu Ausgaben für Kohle, Erdöl oder Erdgas definiert werden. Es kommt dabei voraussichtlich zu einer Untererfassung im Datensatz. Aus Mangel an alternativen Daten wird die Anzahl anhand der EU-SILC Werte geschätzt: Im Ergebnis sind insgesamt 11,6% der österreichischen Haushalte bzw. rund 481 000 Haushalte förderungswürdig mit fossilem Heizsystem.

Die Gesamtanzahl benachteiligter Haushalte im Einklang mit Art. 2 Z10 KSF-VO ergibt sich daher aus

- energiearmen Haushalten (12,5% der Haushalte; rd. 517.000 Haushalte, sh. Berechnung in Kapitel 1.4),
 - förderungswürdigen Haushalten mit fossilem Heizsystem (11,6% der Haushalte),
 - abzüglich Doppelzählungen zwischen den beiden Gruppen,
- und kann mit 20,9 % bzw. rund 868.900 Haushalten geschätzt werden.

Mobilitätsarmut und benachteiligte Verkehrsnutzer:innen

Zur Feststellung der Förderfähigkeit durch den Klima-Sozialfonds wurde ein Modell erarbeitet, dass die regionalen Disparitäten von Armutsbetroffenheit und Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) aufzeigt. Damit können jene Gebiete identifiziert werden, in welchen die Einwohner:innen besonders von den Preisauswirkungen des EU-ETS 2 betroffen sind und vorrangig unterstützt werden müssen. Dieses beruht auf der Definition von Mobilitätsarmut nach EU 2023/955 sowie der Datenverfügbarkeit zur Feststellung von Mobilitätsarmut in Österreich.

Basierend auf der EU-Verordnung zu Einrichtung von Klima-Sozialfonds (EU) 2023/955 sind die wichtigen determinierende Parameter für die Betroffenheit:

- das Einkommen bzw. die Leistbarkeit von Verkehrsmitteln,
- die daraus resultierenden Probleme, die für die Daseinsvorsorge notwendigen Verkehrsmittel zu finanzieren sowie
- der physische Zugang bzw. die Verfügbarkeit von (leistbaren) Verkehrsmitteln im Sinne der Infrastruktur, i.e. sichere Fuß- und Radwege sowie öffentliche Verkehrsmittel.

Zudem sind von den Preisauswirkungen jene stark betroffen, die auf einen fossil betriebenen Pkw angewiesen sind. Davon abgeleitet sind das Einkommen sowie der Zugang zu alternativen Verkehrsmitteln die wesentlichen Determinanten von Mobilitätsarmut bzw. Verkehrsbenachteiligung.

Datenverfügbarkeit

In Österreich liegt kein öffentlich zugänglicher Datensatz zu den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung vor. Aus diesem Grund wurde ein makroskopischer Ansatz gewählt, der die verfügbaren Datengrundlagen auf räumlich möglichst granularer Ebene verknüpft. Das Modell basiert auf den oben abgeleiteten Determinanten:

- geographischen Unterschieden in der Einkommensverteilung und
- sowie den räumlichen Unterschieden im Zugang zu alternativen Verkehrsmitteln.

Die Berechnungen erfolgten entsprechend der Datenverfügbarkeit auf Ebene der Rasterdaten (ÖROK/BMIMI: ÖV-Güteklassen), die auf Gemeindeebene bzw. deren Zugehörigkeit zur Urban-Rural-Typologie und schließlich auf Ebene der Bezirke als Maßnahmenebene verdichtet werden. In der Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden wird die Bezirksebene dargestellt, um zusammenhängende Räume abbilden zu können. Es wurden zudem jene Gemeinden ergänzt, die mobilitätsarmutsbetroffen sind, aber in Bezirken liegen, die insgesamt nicht überdurchschnittlich stark von Mobilitätsarmut betroffen sind.

Die nachstehende Abbildung zeigt eine daraus abgeleitete Bewertungsmatrix. Auf der x-Achse aufgetragen ist dabei der regionsspezifische Zugang zu Verkehrsmitteln, auf der y-Achse die Einkommenssituation.

Haushaltseinkommen	++ [>100% M.Eink.]	Mittleres Einkommen im oberen Bereich & hohes Einkommen Umstieg auf emissionsfreie/-arme Verkehrsmittel möglich	Mittleres Einkommen im oberen Bereich & hohes Einkommen guter, unbeschränkter Zugang zu Verkehrsmitteln
	[<=100% M.Eink.]	BENACHTEILIGTE VERKEHRSNUTZER niedriges & mittleres Einkommen im unteren Bereich UND stark von Preisauswirkungen betroffen UND keine Mittel für Kauf von e-frei/armen Fahrzeugen UND kein Umstieg auf alternative Verkehrsmittel möglich	NICHT BENACHTEILIGTE VERKEHRSNUTZER niedriges & mittleres Einkommen im unteren Bereich UND stark von Preisauswirkungen betroffen UND keine Mittel für Kauf von e-frei/armen Fahrzeugen ABER Umstieg auf alternative Verkehrsmittel möglich
	[< 60% M.Eink.]	MOBILITÄTSARMUT ARMUTSBETROFFENHEIT (<60% Medianeinkommen) UND keinen oder nur beschränkten ZUGANG zu VERKEHRSMITTELN für Grundfunktionen	<i>Keine Mobilitätsarmut</i> ARMUTSBETROFFENHEIT (<60% Medianeinkommen) ABER guter ZUGANG zu VERKEHRSMITTELN für Grundfunktionen
		[ÖV-Güteklasse F oder geringer]	[ÖV-Güteklasse A-E]
		Zugang zu Verkehrsmitteln (Fuß/Rad/ÖV) in Hinblick auf Erreichbarkeit von Grundfunktionen	
		--	++

Mobilitätsarmutsbetroffen sind demnach Personen, die sowohl über ein geringes Einkommen verfügen als auch an einem Standort mit geringer ÖV-Güte wohnhaft sind. Demgegenüber sind Personen mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich oder hohem Einkommen an Standorten schlechter ÖV-Güte zwar erreichbarkeitsarm, aber nicht mobilitätsarmutsbetroffen, da sie die Mittel haben andere Verkehrsmittel zu nutzen. Armutsbetroffene Personen in Wohnlagen mit guter ÖV-Erreichbarkeit sind ebenfalls nicht mobilitätsarmutsbetroffen, da sie über einen guten Zugang zu günstigen Verkehrsmitteln verfügen.

Kriterium 1: Armutsbetroffenheit

Zur Darstellung der geographischen Unterschiede der Einkommenssituation steht europaweit die EU SILC Erhebung zur Verfügung. Als Datenquelle wurde das „äquivalisierte Haushaltseinkommen der Haushalte“ als Durchschnitt der SILC Erhebungen der letzten vier Jahre (2021-2024) nach Urban-Rural-Typen und Bundesländern herangezogen. Ergebnisse, die auf geringen Fallzahlen beruhen (weniger als 20 Fälle) wurden nicht ausgewiesen, sondern gingen in einen Aggregationswert mehrerer, strukturell ähnlicher Urban-Rural-Codes ein.

- Als armutsbetroffen gelten nach EU-SILC Haushalte mit weniger als 60% des Medianeinkommens.
- Als Haushalte mit mittlerem, unterem Einkommen gelten Haushalte mit durchschnittlichem äquivalisiertem Haushaltsjahreseinkommen von 100% des Medians oder weniger.

Räumliche Zuordnung der besonders betroffenen Gebiete:

Um die räumlichen Disparitäten darstellen zu können, werden auf Basis von EU-SILC (2021-2024) und Bundesland spezifischem Urban-Rural-Code:

- jene Gemeinden/Bezirke als armutsbetroffen definiert, in welchen der Anteil der armutsbetroffenen Haushalte über dem Medianwert Österreichs liegt bzw.
- jene Gemeinden/Bezirke als verkehrsbenachteiligt definiert, in welchen der Anteil an Haushalten mit mittlerem unterem Einkommen über dem Medianwert Österreichs liegt.

Kriterium 2: Zugang zu alternativen Verkehrsmitteln

Für Distanzen, die weder fußläufig noch mit dem Fahrrad bewältigt werden können, ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrs eine notwendige Voraussetzung für die Erreichbarkeit der Grundfunktionen Arbeit, Ausbildung, Gesundheitsversorgung und sozialer Kontakte. Die ÖV-Qualität in Österreich kann durch die ÖV-Güteklassen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK/BMIMI

https://www.oerok.gv.at/fileadmin/user_upload/O_ROK-Broschuere_Heft_10_O_V-Gu_teklassen.pdf) abgebildet werden, die nicht nur die Entfernung eines Wohnortes zur nächsten ÖV-Haltestelle berücksichtigen, sondern auch das durchschnittliche Bedienintervall. Der verfügbare Rasterdatensatz wurde mit den Bevölkerungsrasterdaten (Statistik Austria, 1.1.2024) verschnitten.

Räumliche Zuordnung der besonders betroffenen Gebiete

Um die räumlichen Disparitäten darstellen zu können, werden auf Basis der Rasterdaten zu den ÖV-Güteklassen (100m Datenraster) sowie dem Bevölkerungsdatenraster von

Statistik Austria jene Bezirke definiert, in welchen mehr als 50% der Bevölkerung in Lagen mit ÖV-Güteklasse F oder geringer lebt.

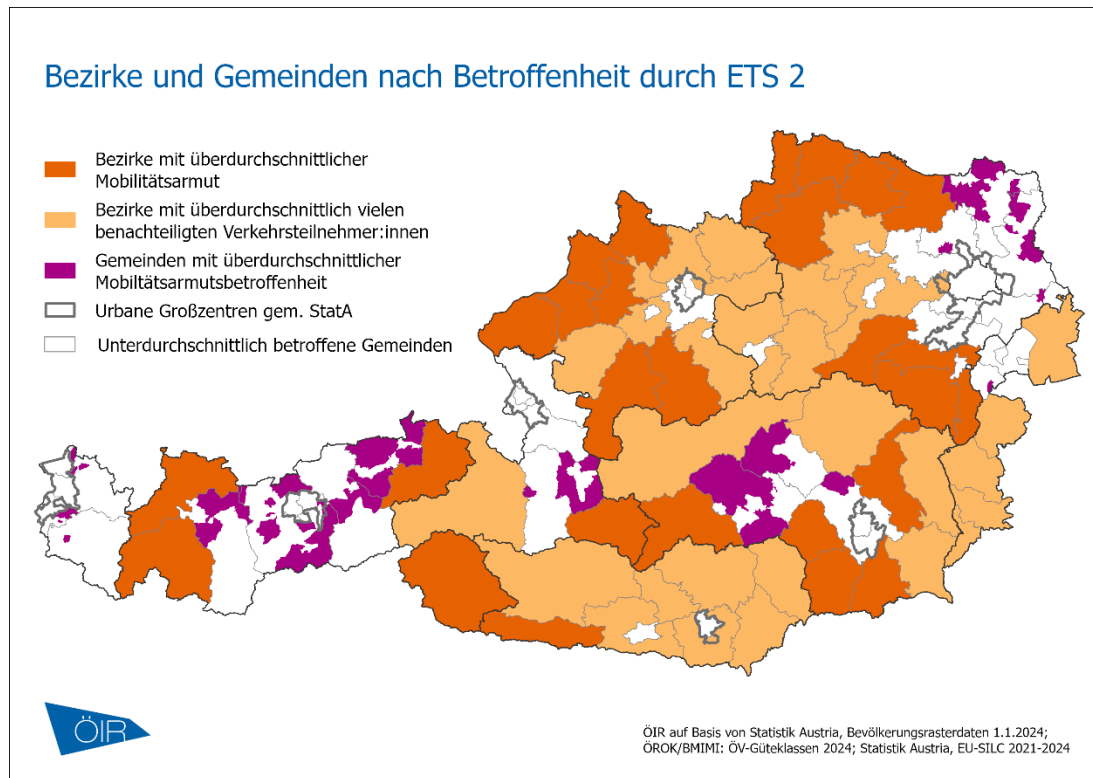
Das bedeutet, dass ein Wohnort mit ÖV-Güteklasse F mehr als 500m von der nächsten Haltestelle mit einem Durchschnittsintervall von 20-40 Minuten entfernt liegt.

Diese, in Bezug auf die durchschnittlichen Intervalle in Österreich strenge, Grenze wurde gewählt, um die Anforderungen abzubilden, die der öffentliche Verkehr abdecken muss, wenn er zur Erfüllung aller Funktionen der Daseinsvorsorge von allen Mitgliedern der Gesellschaft (Älteren Personen, Alleinerziehenden, Familien mit mehr als drei Kindern) genutzt werden soll. Auch erlaubt das Intervall keine Aussagen zur Wegzeit pro Tag, die insbesondere in peripheren Gebieten mit dem ÖV sehr lang werden kann.

Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden Mobilitätsarmut

Die Bezirke mit überdurchschnittlicher Mobilitätsarmut liegen im ländlichen Raum, meist abseits der hochrangigen Schieneninfrastruktur, z.B. in den Grenzregionen, aber auch in den alpinen Regionen, die weiter von den Agglomerationszentren entfernt sind. Zu diesen Bezirken zählen das Waldviertel, die Bezirke Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener Neustadt Land, das Innviertel, sowie die Bezirke Gmunden und Kirchdorf, die Bezirke Weiz, Voitsberg, Deutschlandsberg und Leibnitz sowie Murau, Tamsweg, Hermagor und Osttirol sowie Kitzbühel, Landeck und Reutte. Darüber hinaus gibt es überdurchschnittlich stark mobilitätsarmutsbetroffene Gemeinden in Vorarlberg abseits der Ballungsräume, in Tirol in den Bezirken Imst, Innsbruck Land, Schwaz und Kufstein, in Salzburg im Bezirk Sankt Johann im Pongau, in der Obersteiermark bzw. Frohnleiten in Graz-Umgebung sowie in Niederösterreich in den Bezirken Mistelbach und Gänserndorf, sowie in den Gemeinden Petronell-Carnuntum, aber auch Rohrbach bei Mattersburg im Burgenland.

Die nachstehende Abbildung zeigt Ergebnisse der Erhebung.



Mobilitätsarmutsbetroffene

In Österreich sind rund 14% der Bevölkerung oder 1.288.000 Personen armutsgefährdet. Von Mobilitätsarmut betroffen sind jene Personengruppen, die überdurchschnittlich stark armutsgefährdet sind und welchen keine kostengünstigen Verkehrsmittel zur Verfügung haben. Aufgrund ihrer geringen Einkommen und der hohen Pkw-Erhaltungskosten sind diese auf aktive Mobilität bzw. kostengünstige Verkehrsmittel angewiesen, um ihre täglichen Ziele zu erreichen. Zu den Haushaltstypen mit mehr als doppelt so hoher Armutsgefährdungsquote gehören alleinlebende Frauen in Pension, Ein-Eltern-Haushalte, Mehrpersonenhaushalte mit mehr als drei Kindern, Personen mit nicht EU/EFTA-Migrationshintergrund und Personen die länger als 6 Monate arbeitslos sind. Nicht in der Tabelle dargestellt sind Menschen mit psychischen oder physischen Einschränkungen. Ihre Einkommenssituation bzw. Armutsbetroffenheit ist sehr individuell abhängig von ihren Einschränkungen und variiert stark zwischen 14,5% (etwas eingeschränkt) bis 24,3% (stark eingeschränkt).

Tabelle: Haushaltstypen mit hoher Armutsgefährdung

Haushaltstyp	Armuts- gefährdungs- quote	Anzahl der armuts- gefährdeten Personen (in 1.000)
Österreich	14%	1288
Alleinlebende Frauen mit Pension*	32%	118
Ein-Eltern-Haushalt	36%	96
Mehrpersonenhaushalt mit mehr als drei Kindern	30%	241
Migrationsherkunft mit Staatsbürgerschaft „nicht EU/EFTA“	43%	367
6-11 Monate arbeitslose	33%	41
Ganzjährig arbeitslose	48%	75

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2024

Benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen

Darüber hinaus gibt es eine weit größere Gruppe an Verkehrsteilnehmer:innen, die nicht armutsgefährdet sind, aber über ein niedriges mittleres Einkommen verfügen, das ihnen keine großen Investitionen – wie den Ankauf eines (Elektro-)Pkws ermöglicht. In Österreich betrifft dies primär die arbeitsintensiven Dienstleistungssektoren wie Gastronomie/Tourismus, Handel, wirtschaftliche Dienstleistungen (Zeitarbeit, Reinigung), Gesundheits-/Sozialwesen sowie Teile des verarbeitenden Gewerbes. Diese Branchen sind geprägt von hohen Teilzeitquoten und saisonalen Schwankungen (instabilen Beschäftigungsverhältnissen) und damit geringeren Einkommen. Zudem verdienen Frauen in allen Branchen und Berufsgruppen weniger als Männer.

Pkw-Verfügbarkeit als Indikator der Betroffenheit von EU-ETS 2

In Österreich ist der Anteil der Personen, die einen Pkw besitzt – auch bei armutsbetroffenen Personen – sehr hoch. Im Rahmen der EU-SILC-Erhebung wird unter anderem die Verfügbarkeit eines Personenkraftwagens (Pkw) auf Haushaltsebene erfasst. Die Auswertungen zeigen, dass die oben als Armutsgefährdet genannten Haushaltsgruppen – ungeachtet ihrer überdurchschnittlichen Armutsgefährdung – in

vergleichsweise hohem Ausmaß über einen Pkw verfügen. Aus der Befragung geht nicht hervor, wie alt der Pkw ist bzw. wie hoch seine Anschaffungskosten waren oder wann er angeschafft wurde.

Während im Durchschnitt rund 85 % aller Haushalte in Österreich Zugang zu einem Pkw haben, liegt dieser Anteil bei armutsgefährdeten Personen immer noch bei 60%. Ein-Eltern-Haushalte, die besonders stark armutsgefährdet sind, besitzen zu 72 % einen Pkw. Familien mit mehr als drei Kindern weisen mit 89 % sogar eine überdurchschnittlich hohe Pkw-Verfügbarkeit auf. Demgegenüber ist der Anteil bei Personen mit Migrationshintergrund aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten mit 64 % sowie bei alleinlebenden Frauen im Pensionsalter mit 62 % deutlich niedriger. Ein Zusammenhang zwischen Erwerbsstatus, Einkommen und Pkw-Verfügbarkeit kann bei der Betrachtung arbeitsloser Personen vermutet werden, da der Pkw-Besitz mit der Dauer der Arbeitslosigkeit zurück geht.

Tabelle: Haushaltstypen mit hoher Armutsgefährdung, EU-SILC, 2024

Haushaltstyp	Anteil der Personen mit Pkw Verfügbarkeit
Österreich	85%
Armutsgefährdete Personen	60%
Alleinlebende Frauen mit Pension	62%
Ein-Eltern-Haushalt	72%
Mehrpersonenhaushalt mit mehr als drei Kindern	89%
Migrationsherkunft mit Staatsbürgerschaft „nicht EU/EFTA“	64%
Haushalt mit Referenzperson 6-11 Monate arbeitslos	68%
Haushalt mit Referenzperson ganzjährig arbeitslos	51%

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2024

Deutlich zeigen sich jedoch die räumlichen Unterschiede in der Pkw-Verfügbarkeit. Während nur 40% der armutsgefährdeten in urbanen Großzentren über einen Pkw verfügen, sind es im ländlichen Raum 74% der Armutsbetroffenen.

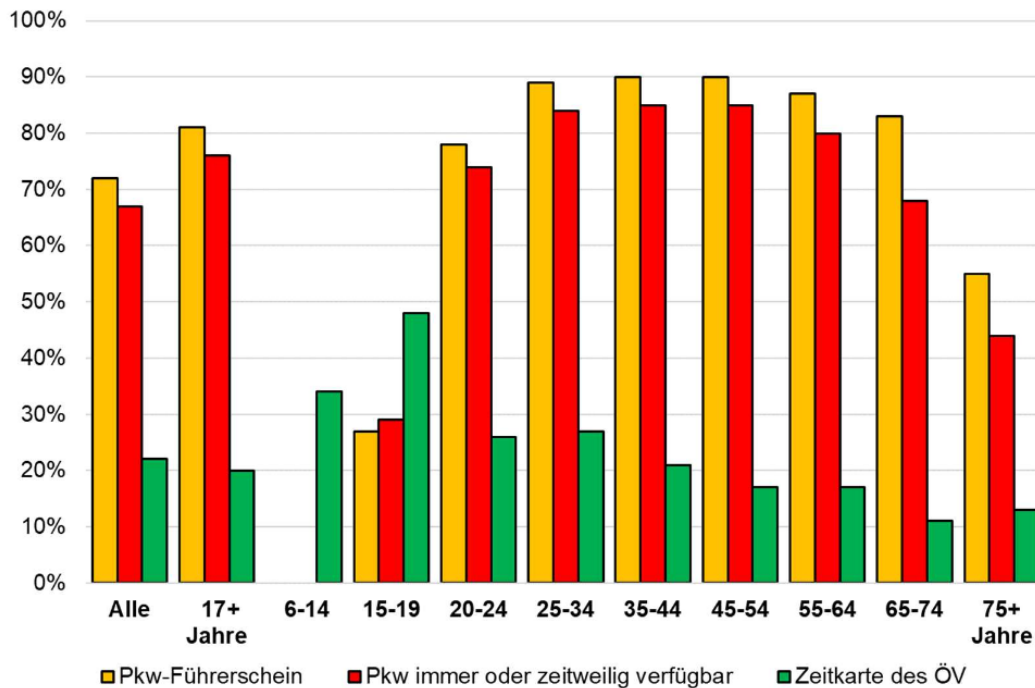
Tabelle: Anteil der armutsgefährdeten Haushalte mit Pkw-Verfügbarkeit nach Urban-Rural-Typen

Raumtyp	Raumtyp Name	Anteil der armutsgefährdeten Haushalte mit Pkw-Verfügbarkeit
101	Urbane Großzentren	40%
102+103	Urbane Mittel- und Kleinzentren	60%
210+220+310	Regionale Zentren und Ländlicher Raum im Umland von Zentren, zentral	65%
320+330+410	Ländlicher Raum im Umland von Zentren, intermediär und peripher; Ländlicher Raum im Umland von Zentren, zentral	74%
	Österreich	53%

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2021-2024.

Unterschiede zur Tabelle ergeben sich hier in der Betrachtung der Haushalte, während oben die Anteile der Bevölkerung dargestellt sind.

Aus der Österreich weiten Umfrage „Österreich Unterwegs“ aus dem Jahr 2013/2014 wird deutlich, dass der Anteil der Personen, die keinen Pkw zur Verfügung haben vom Alter der Personen abhängt. Auch junge Erwachsene verfügen noch deutlich weniger oft über einen Pkw, als Personen über 25 Jahren. Mit dem Alter nimmt die Pkw-Verfügbarkeit ab – ein Effekt der von den kommenden Generationen aber langsam nivelliert wird. Die Personen ab 65 bzw. ab 75-Jahren müssen Nutzung des Pkws oft aufgrund von körperlichen Einschränkungen einstellen oder auf kurze, bekannte Wege eingrenzen.



Quelle: Projekt FLADEMO (2022) auf Basis von Österreich Unterwegs 2013/2014

Mobilitätsmuster nach Raumtyp

Eine Auswertung zu Mobilitätsmustern nach Raumtyp liegt aus der Niederösterreichischen Mobilitätserhebung 2018 vor. Die Auswertung verdeutlicht einen negativen Zusammenhang zwischen dem ländlichen Charakter einer Gemeinde und dem Anteil der zu Fuß zurückgelegten Wege: Je ländlicher eine Gemeinde strukturiert ist, desto geringer fällt der Fußwegeanteil aus. In städtischen Gemeinden in Niederösterreich werden 17% der Wege zu Fuß zurückgelegt, in ländlichen Gemeinden sind es nur noch 12%. Dies gilt auch für den Anteil der mit dem Fahrrad zurück gelegten Wege, der mit 9% in städtischen Gemeinden am höchsten ist, während er in ländlichen Gemeinden bei 4% liegt. Entsprechend höher ist damit der Anteil der mit dem Pkw zurückgelegten Wege. Auffallend ist, dass in den ländlich geprägten Gemeinden, der Anteil der Wege mit dem öffentlichen Verkehr seit dem Jahr 2008 um 3%-Punkte gestiegen ist und nun bei 15% der Wege liegt. In städtischen Gebieten war so gut wie keine Änderung zu beobachten.

Der öffentliche Verkehr wird in Österreich für Ausbildungswege (Schüler:innen) und fast in gleichem Maß für den Weg zur Arbeit genutzt.

Ältere, alleinlebende Frauen über 64 Jahre

Ältere, alleinlebende Frauen über 64 Jahren verfügen tendenziell weniger über einen Führerschein: 67% der Frauen über 64 Jahren in Niederösterreich besitzen einen Führerschein im Vergleich zu 96% der gleichaltrigen Männer. Auch bei den Frauen von 50 bis 64 Jahren ist noch ein – wenn auch deutlich kleinerer Unterschied zu sehen, hier besitzen 91% der Frauen, aber 97% der Männer über einen Führerschein. Auch die Verfügbarkeit eines Pkws ist bei den Frauen ab 64 Jahren geringer, nur 86% der Frauen über 64 Jahren mit Führerschein haben eine Pkw zur Verfügung, bei den gleichalten Männern sind es 91%.

Insgesamt verfügen Frauen über 64 Jahren damit deutlich weniger oft über einen Pkw und sind daher auf andere Verkehrsmittel – oder die Hilfe anderer Personen angewiesen.

Ein-Eltern-Familien

Die Mobilität von Menschen mit Betreuungspflichten ist von starkem Zeit- und Termindruck geprägt. Dies gilt umso mehr für Ein-Eltern-Familien. Alleinerzieherinnen mit Kindern unter 15 Jahren arbeiten mit einer Teilzeitquote von 66% deutlich seltener halbtags, als Frauen mit Kindern unter 15 Jahren mit Partner im Haushalt (77%).

Die Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Betreuungs- bzw. Versorgungspflichten bringt eine Vielzahl von Wegen mit sich, die von einer Person organisiert und täglich umgesetzt werden müssen. In Kombination mit durch Erwerbstätigkeit und Betreuungspflichten beschränkten Mobilitätszeitbudgets ist in allen Gebieten, in welchen tägliche Wege nicht zu Fuß, mit dem Rad oder durch schnelle und intervalldichte öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden können, die Pkw-Abhängigkeit sehr groß. Dies spiegelt sich in dem mit 72% hohen Anteil an Pkw-Verfügbarkeit der Ein-Eltern-Haushalte wider. Diese Haushalte können - trotz stark überdurchschnittlicher Armutsgefährdungsquote (35%) – insbesondere in ländlichen Räumen nicht auf den Pkw verzichten.

Familien mit mehr als drei Kindern

Auch Familien mit mehr als drei Kindern sind in Bezug auf ihr Mobilitätszeitbudget von starkem Zeit- und Termindruck geprägt, da die zeitlichen Restriktionen und Termine mehrerer Menschen aufeinander abgestimmt werden müssen. Auch hier ist die Pkw-Abhängigkeit in jenen Gebieten hoch, in welchen die Funktionen der Daseinsvorsorge nicht auf kurzem Wege erreicht werden können, wie es abseits städtischer Regionen zumeist der Fall ist. Trotz stark überdurchschnittlicher Armutsbetroffenheit ist die Pkw-

Verfügbarkeit dieser Haushalte überdurchschnittlich hoch. Zumeist wird der Pkw vom Hauptverdienenden für den Weg zum Arbeitsplatz genutzt, während der andere Elternteil die täglichen Betreuungs- und Versorgungswege ohne Pkw zurücklegt.

Arbeitslose / Arbeitssuchende

Der öffentliche Verkehr ist als alternatives Verkehrsmittel insbesondere für längere Distanzen von Bedeutung, welches die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und damit die Teilhabe am Erwerbsleben gewährleistet. Für geringverdienende Personen ohne ausreichende ÖV-Versorgung, steigt demgegenüber die Abhängigkeit vom Pkw stark an.

So kommt eine Studie für das Arbeitsmarktservice (AMS) Kärnten zum Schluss, dass die verfügbaren Verkehrsmittel einen bedeutenden Einfluss auf die Integration von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt haben. Personen ohne Führerschein oder privatem Pkw sind durchschnittlich länger arbeitslos bzw. müssen Personen, die länger ohne Einkünfte sind, auf den Pkw verzichten. Auch die Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsangeboten beeinflusst die Dauer der Arbeitslosigkeit. Je weiter der Wohnort von der nächsten ÖV-Haltestelle entfernt ist, umso länger dauert die Arbeitslosigkeit.

Auch junge Erwachsene, die noch keine Anstellung und auch keinen eigenen Pkw besitzen sind überdurchschnittlich betroffen: In Kärnten verfügen AMS-Kund:innen unter 25 Jahren im Schnitt deutlich öfter über keinen privaten PKW und/oder Führerschein B (48% ohne privaten PKW und Führerschein B, im Vergleich zu 25% bei 25- bis 49-Jährigen bzw. 19% bei über 49-Jährigen).

Insbesondere die Bevölkerung mit niedrigem mittlerem Einkommen ist oft in Branchen mit instabilen, d.h. stark wechselnden, Arbeitsverhältnissen beschäftigt und daher auf die Erreichbarkeit einer Vielzahl an Arbeitsplätzen angewiesen.

Methode zur Berechnung von mobilitätsarmen Haushalten und benachteiligten Verkehrsnutzer:innen

Zur Berechnung der mobilitätsarmutsbetroffenen Haushalte und benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen wurde folgende Methode angewandt:

Die Berechnung basiert auf der räumlichen Abgrenzung jener Bezirke und Gemeinden, die als überdurchschnittlich von Mobilitätsarmut bzw. Verkehrsbenachteiligung betroffen

identifiziert wurden. Für diese Gebietseinheiten wurde die Anzahl armutsgefährdeter Haushalte bzw. benachteiligter Verkehrsnutzer:innen auf Grundlage der Haushaltszahlen je Gemeinde zum Stichtag 1. Jänner 2023 sowie der nach Bundesland und Urban-Rural-Code differenzierten Anteile armutsgefährdeter bzw. verkehrsbenachteiligter Haushalte geschätzt.

Insgesamt sind rund 220 000 Haushalte von Mobilitätsarmut betroffen, bei rund 865 000 benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen.

Benachteiligte Kleinstunternehmen

Art. 2 Z 9 KSF-VO definiert Kleinstunternehmen als: „ein Unternehmen, das weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (27)“. In Österreich gibt es 2024 gemäß Wirtschaftskammer (WKO) 557.366 Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, die als Kleinstunternehmen bezeichnet werden.

Art. 2 Z 11 KSF-VO definiert benachteiligte Kleinstunternehmen als: „Kleinstunternehmen, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden oder aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen für den Zweck ihrer Tätigkeit die Mittel entweder für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, oder für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge oder gegebenenfalls für die Umstellung auf alternative — auch öffentliche — nachhaltige Verkehrsmittel fehlen“.

Gemäß einer im Juli 2025 veröffentlichten Studie der KMU Forschung Austria („Die Finanzierung des Übergangs zur Klimaneutralität im Unternehmenssektor treffsicher gestalten“) sind Kleinstunternehmen in den Sektoren Verkehr- und Lagerwesen, Handel und eingeschränkt im Bauwesen besonders von steigenden CO₂ Preisen betroffen.

Die Kalkulation der Anzahl der benachteiligten Kleinstunternehmen erfolgt auf Basis der öffentlich zugänglichen Daten der Leistungs- und Strukturstatistik der Statistik Austria. Sie bildet die Struktur, Leistung, Beschäftigung und Investitionstätigkeit österreichischer Unternehmen ab. Die Anzahl Kleinstunternehmen werden für Unternehmen, die in den besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen (entsprechend NACE/ÖNACE) tätig sind, aggregiert. Es handelt sich insbesondere um folgende Wirtschaftsbereiche:

F41 – Hochbau

Der Hochbau ist besonders betroffen, weil Baustellen stark von dieselbetriebenen Maschinen, Transportfahrzeugen und Materiallieferketten abhängig sind. Viele Kleinstunternehmen im Hochbau besitzen eigene Kleintransporter oder nutzen dieselbetriebene Geräte wie Kräne, Generatoren und Baumaschinen. 2024 waren 4.964 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,71 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

F42 – Tiefbau

Im Tiefbau ist die Betroffenheit besonders hoch, da hier überdurchschnittlich viele schwere, kraftstoffintensive Maschinen eingesetzt werden (z. B. Bagger, Walzen, LKW). Diese Geräte laufen häufig im Dauerbetrieb und verbrauchen große Mengen Diesel. 2024 waren 758 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,44 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

F43 – Sonstige Bautätigkeiten

Diese Gruppe ist betroffen, weil sie eine Mischung aus Transport-, Maschinen- und Handwerksleistungen (zB Bauinstallation Elektro, Sanitär, etc.) umfasst, die alle energieintensiv sind. Viele Tätigkeiten erfordern Fahrzeuge für Materialtransport. 2024 waren 29.605 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,33 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

G45 – Kfz-Handel und -reparatur

Kfz-Betriebe sind betroffen, weil sie per se stark von Mobilität und Fahrzeugbewegungen abhängen. Diese sind in Österreich nach wie vor fossil geprägt. 2024 waren 13.242 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,53 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

G46 – Großhandel

Der Großhandel ist betroffen, weil er stark logistik- und transportabhängig ist, insbesondere bei der Warenverteilung. Einige Kleinstunternehmen in diesem Bereich betreiben eigene Lieferfahrzeuge oder sind alternativ stark von externen

Logistikdienstleistern abhängig. 2024 waren 20.609 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 1,29 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

G47 – Einzelhandel

Einzelhändler mit sind – ähnlich wie der Großhandel – besonders betroffen, da eine hohe Abhängigkeit vom (LKW-)Lieferverkehr besteht. 2024 waren 47.732 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,36 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

H49 – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen

Unternehmen im ÖNACE H49 sind besonders stark betroffen, weil sie einen sehr hohen Anteil an fossilen Kraftstoffen, vor allem Diesel, im täglichen Betrieb verwenden. 2024 waren 11.911 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,22 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

H52 – Dienstleistungen für den Verkehr (Lagerei und Transportdienstleistungen)

Dieser Bereich ist betroffen, weil Lager- und Logistikstandorte stark von interner und externer Transportmobilität abhängig sind. Dazu zählen Stapler, LKW-Verkehre auf dem Betriebsgelände sowie Zuliefer- und Abholfahrten. 2024 waren 1.142 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 1,59 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

H53 – Post- und Kurierdienste

Kurier- und Expressdienste sind besonders betroffen, weil sie viele kurze Strecken mit hoher Frequenz fahren, dies führt zu einem besonders hohen Kraftstoffverbrauch. Während größere Postdienstleister bereits vorangeschrittene Elektrifizierung ihrer Flotten aufweisen, sind insbesondere kleine Betriebe noch von fossilen Brennstoffen abhängig. 2024 waren 862 Unternehmen mit unter 10 Beschäftigten und im Durchschnitt 0,13 Mio. € Umsatz in diesem Wirtschaftsbereich tätig.

Für die Zwecke des österreichischen Klima-Sozialplans gelten somit auf Basis der statistischen Daten aus 2024 insgesamt 131.791 (in Folge gerundet 132.000)

Kleinstunternehmen als benachteiligt im Sinne des Artikel 2 Abs. 11 der Verordnung zum Klima-Sozialfonds.

1.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf benachteiligte Gruppen

Kontextindikatoren	
1. Anzahl der benachteiligten Haushalte	868.900
2. Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte	517.000
18. Anzahl der benachteiligten Verkehrsnutzer	865.000
19. Anzahl der von Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte	220.000
32. Anzahl der benachteiligten Kleinstunternehmen	132.000

Betroffenheit durch die CO₂-Bepreisung

Die folgenden Darstellungen zur äquivalisierten Effekte durch den CO₂-Preis basieren auf eigenen Berechnungen auf Grundlage der Konsumerhebung 2019/2020 von Statistik Austria sowie Modelloutputs aus dem Umweltbundesamt IO Modell (MIO-ES). In Anlehnung an das methodische Vorgehen einer Analyse des Budgetdiensts (2022) wurden direkte als auch indirekte Effekte durch den CO₂-Preis auf Haushalte geschätzt:

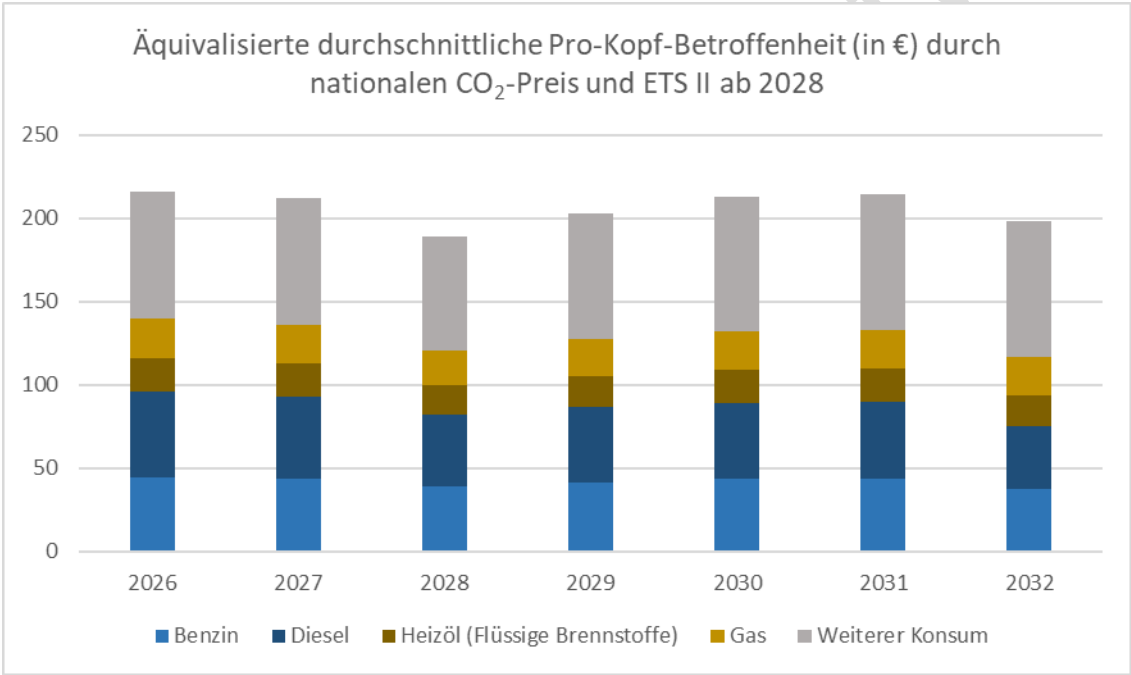
Direkte Effekte: Zur Ermittlung der Kosten aus dem direkten Konsum fossiler Energieträger wurde der äquivalisierte Haushaltskonsum von Gas, Heizöl, Benzin und Diesel aus der Konsumerhebung mit den Energieverbrauchsentwicklungen eines entsprechenden Modell-Szenarios fortgeschrieben und so die Mehrbelastung des CO₂-Preispfades (inkl. 20 % USt.) geschätzt.

Indirekte Effekte: Der weitere Konsum gem. Konsumerhebung wurde mit der modellierten VPI-Differenz durch den CO₂-Preis multipliziert, um so die indirekten Kosten der CO₂-Bepreisung über andere Konsumgüter abzuschätzen.

Die resultierenden Kosten werden nach Einkommensquintilen sowie Siedlungsstrukturen (städtisch, intermediär, ländlich) differenziert dargestellt, um verteilungs- und regionalpolitische Unterschiede zu beleuchten.

Österreich hat seit dem Jahr 2022 bereits eine nationale CO₂-Bepreisung (NEHG 2022) mit einem ansteigenden Preispfad. Der Zertifikatspreis beträgt im Jahr 2025 55 Euro/tCO₂e und bleibt bis zur Überführung des nationalen Systems in das EU-ETS 2 auf diesem Niveau bestehen. Aufgrund der Preisannahme 2028 von 50 Euro/tCO₂e im Hauptszenario gemäß Artikel 6 Absatz 6 KSF-VO wäre daher die Überführung des nationalen Systems in das EU-ETS 2 keine zusätzliche Belastung.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Auswirkungen eines ansteigenden CO₂-Preispfads auf die durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Kosten privater Haushalte in Euro. Im Hauptszenario wurde für 2026 und 2027 ein nationaler CO₂-Preis von 55 Euro aus dem NEHG hinterlegt, während ab 2028 der von der EK empfohlene Preispfad für ETS 2 angenommen wurde.

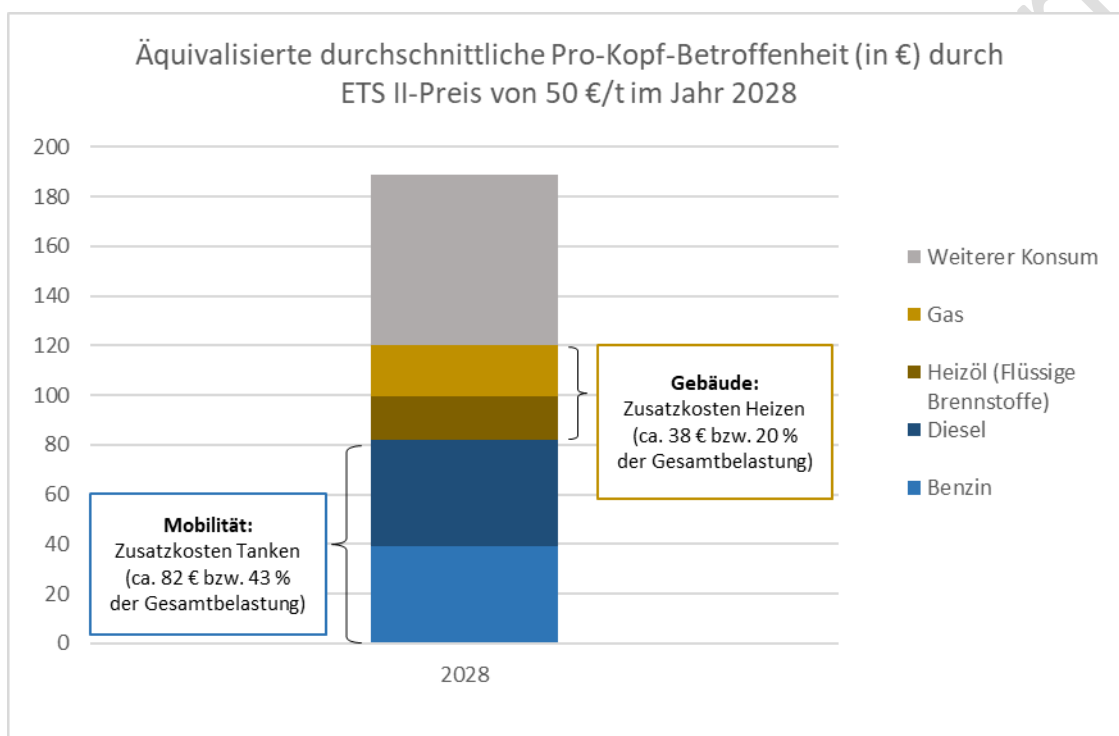


Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

	Euro/tCO ₂
2027	55
2028	50
2029	55
2030	60
2031	60

2032	60
------	----

Zum Start des ETS 2 im Jahr 2028 entstehen durch den angenommenen Preis von 50 Euro/t durchschnittliche (äquivalisierte) Kosten von knapp 190 Euro pro Kopf und Jahr. Diese Effekte ergeben sich aus der Kombination direkter Effekte durch Verteuerung der fossilen Energieträger Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas (ca. 120 Euro) und indirekter Effekte über den weiteren Konsum (ca. 69 Euro).



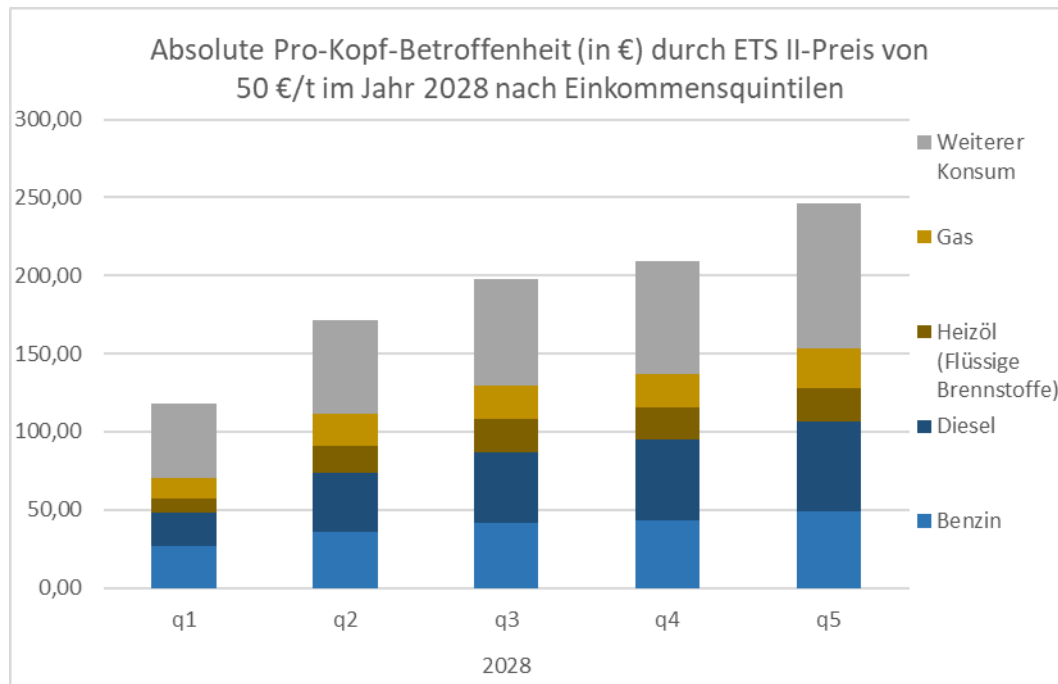
Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Die direkten Effekte entstehen gemäß Konsumerhebung durch Ausgaben für Gas und Heizöl im Bereich Wohnen/Energie und für Benzin und Diesel im Bereich Verkehr: Rund 43 % (etwa 82 Euro) der gesamten Zusatzbelastung entfallen auf den Bereich Mobilität und etwa 20 % (etwa 38 Euro) auf den Gebäudesektor (Abbildung 4). Die verbleibenden Anteile betreffen indirekte Effekte im übrigen Konsum.

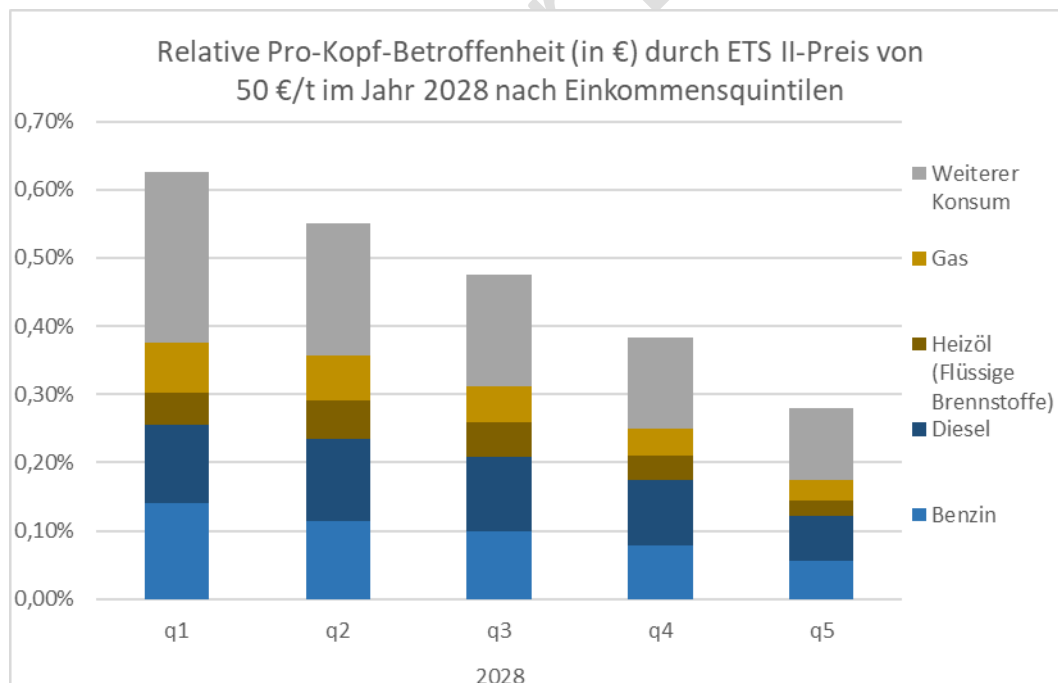
Betroffenheit durch ETS 2 nach Einkommensquintilen

Betrachtet man diese Kosteneffekte für das Jahr 2028 nach Einkommensquintilen differenziert, wird deutlich, dass die absolute Belastung mit dem Einkommen steigt, relativ gesehen die Mehrkosten für einkommensschwache Haushalte einen höheren Anteil ihres

Einkommens ausmachen. Ohne gezielte Kompensationsmaßnahmen entfaltet die CO₂-Bepreisung daher eine regressive Wirkung.



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020



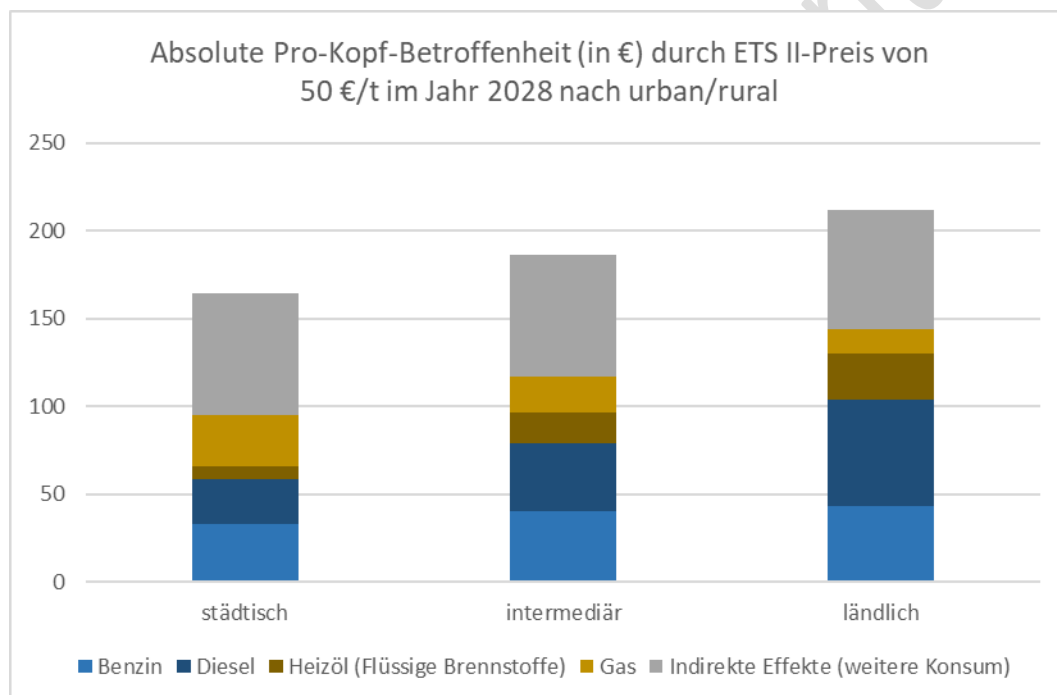
Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Benachteiligte Haushalte

Diese Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Definition und Bemessung benachteiligter Haushalte im Sinne des Art. 2 Z10 KSF-VO, die energiearm sind oder besonders stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen. Haushalte, die den untersten Einkommensschichten angehören, sind am stärksten von den Auswirkungen betroffen (zur Definition sh. Kapitel 1.4).

Betroffenheit durch ETS 2 nach Siedlungsstruktur

Die nachstehende Abbildung zeigt die durchschnittliche jährliche direkte Pro-Kopf-Belastung durch den ETS 2 Preis im Jahr 2028, differenziert nach Siedlungsstruktur (städtisch, intermediär und ländlich).



Quellen: BMLUK/UBA; eigene Berechnungen auf Basis der Konsumerhebung 2019/2020

Es zeigen sich regionale Unterschiede in der durchschnittlichen direkten CO₂-bedingten Betroffenheit, die auf unterschiedliche Energieverbrauchsmuster zurückzuführen sind. Während in städtischen Gebieten der Anteil von Gasverbrauch höher ausfällt, ist in ländlichen Regionen vor allem der Verbrauch von Heizöl und Diesel deutlich höher.

Benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen

Die Ergebnisse zeigen eine stärkere Betroffenheit im ländlichen Raum. Aus diesem Grund beziehen sich die Investitionen im Verkehrssektor auf Gebiete, die besonders von Mobilitätsarmut betroffen sind (siehe hierfür Kap. 2.2). Dies ist auch in der Definition von benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen und Mobilitätsarmen Haushalten reflektiert (sh. Kapitel 1.4)

Benachteiligte Kleinstunternehmen

Die Betroffenheit von österreichischen Unternehmen durch die CO₂ Bepreisung wurde in einer rezenten Studie der KMU Forschung Austria dargelegt („Die Finanzierung des Übergangs zur Klimaneutralität im Unternehmenssektor treffsicher gestalten“). Die Ableitung zur Definition und Berechnung benachteiligter Kleinstunternehmen ist in Kapitel 1.4 dargestellt.

2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen, Etappenzielen und Zielvorgaben

2.1 Komponente C1 – Gebäudesektor

2.1.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Gebäudesektor

Ziel

Eine zentrale Stellschraube zur Senkung von Treibhausgasemissionen ist die Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien, kombiniert mit konsequenten Effizienzsteigerungen. Neben Industrie und Verkehr zählt der Gebäudesektor zu den Haupttreibern des Energieverbrauchs: In Österreich entfallen rund 27 Prozent des energetischen Endverbrauchs auf Raumwärme und Warmwasser (*Quelle: Energie in Österreich, 2025*). Entsprechend hoch ist das CO₂-Minderungspotenzial in diesem Bereich. Um die nationalen und unionsrechtlichen Klimaziele angesichts der fortschreitenden Erderwärmung zeitnah zu erreichen, bündelt die Komponente C1 gezielte Maßnahmen zur Dekarbonisierung und thermisch-energetischen Sanierung des Gebäudebestands.

Ziel der Komponente C1 (Maßnahmen im Gebäudesektor) ist es, CO₂-Emissionen zu verringern, Energieverbrauch senken, sowie den Anteil an erneuerbaren Energien in Gebäuden erhöhen. Im Rahmen zielgruppenspezifischer Beratungen, zum Teil direkt im Wohnumfeld, erhalten benachteiligte Haushalte zudem praxisnahe Empfehlungen zu energieeffizientem Verhalten und konkreten Einsparpotenzialen.

Maßnahmen und Investitionen

I1 - Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen – 30,0 Mio. €

Mit der Investition sollen Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gebäuden, deren Energieklassen D oder schlechter sind und überwiegend der Unterbringung einkommensschwacher und schutzbedürftiger Personen dienen, unterstützt werden. Darüber hinaus wird auch der Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung gefördert, sofern diese gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen installiert wird oder das Gebäude sich bereits in einem guten thermischen Zustand befindet. Einreichen können gemeinnützige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, die auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen gelistet sind, sowie Gemeinden, die ein Gebäude überwiegend zur Unterbringung einkommensschwacher beziehungsweise schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer karitativen/gemeinnützigen Einrichtung betreiben beziehungsweise besitzen.

I2 – Umstellung auf nicht-fossile Heizungen in Gebäuden, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden – 310,5 Mio. €

Die Investition umfasst Sanierungen von Wohnungen oder ganzen Gebäuden (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser), welche von benachteiligten Haushalten bewohnt werden (in deren Eigentum oder zur Miete). Der Fokus liegt auf der Dekarbonisierung der Heizung.

I3: Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden – 98,5 Mio. €

Die Investition umfasst die Sanierung von ganzen Gebäuden im mehrgeschossigen Wohnbau, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Der Fokus liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz und der Dekarbonisierung der Heizung. Im Rahmen der Investition ist auch eine Sanierung des gesamten Gebäudes möglich, sofern dieses überwiegend von Haushalten bewohnt wird, die als benachteiligt im Sinne der Definition des österreichischen Klima-Sozialplans gelten.

I4: Beratung zum Energiesparen im Haushalt – 26,88 Mio. €

Ziel der Investition ist es niederschwellige, an der Lebensrealität der Zielgruppe energiearmer Haushalte orientierte Energiesparberatungen zu fördern. Damit soll geholfen werden, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken und die laufenden Energiekosten langfristig zu reduzieren.

Geschätzte Gesamtkosten: 465.880.000 Euro, davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 349.410.000 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 116.470.000 Euro

2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente

2.1.2.1 Investition: I1 - Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen

Interventionsfeld (Art. 8.1): (a), (c)

2.1.2.1.1 Beschreibung der Investitionen

Die aktuellen Energiepreissteigerungen sowie die Einführung des ETS 2 stellen gemeinnützige, karitative und konfessionelle Träger vor existenzielle finanzielle Herausforderungen. Betroffen sind insbesondere jene Organisationen, die Wohn- und Unterbringungsräume für schutzbedürftige Personen (u. a. Menschen mit Behinderungen, Frauen in Notlagen, Geflüchtete, Kinder und Obdachlose) nicht-wirtschaftlich betreiben. Für die Zwecke dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass „schutzbedürftige Personen“ deckungsgleich mit der in Kapitel 1.4 festgelegten Definition von „Benachteiligten“ ist, es sich somit um einkommensschwache oder energiearme Personen handelt.

Die Finanzierung dieser Institutionen basiert primär auf Spenden und fixen Pro-Kopf-Pauschalen. Da diese Einnahmen nicht dynamisch an die Inflations- und Energiepreisentwicklung angepasst werden, entsteht eine gravierende Deckungslücke bei den Betriebskosten.

Strukturelle Mehrfachbelastung durch ETS 2

Die betroffenen Liegenschaften weisen spezifische, historisch gewachsene Risikofaktoren auf, die die Kostenbelastung durch das ETS 2 potenzieren:

- Sanierungsstau: Aufgrund begrenzter investierter Mittel in der Vergangenheit sind viele Gebäude in Ballungsräumen trotz guter infrastruktureller Anbindung in einem energetisch schlechten Zustand.
- Fossile Abhängigkeit: In den Objekten dominieren veraltete, fossile Heizungssysteme.
- Geringe Energieeffizienz: Der bauliche Zustand führt zu einem überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch.

Durch die Kopplung von energetisch sanierungsbedürftiger Substanz und der Bindung an fossile Energieträger sind die Organisationen den Preisschwankungen des Marktes ausgeliefert. Da diese Mehrkosten vollständig aus den ohnehin knappen und zweckgebundenen Spendengeldern kompensiert werden müssen, ist die Aufrechterhaltung des Regelbetriebs ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung akut gefährdet.

Der beschriebene finanzielle Druck zwingt die Träger zu drastischen operativen Abwägungen. Da die bestehenden Finanzierungsstrukturen es nicht erlauben, die budgetären Deckungslücken für energetische Sanierungen aus Eigenmitteln oder Spenden zu schließen, können notwendige Effizienzmaßnahmen nicht umgesetzt werden. In der Konsequenz stehen die Organisationen vor der Entscheidung, Gebäude gänzlich zu schließen, Angebote einzustellen oder Standorte zu verlagern.

Diese Entwicklung gefährdet die soziale Infrastruktur akut und führt zu einer spürbaren Verschärfung der Lebensumstände benachteiligter Gruppen. Es drohen ein Anstieg von Obdachlosigkeit sowie eine Zunahme prekärer und unsicherer Unterbringungsverhältnisse.

Wird als Ausweg die Verlagerung von Einrichtungen in kostengünstigere Randlagen oder strukturschwache Regionen gewählt, entstehen gravierende sekundäre Belastungen für die Zielgruppe wie zum Beispiel:

- Erhöhte Mobilitätskosten: Da schutzbedürftige Personen in der Regel keinen Zugang zu individuellen Kraftfahrzeugen haben, sind sie vollständig auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Längere Wegstrecken in periphere Räume führen zu signifikant höheren Fahrtkosten, die das ohnehin geringe Budget der Betroffenen übersteigen.

- Mobilitätsarmut: Ein unzureichend ausgebauter öffentlicher Verkehr in Randlagen schränkt die notwendige Alltagsmobilität der Klienten massiv ein.
- Soziale Isolation: Die räumliche Trennung von urbanen Zentren und bestehenden Netzwerken führt zu einer nachweisbaren sozialen Isolation und treibt die gesellschaftliche Exklusion (Ausgrenzung) der Betroffenen voran.

Der Erhalt und die energetische Ertüchtigung der innerstädtischen Standorte sind somit nicht nur eine Frage des Klimaschutzes, sondern eine zwingende Voraussetzung zur Abwendung sozialer Härten und zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligter Menschen.

Aktuell existiert keine vergleichbare, spezifisch auf diese vulnerable Zielgruppe ausgerichtete Unterstützungsmaßnahme. Die Investition schließt somit eine kritische Förderlücke. Sie ermöglicht gemeinnützigen und karitativen Trägern, durch thermisch-energetische Sanierungen und den Austausch fossiler Heizungssysteme ihre Betriebskosten nachhaltig zu senken. Dadurch werden die betroffenen Objekte in ihrer spezifischen Nutzungsform sowie das damit verbundene soziale Serviceangebot langfristig abgesichert.

Die Maßnahme verfolgt darüber hinaus weitere Ziele:

- Resilienzsteigerung: Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Liegenschaften gegenüber den Folgen des Klimawandels.
- Risikominimierung: Langfristige Reduktion der Exponiertheit gegenüber den volatilen Preisschwankungen fossiler Energieträger.
- Signifikante gesundheitliche und wohnklimatische Vorteile für die Nutzer:innen durch sommerlichen Wärmeschutz (Effektive Reduktion der sommerlichen Überhitzung der Gebäude) und Prävention von Bausubstanzschäden (nachhaltige Vorbeugung von Schimmelbildung durch die konsequente Beseitigung von Wärmebrücken, was direkt der Gesundheit der vulnerablen Bewohner:innen zugutekommt).

Zielgruppe, Relevanz und rechtliche Rahmenbedingungen: Der Sektor in Österreich umfasst rund 100 Organisationen, die mehrere hundert Gebäude bewirtschaften (die Caritas stellt als größter Träger in 71 Objekten rund 2.500 Schlafplätze bereit). Eine strukturelle Besonderheit erschwert jedoch die Eigeninitiative: Die

Betreiberorganisationen sind häufig nicht Eigentümer:innen, sondern Mieter:innen oder Pächter:innen der Immobilien (oft im Rahmen von Sachspenden). Sie besitzen daher keinen direkten investiven Einfluss auf die Gebäudesubstanz.

Hebelwirkung und sozialer Mehrwert (Impact): Die gegenständliche Förderung setzt genau an dieser Schnittstelle an. Sie befähigt die Träger, die notwendigen thermisch-energetischen Maßnahmen trotz der Miet-/Pachtverhältnisse eigenständig umzusetzen. Dies bewirkt eine dreifache Hebelwirkung:

- Bestandssicherung: Langfristiger Erhalt von sicherem und adäquatem Wohnraum für schutzbedürftige Personen.
- Finanzielle Entlastung: Signifikante und dauerhafte Senkung der Energiekosten.
- Reinvestitionseffekt: Die freiwerdenden Budgetmittel schaffen finanzielle Spielräume, die direkt in die Qualität und den Ausbau der sozialen Kernleistungen (z. B. Erweiterung von Betreuungsschlüsseln) fließen.

Die förderungsnehmenden Organisationen müssen auf der Liste für spendenbegünstigte Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen geführt sein. Damit wird gewährleistet, dass die grundlegende Ausrichtung der Organisationen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgt.

Garantiert wird die nachhaltige Wirkung der Förderung mit der fördervertraglichen Verpflichtung, wonach der Betrieb der Gebäude für zumindest 10 Jahre zu erfolgen hat und den vulnerablen Gruppen zur Verfügung steht. Die Verpflichtung gilt sowohl für Gebäude im Eigentum der Betreiberorganisation als auch für angemietete Gebäude. Im letzteren Fall ist von der Organisation ein Mietvertrag für zumindest 10 Jahre vorzulegen.

Allfällige Förderungen müssten im Falle einer Nutzungsänderung des Gebäudes innerhalb der 10-jährigen Behaltefrist zurückgezahlt werden. Darüber hinaus kann die zweckmäßige Verwendung für die benachteiligten Personen der, durch die Umsetzung der Maßnahme bewirkten, allfälligen Einsparungen in Form einer Selbsterklärung durch die Betreiber:innen bestätigt werden. Der Fortbetrieb bzw. die Vorteile durch die Maßnahme wird somit über die Laufzeit des Klima-Sozialfonds hinaus garantiert.

Die Betreiber:innen der Gebäude setzen die Investition um und fungieren als Leistungserbringer:innen. Folglich werden sie durch das Förderprogramm direkt adressiert, obwohl sie in vielen Fällen davon nicht direkt profitieren. Sie fungieren daher

als Intermediäre, die laut §9 (1) der KSF VO, Investitionen durchführen die letztendlich den benachteiligten Personen zugutekommen.

Endempfänger:innen der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die Betreiber:innen der Gebäude

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die dargestellten Förderkriterien geben eine Orientierung wie das Programm aufgebaut werden kann und stammen aus der bereits beendeten Pilotphase des gleichnamigen Programmes im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die finalen Kriterien der Förderung im gegenständlichen Programm werden in einem Informationsblatt definiert und veröffentlicht, und können von der hier abgebildeten Darstellung abweichen:

- Die Förderungskriterien der thermischen Sanierung von Gebäuden sind:
 - Energieklasse des Gebäudes ist D oder schlechter
 - Das Gebäude dient überwiegend (mehr als 80 Prozent der Bruttogrundfläche) der Unterbringung und Nutzung durch einkommensschwache und schutzbedürftige Personen (allgemeine Flächen für Betrieb und Verwaltung für diese Nutzung werden mitgezählt)
 - zumindest 300 m² Bruttogrundfläche für diese Nutzung,
 - Die Sanierung führt zur Unterschreitung der Kriterien des österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Dazu gibt es zwei Förderungskategorien: signifikante Unterschreitung oder Unterschreitung.
 - Über den Durchschnitt aller geförderten Projekte dieser Förderaktion ist eine Primärenergieeinsparung von 30 Prozent zu erzielen.
- Die Förderungskriterien für die Installation einer klimafreundlichen Heizung in einem Gebäude zur Unterbringung einkommensschwacher beziehungsweise schutzbedürftiger Personen sind:
 - Anschluss an Fernwärme (entsprechend der EED), Installation von Heizungsanlagen auf Basis von Biomasse oder Wärmepumpen entsprechend dem DNSH-Prinzip.
 - Heizungen werden nur gemeinsam mit thermischen Sanierungsmaßnahmen gefördert oder in Gebäuden, die einen hinreichenden thermischen Standard aufweisen.

Die Förderungsnehmer:innen müssen auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen geführt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die grundlegende Ausrichtung der Organisationen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgt. Weiters wird darauf abgestellt, dass die Organisationen beim Betrieb der Gebäude keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben und deshalb nicht in dessen Anwendungsbereich fallen. Dazu ist eine Selbsterklärung vorzulegen und die Einordnung als spendenbegünstigte Organisation.

Die Förderung an die Endbegünstigten beträgt bis zu 100 Prozent der anfallenden Nettokosten und wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss nach Umsetzung des Projektes ausbezahlt. Die Antragstellung erfolgt in einem nicht-wettbewerblichen, zweistufigen Verfahren.

Voraussetzung für die Förderung, und damit Bestandteil der Projektbeurteilung anhand des Bestandsenergieausweis und des Planungsenergieausweis, ist die Erfüllung der Mindest-Anforderungen für den Heizwärmebedarf und den Gesamt-Energieeffizienzfaktor des Gebäudes gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6, welche die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 in Österreich umsetzt)

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das primäre Ziel der gegenständlichen Maßnahme ist die nachhaltige Reduktion von Energiearmut sowie die wirksame Abmilderung der finanziellen Auswirkungen der ETS 2-Einführung auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Dies wird durch zwei mögliche Interventionen erreicht:

- Die Steigerung der Energieeffizienz mittels thermisch-energetischer Gebäudesanierung.
- Die konsequente Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme.

Durch die substanzielle Senkung der Energiekosten wird der Verbleib benachteiligter Personen in adäquatem Wohnraum langfristig gesichert. Gleichzeitig wird der Verlagerung von Einrichtungen in periphere oder strukturschwache Regionen entgegengewirkt, wodurch ein aktiver Beitrag zur Vermeidung von Mobilitätsarmut und sozialer Segregation geleistet wird.

Antragsberechtigt sind Intermediäre, die Gebäude überwiegend zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer karitativen oder gemeinnützigen Einrichtung betreiben oder besitzen. Die Antragsteller müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Status als gemeinnützige Organisation, Verein oder konfessionelle Einrichtung.
- Gültige Listung auf der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Ausschlusskriterien (Nicht förderfähig): Ausdrücklich *nicht* zur Zielgruppe gehören gewinnorientiert geführte Einrichtungen (u. a. gewerbliche Alten- und Pflegeheime, Ferienheime, Internate). Zudem sind Objekte ohne überwiegende Wohnnutzung (z.B. Tagesstätten) von der Förderung ausgeschlossen. Bei Mischnutzungen mit überwiegender Wohnnutzung durch benachteiligte Personen ist das gesamte Gebäude förderfähig (z.B. Wohnnutzung mit gleichzeitiger Tagesbetreuungsstätten).

Die langfristige und zweckmäßige Wirkung der eingesetzten Fördermittel wird durch ein dreistufiges Absicherungsmodell garantiert:

- Zweckbindungsfrist (10-Jahre-Betriebsgarantie): Die Fördernehmer:innen verpflichten sich vertraglich, das geförderte Gebäude für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Projektabschluss im Sinne der Zielgruppe (Unterbringung benachteiligter Gruppen) weiterzubetreiben. Der Fördervertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren und die Fördernehmer:innen haben entsprechende Meldepflichten einzuhalten. Zusätzlich finden Auflagen- bzw. vor Ort-Kontrollen statt.
- Rückzahlungsverpflichtung bei Drittmietverhältnissen: Da die Intermediäre oft Mieter/Pächter sind, sind allfällige Vermieter:innen vom Intermediär vertraglich in die Pflicht zu nehmen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung (innerhalb von 10 Jahren ab Projektabschluss) des Miet- oder Pachtverhältnisses durch den/die Vermieter:in ist der geförderte Wert der thermischen Sanierung bzw. der Heizungsanlage aliquot durch den Vermieter an den Intermediär und von diesem an den Fördergeber zurückzuzahlen. Diese vertragliche Regelung zwischen Förderungswerber:in und Vermieter:in ist für die Genehmigung der Förderung vorzulegen.
- Zweckwidmung der Einsparungen (Mittelverwendung): Die durch die Effizienzmaßnahmen erzielten Energiekosteneinsparungen müssen nachweislich in den gemeinnützigen Betrieb für die benachteiligten Personen rückgeführt

werden. Der Nachweis über diese zweckmäßige Verwendung wird von den Betreiber:innen mittels einer verbindlichen Selbsterklärung erbracht.

Durchführungsweise

Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen. Sie erfolgt unmittelbar auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

Die Antragstellung erfolgt durch Intermediäre, die die Vorteile der Förderung an die Zielgruppe weitergeben

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die Maßnahme fördert Gebäude für Schutzbedürftige, unabhängig vom Geschlecht. Erfahrungsgemäß können jedoch Gebäude für schutzbedürftige Personen auch geschlechterspezifisch ausgerichtet sein (zum Beispiel Frauenhäuser, Mutter-Kind-Zentren,...).

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird von Q1/2027 bis Q2/2032 umgesetzt

2.1.2.1.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I1 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um Tätigkeiten der Kategorien *B3 „Renovierung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude“* oder für den Fall dass eine Umstellung der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger durchgeführt wird auch um *B6 „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für*

erneuerbare Energien“ bzw. B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“ oder B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“.

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

- Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.
- Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen enthält.
- Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen ist eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++ Beurteilungsgrundlage.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

- Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme“ überein.
- Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

- a) Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmern sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.Waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der Energiemix

zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.

- b) Fernwärmesysteme mit zumindest 90 % Energie aus erneuerbaren Quellen, sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas nicht.

Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 2.000 m² ist eine Analyse der Überhitzung im Sommer oder ein Nachweis für das Nichtvorliegen einer Steigerung der Kälteversorgung gefordert.

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde auf nationaler Ebene mit der OIB-Richtlinie umgesetzt. Die OIB-Richtlinie gibt bundesweit einheitliche bautechnische Vorschriften vor die auch Regelung zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung oder unangemessener Kühllasten enthalten. Im Falle einer Baugenehmigung durch das Bundesland sind diese Kriterien daher jedenfalls vorgeschrieben. Die Prüfung der Einhaltung durch die Abwicklungsstelle erfolgt anhand des bei Antragstellung übermittelten Bestandsenergieausweis und jenes Energieausweises nach Umsetzung der Maßnahme.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 5.000 m² ist festzustellen, ob ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht.

Überprüfung des Hochwasserrisikos (HQ 300) erfolgt über die Website hora.gv.at durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des Förderantrags. Sollte sich das Gebäude im Hochwasserrisikogebiet befinden und es keinen adäquaten (geplanten) Hochwasserschutz

geben, dann sind Nachweise über Hochwassermanagementpläne (siehe Auflistung in DNSH Guidance) zu erbringen.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

- i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder
- ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
- iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Bei Renovierungen von mehr als 2.000 m² Nutzfläche gilt:

- a) Prüfung vor dem Abriss oder der Renovierung

Da bei der Umsetzung von thermischen Sanierungen der Anfall von Abfällen keine signifikante Bedeutung hat, ist diese Bestimmung nicht relevant. Es werden im KSF nur Sanierungsmaßnahmen gefördert und diese über Rechnungen von förderungsfähigen

Maßnahmen belegt. Zusatzmaßnahmen (wie Abrisse) sind nicht Teil des Projekts und werden daher auch nicht geprüft. Im Fall eines Fenstertauschs, sind die ausgebauten Fenster und deren Entsorgung in den Pauschalen enthalten. Da die Abwicklung über professionelle Firmen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es eine entsprechende Wiederverwertungen der Rohstoffe gibt (Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

- b) Zumindest 70 % (Massenanteil in kg), des auf der Baustelle angefallenen nicht gefährlichen Bau- und Abbruchanfälle sind wiederzuverwenden oder das Recycling vorzubereiten.

Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) in Österreich regelt die hochwertige Wiederverwertung von Bauabfällen und verpflichtet zu einer systematischen Trennung von Schadstoffen vor und während des Rückbaus. Durch die Definition von Qualitätsklassen (UA, UB, UC) und die Möglichkeit, bei Einhaltung strenger Kriterien den „Ende der Abfalleigenschaft“-Status (UA) zu erreichen, wird die Wiederverwendung von Baustoffen als Produkt gefördert. Eine Kontrolle der Umsetzung dieser VO erfolgt durch die zuständigen Behörden und nicht durch eine Förderungsstelle. Die Förderung ist in den meisten Fällen nur auf einen Teil der Baumaßnahmen ausgerichtet, die anderen Maßnahmen erfolgen daher auch oft außerhalb der Umsetzungszeit der Förderung (z. B. Abriss einer Wand 1 Jahr vor der thermischen Sanierung). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

- a) automatische Biomasseanlagen mit Pellets gespeist:
Es wird im KSF nur der Brennstoff Pellets zugelassen;
- b) Luftqualitätsgebiete

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)

Als Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2025) herangezogen.

Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt über die offiziellen Typenprüfberichte, der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekessel als Beurteilungsgrundlage erstellt werden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.1.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Informationsblatt ist veröffentlicht

Beschreibung: Das Informationsblatt ist auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Das Informationsblatt enthält alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Informationsblatts
- Link zum veröffentlichten Informationsblatt

Zielwert 1: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

Der Beweis erfolgt mittels Genehmigungen von mindestens 35 Projekten (Gebäudesanierungen mit oder ohne Heizkesseltausch bzw. Heizkesseltausch in Gebäuden mit gutem thermischem Zustand), die bei der Förderabwicklungsstelle eingelangt sind.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Genehmigung des Förderantrags seitens des Fördergebers

Zielwert 2: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die thermisch-energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Fertigstellungsmeldung ODER
- Unterschriebenes Protokoll einer Vor-Ort-Kontrolle

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I1	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				Q1	2027
C1.A.I1.2.2029Q4	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	0	35	Q4	2029
C1.A.I1.3.2032Q2	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	35	75	Q2	2032

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Es handelt sich um klar feststellbare Meilensteine. Das Etappenziel „Veröffentlichung des Informationsblatts“ markiert den Beginn der Maßnahme, die Etappenziele „Genehmigung für 35 Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ markiert ein Zwischenziel, während „75 Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ den Abschluss bildet. Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleistet.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogramms, das Informationsblatt ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme und markiert den Start der Maßnahme.

Zielvorgabe 1 und 2 misst die Anzahl der Gebäude, mit anderweitiger energetischer Sanierung.

Gemäß Begriffsbestimmung der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit Zielvorgabe 1 und 2 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die energetisch renoviert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt. Eine Doppelzählung ist ausgeschlossen, jedes Gebäude wird nur einmal erfasst auch wenn sowohl eine thermische Sanierung als auch ein Heizkesseltausch stattgefunden hat.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1: Nachweis der Veröffentlichung des Informationsblatts auf der KPC Homepage. Das Erreichen des Etappenziels ist durch Abruf der Website objektiv überprüfbar.

Zielwert 1: Das ordnungsgemäße Erreichen wird mittels Kopie der Genehmigung des Fördervertrags belegt.

Zielwert 2: Das ordnungsgemäße Erreichen wird mittels Fertigstellungsmeldung belegt, dies kann ein Ansuchen um Benützungsbewilligung oder eine Fertigstellungsanzeige bei der zuständigen Behörde oder eine Bestätigung der vollständigen Umsetzung der thermisch energetischen Sanierung durch einen befugten und befähigten Gutachter sein. Alternativ kann eine protokollierte Vor-Ort-Kontrolle vorgelegt werden.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Ein ähnliches Vorgängerprogramm wurde erfolgreich durch den österreichischen Aufbau- und Resilienzplan finanziert und im Q4/2025 beendet. Ab diesem Zeitpunkt gab es keine weiteren Förderungen für die Maßnahmen. Da es sich nunmehr um eine neue Maßnahme handelt, wird der Ausgangswert der Investition bei 0 Gebäuden angesetzt, der Zielwert der erreicht werden soll, ist 75 Gebäude.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), das sich zusätzlich einer Abwicklungsstelle bedienen wird.

2.1.2.1.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Evaluierung der bisherigen Projekte der RRF-Förderungen. Diese werden von der Abwicklungsstelle evaluiert und mit Stakeholdern und externen Gutachtern vor Beginn des Programms festgelegt.

Die zu erwartenden Investitionskosten betragen:

- Für Gebäudesanierung (GEBSAN): 600.000 Euro/ Projekt
- Für Kesseltausch (HEIZUNG): 100.000 Euro/ Projekt

Bei 75 Projekten wird von einem Mix an Investitionen ausgegangen, mehrheitlich jedoch Kesseltäusche. Als Basis der Berechnung der Gesamtkosten wird daher ein Durchschnitt von 400.000 Euro/Projekt angenommen.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan, in dem voraussichtliche Kosten in Höhe von insgesamt 30,0 Mio. € anfallen werden:

2027: 0 Euro

2028: 0 Euro

2029: 9.000.000 Euro

2030: 6.800.000 Euro

2031: 8.200.000 Euro

2032: 6.000.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Geschätzte Gesamtkosten: 30.000.000 Euro, wovon

Kosten die aus dem Fonds gedeckt werden 22.500.000 Euro

Kosten die aus nationalen Mittel gedeckt werden: 7.500.000 Euro

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Die ähnliche Maßnahme wurde pilothaft bis Ende 2025 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanziert, mittlerweile ist das Programm geschlossen. Mit Beginn des KSF, wird die Investition wieder gestartet. Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

n/a

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Projektkosten der Maßnahme sind aus Evaluierungen der bereits beendeten RRF-Förderungsschienen übernommen

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.I1	Sanierung von Häusern für Schutzbedürftige	1.1.2026	31.07.2032	30.000.000	0	0	0	9.000.000	6.800.000	8.200.000	6.000.000

2.1.2.1.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Ausgangslage und gesellschaftliche Dringlichkeit

In Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten fehlt für einen Großteil vulnerabler Gruppen – darunter Menschen in akuter Armut, chronisch Kranke oder von häuslicher Gewalt Betroffene – eine gesetzliche Unterbringungsverpflichtung. Um drohende Obdachlosigkeit und prekäre Wohnverhältnisse abzuwenden, schließen zivilgesellschaftliche und konfessionelle Sozialorganisationen diese Versorgungslücke. Sie stellen kostenfreie, spendenfinanzierte Wohn- und Schlafplätze bereit und entlasten damit die öffentliche Hand bei der Bewältigung sozialer Krisen.

Die Problemstellung: Investitionsstau durch Kostenexplosion

Die Finanzierung über Spenden deckt strukturell ausschließlich die laufenden Betriebskosten. Dringend erforderliche Investitionen in die thermische Sanierung und die Dekarbonisierung von Heizsystemen sind aus eigenen Mitteln nicht finanzierbar. Durch die Einführung des EU-Emissionshandels (ETS 2) sowie kontinuierlich steigende Energie- und Wartungskosten geraten die Betreiberorganisationen in ein wirtschaftliches Dilemma: Ohne energetische Modernisierung steigen die Betriebskosten so drastisch, dass die Kapazitäten an Schlaf- und Wohnplätzen reduziert werden müssen.

Konkreter Handlungsbedarf und Projektziel

Die energetische Sanierung und die Dekarbonisierung von Heizsystemen in den betroffenen Gebäuden ist keine rein bauliche Maßnahme, sondern die Grundvoraussetzung, um den Weiterbetrieb der sozialen Infrastruktur am aktuellen Standort langfristig abzusichern, es droht die Schließung zentral gelegener Einrichtungen. Eine Verlagerung in kostengünstigere, periphere Randlagen ist keine Option, da sie die ohnehin vulnerable Zielgruppe direkt in die Mobilitätsarmut treiben und vom bestehenden sozialen Unterstützungsnetzwerk abschneiden würde. Die gegenständliche Investition sichert durch gezielte Dekarbonisierungsmaßnahmen nachhaltig die Existenz dieser unverzichtbaren Betreuungsplätze in Österreich

2.1.2.1.6 Additionalität

Die Maßnahme wurde bisher aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert. Durch das Auslaufen der RRF mit Ende 2026 (Ende der Förderungsschiene bereits Q4/25) lief auch die Finanzierung für die Maßnahme aus. Eine Neuaufstellung der Maßnahme ist daher eine zusätzliche Maßnahme und ersetzt keine laufenden Ausgaben.

2.1.2.1.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten. Die Förderungsnehmer müssen auf der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen geführt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die grundlegende Ausrichtung der Organisationen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgt. Weiters wird darauf abgestellt, dass die Organisationen beim Betrieb der Gebäude keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben und deshalb nicht in dessen Anwendungsbereich fallen.

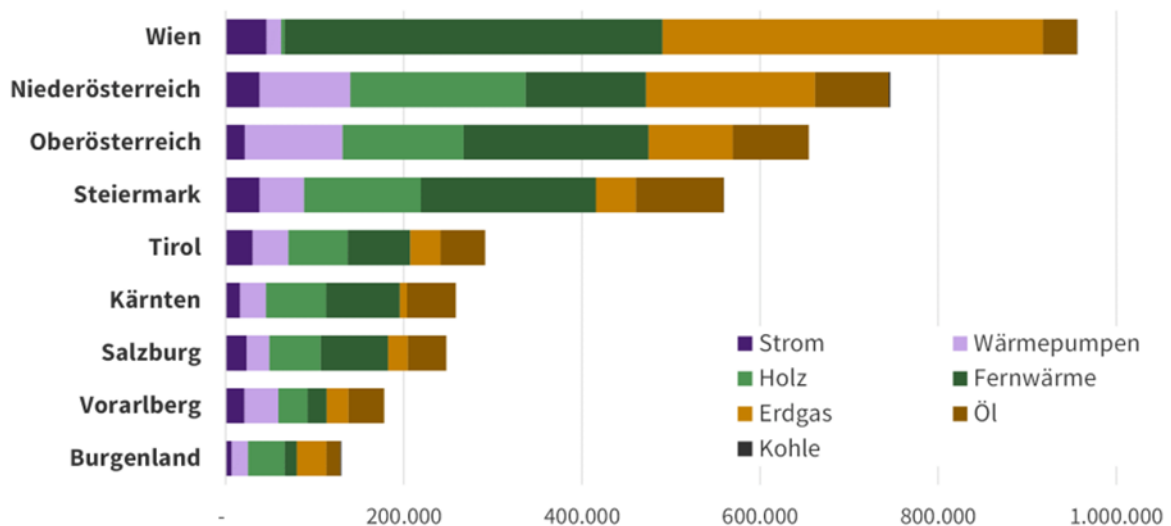
2.1.2.2 Investition: I2 – Umstellung von fossilen auf klimafreundliche Heizungen in Gebäuden, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden
Interventionsfeld (Art. 8.1): (c)

2.1.2.2.1 Beschreibung der Investitionen

Österreich hat insgesamt rund vier Millionen Haushalte, rund ein Drittel heizt nach wie vor mit fossiler Energie. Dabei bestehen rund eine Million Gasanschlüsse und 650.000 Ölheizungen. In Wien beträgt der fossile Anteil rund 80 Prozent (Wohnungsanschlüsse in Mehrgeschoßwohnbauten), am Land wird fossile Energie stärker im Bereich der Einfamilienhäuser eingesetzt. Während rund 40 Prozent der Haushalte in Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg mit fossiler Energie ausgestattet sind, sind es in Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Tirol nur rund 30 Prozent (Daten Statistik Austria).

Rund 70 % der energiearmen Haushalte wohnen nicht im Eigentum, sondern überwiegend zur Miete. Gleichzeitig können auch Haushalte als Eigentümer von Einfamilienhäusern energiearm bzw. von der Einführung von ETS 2 gleich mehrfach betroffen sein und somit als „benachteiligt“ im Sinne der KSF-VO gelten: Sie wohnen tendenziell in Gebäuden mit Sanierungsstau, mit einer älteren fossilen Heizung und niedrigerer Energieeffizienz und sind daher stärker von den Preisschwankungen fossiler Brennstoffe abhängig und müssen diese außerdem mit einem geringeren Einkommen kompensieren. Die Einfamilienhäuser mit benachteiligten Haushalten sind zum überwiegenden Anteil im ländlichen Raum.

Anzahl der primären Heizsysteme in Wohnungen („Hauptwohnsitze“) nach überwiegend eingesetztem Energieträger



Quelle: Statistik Austria 2023 (Mikrozensus, 2021/2022)

Rund 12,5 % aller Haushalte in Österreich sind von Energiearmut betroffen (das heißt diese sind nicht imstande, die Wohnräume warm zu halten, sind einkommensschwach und haben sehr hohe Energiekosten, sind einkommensschwach und leben in desolaten Gebäuden, oder können ihre Energierechnungen nicht bezahlen, Quelle: [kea Dashboard Energiearmut](#)). In Österreich leben rund 1,8 Millionen Haushalte in Einfamilienhäusern. Insgesamt sind ca. 900.000 Haushalte in Österreich einkommensschwach, davon leben rund 270.000 Haushalte in Einfamilienhäusern (Statistik Austria auf Basis EU-Silc-Daten).

In Österreich besteht ein gesetzliches Verbot für den Einbau fossiler Heizungsanlagen im Neubau, allerdings ist im Gebäudebestand der Austausch von fossilen auf klimafreundliche Heizungsanlagen nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es ist daher besonders wichtig einen finanziellen Anreiz für einen solchen Tausch zu setzen. Dies gilt umso mehr für einkommensschwache Haushalte, die eine eigene Immobilie besitzen und bewohnen. Im mehrgeschossigen Wohnbau werden Wohnbauten von den Eigentümer:innen thermisch-energetisch saniert.

Bei der Umstellung der Heizung im mehrgeschossigen Wohnbau sind Hauseigentümer:innen für die zentrale Heizung sowie die Verteilung der Wärme im Gebäude verantwortlich. Wenn Vermieter:innen das gesamte Haus modernisieren (z. B. Umstellung von Gasthermen auf Fernwärme oder eine zentrale Wärmepumpe), greifen im Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) differenzierte Regeln. Solange ihre eigene, mitvermietete Etagenheizung (z. B. die Gastherme) funktionstüchtig ist, können die Mieter:innen den Anschluss an die neue Zentralheizung in der Regel ablehnen. Vermieter:innen dürfen nicht ohne Weiteres in Wohnungen eindringen, um Rohre zu

verlegen oder Heizkörper zu tauschen, da dies einen Eingriff in die Mietrechte darstellt. Die Umstellung der einzelnen Wohnungen nach dieser Generalsanierung und einer ursprünglichen Ablehnung durch Mieter:innen oder Vermieter:innen ist dann jedoch von den aktuellen Mieter:innen selbst zu zahlen. Das betrifft auch Nachmieter:innen. Ein Ausbau der bestehenden fossilen Heizung und der Anschluss an die zentralisierte erneuerbare Wärme kostet innerhalb der Wohnung durchschnittlich ca. 6.000 Euro. Im Rahmen der Förderschiene „Kesseltausch“ fördert das BMLUK diese Umstellung durch die Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen mit einer Pauschale von 2.000 Euro. Die Haushalte müssen diese Förderung selbst beantragen. Die neue Förderungsschiene soll eine höhere Förderung für benachteiligte Haushalte einführen. Wenn in den Wohnungen benachteiligte Haushalte leben, können diese bis zu 100 % Förderung beantragen. Dadurch können auch einkommensschwache Haushalte die Investition zur Umstellung auf günstigere erneuerbare Energieträger finanzieren.

Benachteiligte Haushalte als Eigentümer:innen von Einfamilienhäusern und Umsetzer:innen der Anschlüsse an erneuerbare Zentralheizungen sind von der Einführung von ETS 2 gleich mehrfach betroffen: Sie wohnen tendenziell in Gebäuden mit Sanierungsstau, mit einer älteren fossilen Heizung und niedrigerer Energieeffizienz und sind daher stärker von den Preisschwankungen fossiler Brennstoffe abhängig und müssen diese außerdem mit einem geringeren Einkommen kompensieren. Damit ist zu erwarten, dass diese Zielgruppe auch von der durch ETS 2 vorgesehenen CO₂-Bepreisung stärker betroffen sein wird. Mit einer klimafreundlichen Heizung entfallen diese direkten Preiserhöhungen, zudem profitieren sie von einer zentral gesteuerten neuen Heizanlage und damit auch einem höheren Wohnkomfort. Fernwärme, Wärmepumpen und Biomasseheizungen haben bereits vor der Einführung des ETS 2 geringere laufende Kosten als fossile Heizungen, des Weiteren sind auch grundsätzlich für eine neue Heizung geringere Wartungskosten zu erwarten.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

In der Investition I2 sind die Förderungswerber:innen die Haushalte selbst (Hauseigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen) mit entsprechenden Bescheiden zum Nachweis der Benachteiligung.

Bezahlbarer, energieeffizienter und sozialer Wohnraum sind eng miteinander verknüpft. Beide Aspekte betreffen primär die finanzielle Belastung von Privathaushalten, egal ob diese Mieter:innen oder Eigentümer:innen sind.

Mit der gegenständlichen Maßnahme sollen benachteiligte Haushalte auf vielfältige Weise unterstützt werden:

- Entweder unmittelbar als Eigentümer:innen von Ein- und Zweifamilien- und Reihenhäusern mit Hauptwohnsitz am Projektstandort ODER
- Mieter:innen und Wohnungseigentümer:innen, die ihre Wohnung an die klimafreundliche Zentralheizung des Gebäudes anschließen oder eine eigene Wärmepumpe installieren.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind einerseits die benachteiligten Haushalte unabhängig von ihrem Status als Eigentümer:innen oder Mieter:innen.

Aufgrund der Art der Unterstützung soll der Fortschritt der Maßnahme mit dem gemeinsamen Indikator „SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben“ gemessen werden.

Im Falle von benachteiligten Haushalten, die Eigentümer des Gebäudes sind, soll der Austausch der fossilen Heizungsanlage zu 100% gefördert werden.

Im Falle von benachteiligten Haushalten, die die Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind und den Heizungstausch selber finanzieren müssen, soll der Anschluss an eine klimafreundliche Zentralheizungsanlage zu 100% gefördert werden. Der Einbau einer eigenen Wärmepumpe wird mit der gleichen Pauschale gefördert.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Programmziel

Durch die Förderung des Kesseltausches in Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern sollen 11.500 benachteiligte Haushalte, die ab dem Beginn der neuen Förderungsschiene einen Antrag gestellt haben, profitieren.

Fördergegenstand:

Übernahme der förderungswürdigen Investitionskosten von benachteiligten Haushalten beim Tausch der Heizungsanlage von fossil auf klimafreundlich in deren Einfamilienhaus oder Wohnung.

Zielgruppe

Die Förderungswürdigkeit wird sich am geprüften Haushalts-Nettoeinkommen nach den Bestimmungen im Energiearmut-Definitions-Gesetz orientieren.

Die Einkommensprüfung des Haushalts erfolgt im Falle des Heizkesseltauschs einmalig zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung.

Durchführungsweise

Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung der Förderung muss vor der ersten Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen. Sie erfolgt ONLINE unmittelbar auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

In der Investition I2 sind die Förderungswerber:innen die Haushalte selbst (Hauseigentümer:innen, Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen) mit entsprechenden Bescheiden zum Nachweis der Benachteiligung.

Eine Novelle des Umwelt-Förderungsgesetzes (UFG) ermöglicht einen Start der KSF finanzierten Maßnahme im Jahr 2027. Die Gesetzesänderung wurde nur wegen der Möglichkeit der Finanzierung durch den KSF beschlossen (siehe Erläuterungen zum UFG). Mit dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) können Förderstellen des Bundes die ORF Beitrags GmbH (OBS) zur Einkommensprüfung von Förderwerber:innen heranziehen. Die hierfür maßgeblichen Elemente des EnDG traten mit April 2026 (Q2/2026) in Kraft und bilden den ersten Meilenstein der Maßnahme. Die Förderkriterien werden vom BMLUK jährlich evaluiert und allenfalls adaptiert und im Rahmen eines Informationsblatts festgehalten und von der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen öffentlich einsehbar.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die Maßnahme fördert benachteiligte Haushalte. Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob sie von Männern oder Frauen eingereicht werden. In der Evaluierung des bisherigen Programms hat das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) Interviews von Landesregierungen und Energieberater:innen durchgeführt.

Einschätzung Landesregierungen

Überwiegend dominieren Ein- und Zweipersonenhaushalte, häufig Pensionist:innen. Daneben werden Alleinerziehende, Familien mit Kindern und allgemein einkommensschwache bzw. energiearme Haushalte genannt. Das Programm erreicht teils auch Haushalte, die auf den ersten Blick nicht arm erscheinen, aber über geringes laufendes Einkommen bei vorhandenem Eigentum verfügen (diese werden aber als geringer Anteil angesehen). Schwerpunkt sind häufig ältere Einfamilienhäuser im ländlichen Raum.

Einschätzung Energieberater:innen

Die Energieberater:innen bestätigen dieses Bild weitgehend. Besonders häufig genannt werden Pensionist:innen, alleinstehende ältere Frauen, Alleinerziehende und Familien mit Kindern. Teilweise werden auch Haushalte mit Migrationshintergrund als zunehmende Zielgruppe genannt. Gleichzeitig wird betont, dass der Schwerpunkt klar bei Ein- und Zweipersonenhaushalten mit älteren Personen liegt. Mehrfach zeigt sich zudem, dass familiäre Unterstützung – etwa durch Kinder oder Enkel – für Information, Entscheidung und Abwicklung eine wichtige Rolle spielt.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird bis Q2/2032 umgesetzt. Die Projektauswahl erfolgt laufend auf Basis von Förderaufrufen, welche auf Jahres- oder Mehrjahresbasis stattfinden, bis zur Ausschöpfung des Zusagevolumens.

2.1.2.2.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I2 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880um folgende Tätigkeiten:

B6: „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für erneuerbare Energien“ bzw. B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“ oder B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“.

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

- Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.
- Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen enthält.
- Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen ist eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++ Beurteilungsgrundlage.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

- Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme“ überein.
- Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

- a) Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmern sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.Waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der Energiemix zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.
- b) Fernwärmesysteme mit zumindest 90 % Energie aus erneuerbaren Quellen, sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas nicht.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

- i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder

- ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
- iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

a) Biomasseanlagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET Datenbank erfasst.

b) Luftqualitätsgebiete

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)

Aus den Richtwerten gemäß Anhang V der VO 2015/1189 für die Staub-Emissionen lässt sich jedoch nicht schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem Festbrennstoffkessel erreicht werden kann (letzter Absatz Richtwerte gem. Abs.6). Als

Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2025) herangezogen.

Gemäß Richtlinie Umweltzeichen 37 (2025) dürfen z. B. die Staubemissionen 14 mg/m³ bei 10% O₂ betragen und sind somit bereits sehr ambitioniert.

Der Nachweis der ambitionierten Luftreinhaltungskriterien erfolgt über die Typenprüfberichte, der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekessel als Beurteilungsgrundlage erstellt werden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.2.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Inkrafttreten des Energie-Armutsdefinitions-Gesetzes

Beschreibung: Alle relevanten Bestimmungen zur Definition von Energiearmut sind in Kraft getreten.

Verifizierungsmechanismus:

- Nachweis der Veröffentlichung im Amtsblatt

Zielwert 1: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: Die ersten 2.000 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert.

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 2: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: *Weitere 2.500 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert*

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 3: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: *Weitere 2.500 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert*

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 4: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: *Weitere 2.500 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert*

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 5: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: *Weitere 2.000 Haushalte haben von der Maßnahme I2 profitiert*

Der ausgewählte Indikator gehört zu den gemeinsamen Indikatoren des KSF. Er misst die Anzahl der Haushalte, die von dieser Investition profitieren.

Verifizierungsmechanismus:

- Endabrechnungen und Auszahlungsbriefe

Lfd. Nr	Maßnahme/Investition	Etappenziel/Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.C.I2.1.2026Q2	C1.C.I2	M	Inkrafttreten des Energiearmutsdefinitions-Gesetzes				2026	Q2
C1.C.I2.2.2028Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	0	2.000	2028	Q4
C1.C.I2.3.2029Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	2.000	4.500	2029	Q4
C1.C.I2.4..2030Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	4.500	7.000	2030	Q4
C1.C.I2.5..2031Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	7.000	9.500	2031	Q4
C1.C.I2.6.2032Q3	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	9.500	11.500	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Der erste Fortschritt wird anhand des Inkrafttretens aller relevanter Passagen des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes gemessen. Es bildet die Grundlage zur Definition der förderungswürdigen Haushalte der gegenständlichen Maßnahme.

Der weitere Fortschritt der Maßnahme wird anhand der Anzahl der Haushalte gemessen, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert hat. Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Haushalte, die profitiert haben.

Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Haushalte, die genehmigt wurden und danach ihre Projekte umgesetzt haben. Der Nachweis der Projekte erfolgt in den Zielwerten 1 bis 4 durch die Genehmigungen der Abwicklungsstelle. In diesem Fall sind alle Projektunterlagen und Förderungskriterien geprüft und von der Umweltförderungskommission begutachtet. Die Genehmigung ermöglicht die Umsetzung der Projekte und führt dann zu einer Endabrechnung und Kontrolle durch die Abwicklungsstelle.

In Zielwert 5 werden dann alle Projekte mit Endabrechnung und Auszahlungsbriefen nachgewiesen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Mittels des Etappenziels wird das Inkrafttreten aller Elemente des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes gemessen. Es stellt die rechtliche Grundlage für die Definition von förderungswürdigen Haushalten der gegenständlichen Maßnahme dar.

Mittels der Zielvorgaben werden die Anzahl der Haushalte gemessen, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels ist anhand der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt objektiv überprüfbar.

Das ordnungsgemäße Erreichen der Zielvorgaben wird mittels Endabrechnung und Bestätigung der Inbetriebnahme belegt.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangswert sind 0 Haushalte, der Zielwert 11.500 Haushalte.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), das sich zusätzlich einer Abwicklungsstelle bedienen wird.

Die Abwicklungsstelle gem. UFG ist für alle Förderungsbereiche festgelegt. Eine Abgrenzung zu rein nationalen Förderungen ist durch die Abwicklungsstelle vorgegeben. Gemäß UFG wird bei der Abwicklung zwischen nationaler und EU-kofinanzierter Förderungen nicht unterschieden.

Die Feststellung der Einkommensschwäche von Haushalten erfolgt durch die OBS. Die OBS (ORF-Beitrags Service GmbH) ist gesetzlich berechtigt, Befreiungen und Zuschussleistungen abzuwickeln sowie Haushaltseinkommen so prüfen. Bei der OBS kann die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit nach dem Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) beantragt werden. Die OBS stellt einen amtlichen Bescheid über die Feststellung der Unterstützungswürdigkeit des Haushaltes aus. Sie ist zu 100% im

Eigentum des Österreichischer Rundfunk (ORF) und ist in Österreich u.a. für die Einhebung und Verteilung des ORF-Beitrags sowie der jeweiligen Landesabgaben zuständig.

2.1.2.2.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z.B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Aus der Evaluierung vorhergehender Programme für Sanierung und Kesseltausch ergeben sich durchschnittliche Kosten von Kesseltäuschen. Diese Durchschnittskosten der Abwicklungsstelle der geförderten Projekte der letzten drei Jahre sind die Basis der Festlegung von Maximalförderungen pro Projekt.

Für die Berechnung des Kesseltauschs wurde auf Basis der Kostenobergrenzen je Technologie (Wärmepumpe, Biomasse, Fernwärmeanschluss) ein durchschnittlicher Wert herangezogen.

Für die Zwecke der Kostenschätzung wird mit folgenden Kosten (Preisspiegel 2026) gerechnet: Pellets: 36.180 Euro, Luft/Wasser - Wärmepumpen: 25.586,- Euro, Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser-Wärmepumpe: 37.550 Euro, Fernwärmeanschluss: 28.469 Euro.

Für die Zwecke der Kostenschätzung der Investition I2 wird von einer Pauschale von 27.000 Euro pro Wohnung/Einfamilienhaus ausgegangen, womit bei einem Zielwert von 11.500 Haushalten ein Budget von 310,5 Mio. Euro notwendig ist.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan:

2027: 54.000.000 Euro

2028: 67.500.000 Euro

2029: 67.500.000 Euro

2030: 67.500.000 Euro

2031: 54.000.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

n/a

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Kosten des Heizungstauschs für Haushalte wurden statistisch anhand den Kostenobergrenzen hochgerechnet. Weitere Evaluierungen durch externe Institutionen (Austrian Energy Agency, externe Evaluierungen des Programms) können in die Festlegung der Maximalkosten einfließen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.B.I2	Kesseltausch für benachteiligte Haushalte	2027	2032	310.500.000		54.000.000	67.500.000	67.500.000	67.500.000	54.000.000	0

2.1.2.2.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.1.2.2.6 Additionalität

Diese spezifische Förderungsschiene für benachteiligte Haushalte kann mithilfe des KSF trotz Konsolidierungsbudget auf Bundesebene neu aufgestellt werden und für diese Zielgruppe finanziert werden.

Die bestehende Förderungsschiene Sauber Heizen für Alle läuft mit Mitte 2026 aus. Aufgrund der Änderung des UFG sind neue Maßnahmen, darunter auch im MGW, möglich. Die neue Förderungsschiene wird mit Beginn 2027 aufgesetzt und ist nur mit KSF-Finanzierung möglich.

Durch diesen Anreiz kommen vermehrt Wohngebäude in den Sanierungszyklus, welche von benachteiligten Haushalten bewohnt werden. Durch die effiziente klimafreundliche Heizung ist eine Verringerung der Energiekosten für die Bewohner:innen zu erwarten.

2.1.2.2.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten. Da es sich bei den Förderempfänger:innen des Kesseltauschs um Privatpersonen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausüben, ist das Beihilfenrecht auf die Maßnahme nicht anwendbar

2.1.2.3 Investition: I3 – Thermisch-energetische Sanierung von mehrgeschossigen Wohngebäuden, die mehrheitlich von benachteiligten Haushalten bewohnt werden

2.1.2.3.1 Beschreibung der Investitionen

Ziel der Investition ist die thermisch-energetische Sanierung im mehrgeschossigen Wohnbau. Benachteiligte Haushalte bewohnen mehrgeschossige Wohnbauten oft zur Miete und haben keine Handhabe darüber, ob die betroffenen Gebäude saniert werden. Die gegenständliche Investition soll es daher den Eigentümer:innen/Vermieter:innen und Mieter:innen von mehrgeschossigen Wohnbauten ermöglichen, ihre Gebäude oder Ihre Wohnung thermisch-energetisch zu sanieren. Die Prüfung ob in einem mehrgeschossigen Wohnbau bzw. einer einzelnen Wohnung benachteiligte Haushalte wohnen, erfolgt durch die Abwicklungsstelle der Förderung und kann aus Nachweisen der Vermieter bestehen oder dem Vorlegen von Bescheiden oder durch statistische Methoden. Die Förderung der thermisch-energetischen Sanierung kann auch Leerstandswohnungen umfassen, sofern nach Umsetzung der Maßnahmen überwiegend benachteiligte Haushalte den mehrgeschossigen Wohnbau bewohnen.

In Investition I3 sind die Förderungswerber:innen:

1. Intermediäre, die Gebäude oder Heizungsanlagen sanieren und die Wohnungen an benachteiligte Haushalte vermieten. Mieter:innen müssen bei Mietanträgen in Gemeindebauten oder Genossenschaftsbauten Einkommensnachweise vorlegen. Die Objektbetreiber sollen daher die Möglichkeit bekommen, bei Einkommen unter einem Grenzwert, die erfolgte Sanierung gefördert zu bekommen.
2. Wohnungseigentümer:innen, Mieter:innen, die Ihre einzelnen Wohnungen thermisch-energetisch sanieren. Die Nachweisführung der Benachteiligung erfolgt hierbei mit entsprechenden Bescheiden.

Das österreichische Mietsegment ist (gemäß Daten der Statistik Austria 2024) regional stark differenziert. Im Bundesdurchschnitt leben 19 % der Privathaushalte in sonstigen (meist privaten) Hauptmietwohnungen, 17 % in Genossenschaftswohnungen und 7 % in Gemeindewohnungen. Geringere Anteile entfallen auf mietfreie Wohnverhältnisse (5 %, Betriebskosten werden selbst gezahlt), unentgeltliches Wohnen (3 %, Betriebskosten werden nicht selbst gezahlt) sowie Dienst- und Naturalwohnungen (knapp 1 %). Zudem

korreliert die Mietquote stark mit den Einkommensverhältnissen. So wohnen rund 70% der energiearmen Haushalte zur Miete (sh. Kapitel 1)

Urbane Zentren

Generell korreliert die Mietquote stark mit der Gemeindegröße: In Städten über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt) dominiert die Hauptmiete mit 62 %.

Wien weist im Bundesländervergleich die höchste Mietquote auf – mehr als drei Viertel aller Wiener Haushalte wohnen zur Miete. Entsprechend unterscheidet sich auch die Eigentumsstruktur: Während 14 % der Wiener Haushalte im Wohnungseigentum leben, entfallen nur 5 % auf Hauseigentum.

Regionale Unterschiede im Hauptmietsegment

Betrachtet man das Segment der Hauptmietwohnungen isoliert, zeigen sich deutliche Bundesländer-Spezifika:

- Wien: Besitzt den höchsten Anteil an Gemeindewohnungen (28 % aller Hauptmieten, ca. 206.800 Wohnungen). Fast ebenso stark vertreten sind Genossenschaftswohnungen mit 27 % (ca. 199.200 Wohnungen).
- Burgenland & Oberösterreich: Hier dominieren Genossenschaftswohnungen das Mietsegment mit 72 % bzw. 60 %, während der Gemeindebau den österreichweit geringsten Anteil einnimmt. Gleichzeitig verzeichnet das Burgenland mit 63 % die mit Abstand höchste Hauseigentumsquote aller Haushalte.
- Salzburg: Der Mietmarkt wird durch den privaten Sektor (57 % sonstige Hauptmiete) und Genossenschaften (39 %) geprägt; Gemeindewohnungen machen nur 4 % aus.
- Kärnten & Niederösterreich: Beide Bundesländer zeigen eine homogene Struktur. Genossenschaftswohnungen machen über die Hälfte des Mietmarktes aus, gefolgt von privater Hauptmiete (ca. ein Drittel) und Gemeindewohnungen (ca. 10 %).
- Steiermark, Tirol & Vorarlberg: Hier stellen Gemeindewohnungen ebenfalls rund 10 % der Hauptmieten. Die Mehrheit entfällt jedoch mit 53 % bis 62 % auf sonstige Hauptmieten, gefolgt von Genossenschaftswohnungen (28 % bis 38 %). Oberösterreich (21 %) und Kärnten (18 %) weisen zudem bezogen auf alle

Haushaltsformen einen hohen Genossenschaftsanteil auf, wenngleich ihre restlichen Mietsegmente deutlich kleiner sind als in Wien.

Eine Auswertung der Statistik Austria (derzeit nur für Wien) zeigt, dass eine regionale Zuteilung von benachteiligten Haushalten nach Gebäuden („Objekte“) möglich ist. Diese Statistik lässt sich auf ganz Österreich ausarbeiten.

Anzahl der identifizierbaren Objekte (in Klammer davon Altbau) in Wien:

Kriterium trifft zu auf x Objekte (in Klammer: davon Altbau)	Energiearm (schutzbedürftig lt. EnDG)	Benachteiligt (förderwürdig lt. EnDG)
50% +	78 (19)	2.674 (251)
60% +	29 (9)	1.837 (192)
70% +	13 (3)	991 (136)

Anzahl der betroffenen Personen in den Haushalten:

Kriterium trifft zu auf x Personen (in Klammer: Haushalte)	Energiearm (schutzbedürftig lt. EnDG)	Benachteiligt (förderwürdig lt. EnDG)
50% +	11.611 (6.799)	1.767.091 (868.751)
60% +	6.242 (3.901)	1.264.707 (617.351)
70% +	2.197 (1.287)	477.479 (227.631)

Die Berechnung kann noch 2026 auf ganz Österreich ausweitete werden.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Förderung besteht aus direkten Zuschüssen für Intermediäre bei thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen im Mehrgeschoßigen Wohnbau und einzelnen Wohnungseigentümer:innen oder Mieter:innen:

Es handelt sich um folgende Maßnahmenbereiche:

- Thermische Sanierung in ausgewiesenen benachteiligten Gebieten (nachgewiesen z. B. über ÖSTAT):

Gefördert werden thermische Sanierungen im mehrgeschossigen Wohnbau.

Förderungsfähig sind thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen, die das gesamte Gebäude oder einzelne Wohnungen betreffen. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Arbeitsleistung. Die technischen Kriterien sind ident mit der Förderung der thermischen Sanierung oder dem Kesseltausch im Rahmen der Sanierungsoffensive.

Förderungswerber:innen/Vermieter:innen mit benachteiligten Haushalten bekommen die gleiche Förderungshöhe, jedoch ausbezahlt unmittelbar nach Endabrechnung. Die anderen Gebäude bekommen in Österreich einen Finanzierungszuschuss, also eine Auszahlung über bis zu 10 Jahre nach Umsetzung. Es ist daher davon auszugehen, dass Gebäudeeigentümer:innen/Vermieter:innen eine Motivation haben, die Gebäude mit mehrheitlich benachteiligten Haushalten früher zu sanieren, als andere Gebäude.

Die Prüfung der Anzahl der benachteiligten Haushalte erfolgt durch die Abwicklungsstelle. Die Förderungswerber:innen können die Prüfung in der Förderungseinreichung zur Sanierungsoffensive beantragen. Die Prüfung kann über die regionale Zuordnung des Gebäudestandortes erfolgen (Auswertung der Statistik Austria) oder über die Anzahl an benachteiligten Haushalten (Rückmeldung der OBS).

Im Falle von benachteiligten Haushalten, die Mieter:innen oder Wohnungseigentümer:innen in einem mehrgeschoßigen Wohnbau sind und einzelne

Sanierungsmaßnahmen selbst finanzieren, sollen 100% der anfallenden Kosten gefördert werden.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Eine wichtige Maßnahme zur effektiven Vermeidung von Treibhausgasemissionen ist die Substitution von fossilen Energieträgern durch nachhaltige, erneuerbare Energien und durch Effizienzsteigerung im Umgang mit Energie. Neben Industrie und Verkehr ist der Gebäudesektor einer der wesentlichen Sektoren für den Energieverbrauch. So werden in Österreich für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor ca. 27 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs aufgewendet (Quelle: Energie in Österreich, 2025). Das Potenzial zur Senkung der CO₂-Emissionen ist ebenso hoch. Aufgrund der Dringlichkeit zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung nationaler und unionsrechtlicher Klimaziele werden auf Bundesebene Förderanreize im Umweltförderungsgesetz in der Gebäudesanierung und für den Kesseltausch im Rahmen des Förderprogramms „Sanierungsoffensive“ angeboten. Dieses Förderangebot stellt nicht auf die Einkommenssituation der geförderten Haushalte ab.

Österreich hat insgesamt rund vier Millionen Haushalte, rund ein Drittel heizt nach wie vor mit fossiler Energie. Dabei bestehen rund eine Million Gasanschlüsse und 650.000 Ölheizungen. In Wien beträgt der fossile Anteil rund 80 Prozent (Wohnungsanschlüsse in Mehrgeschoßwohnbauten), am Land wird fossile Energie stärker im Bereich der Einfamilienhäuser eingesetzt. Während rund 40 Prozent der Haushalte in Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg mit fossiler Energie ausgestattet sind, sind es in Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnten und Tirol nur rund 30 Prozent (Daten Statistik Austria). Rund 12,5 Prozent aller Haushalte in Österreich sind von Energiearmut betroffen (das heißt diese sind nicht imstande, die Wohnräume warm zu halten, sind einkommensschwach und haben sehr hohe Energiekosten, sind einkommensschwach und leben in desolaten Gebäuden, oder können ihre Energierechnungen nicht bezahlen, Quelle: [kea Dashboard Energiearmut](#)). Rund 53% der Haushalte bewohnen Wohnungen in mehrgeschoßigen Wohnbauten (Daten Statistik Austria).

Im mehrgeschossigen Wohnbau werden Wohnbauten von den Eigentümer:innen thermisch-energetisch saniert. Thermische Sanierungen führen dabei zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und wird für alle Haushalte innerhalb des Gebäudes umgesetzt und von der Mietzinsreserve finanziert. Vermieter:innen sind gesetzlich verpflichtet, Erhaltungsarbeiten (wozu auch thermische Sanierungen oder die Installation

von Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs gehören) vorrangig aus der Mietzinsreserve der letzten 10 Kalenderjahre zu finanzieren. Reicht das Geld nicht, werden die voraussichtlichen Hauptmietzinseinnahmen der nächsten Jahre herangezogen. Eine Zinserhöhung ist nur durch ein gerichtliches Erhöhungsverfahren (§ 18 MRG) möglich. Die Haushalte sind daher nur in seltenen Fällen von Zinserhöhungen durch die Sanierung betroffen.

Speziell in MGWs, die in ausgewiesenen benachteiligten Gebieten stehen, besteht ein erheblicher Sanierungsrückstau und sind Gebäude sowohl energetisch in schlecht isoliertem Zustand, als auch typischerweise mit dezentralen fossilen Heizanlagen (Gasthermen) ausgestattet. Gerade in Gebieten mit hoher Anzahl an benachteiligten Haushalten wurde auch oft eine Sanierung verzögert, da Gebäude mit höheren Mieten für die Hauseigentümer:innen wirtschaftlich attraktiver sind. Diese Bevorzugung von teuren Wohnungen soll durch die Förderung aus dem KSF ausgeglichen werden. Damit kommen Mieter:innen in benachteiligten Gebieten einerseits in den Genuss einer klimafreundlichen Heizung und damit absehbar günstigeren laufenden Kosten und damit einer Entlastung der Mehrkosten durch ETS 2. Andererseits senkt sich durch die thermische Sanierung auch der Energiebedarf und somit die laufenden Energiekosten.

Durchführungsweise

Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die gesetzlich festgelegte Abwicklungsstelle für Umweltförderungen (KPC).

Die Antragstellung muss bei der thermisch-energetischen Sanierung der Gebäude vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen) erfolgen.

Die Einreichung erfolgt unmittelbar online auf der Einreichplattform der Abwicklungsstelle.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Je niedriger das Einkommen eines Haushaltes, desto schwieriger sind laufende Kosten oder Investitionskosten zu bedecken. Dies trifft insbesondere Alleinerzieherinnen oder Pensionistinnen mit kleinem Einkommen. Die Förderung selbst steht geschlechtsunspezifisch allen benachteiligten Haushalten – unabhängig vom Geschlecht – zur Verfügung.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Die Investition wird von Q1/2027 bis Q2/2032 umgesetzt.

2.1.2.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Investition I2 handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880um folgende Tätigkeiten:

B6: „Installation, Wartung und Reparatur von Ausrüstungen für erneuerbare Energien“ bzw. B7.1. „Installation und Instandhaltung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden“ oder B9 „Anschluss an Fernwärme- und Fernkälte“.

Klimaschutz: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme führen nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden, so gilt:

Es sind ausschließlich Biomassekessel mit einer Energieeffizienzklasse A+ und A++ zulässig.

Biomassekessel bis 500 kW sind in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) hinterlegt. Voraussetzung dafür ist ein Typenprüfbericht, welcher u.a. die Einstufung nach Energieeffizienzklassen enthält.

Für die im KSF zu fördernden Maßnahmen ist eine Liste mit den zulässigen Biomassekessel der Klasse A+ und A++ Beurteilungsgrundlage.

Eine weitere Prüfung nach der Umsetzung erfolgt daher nicht mehr.

Sollte ein Anschluss an Fernwärme- oder Fernkälte erfolgen, so gilt:

Nach den DNSH-Kriterien ist der Anschluss an ein Fernwärmesystem zulässig, wenn es als effizientes Fernwärmesystem gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie eingestuft werden kann. Diese Definition stimmt mit der nationalen Förderungsvoraussetzung der „klimafreundlichen Fernwärme“ überein.

Als Nachweis wird eine Zertifizierung des Fernwärmesystems gemäß Art. 26 der Energieeffizienz-Richtlinie festgelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der DNSH-Kriterien werden durch die Abwicklungsstelle folgende Schritte unternommen:

1. Fernwärmesysteme mit mehr als 20 Abnehmern sind gemäß §89 EAG verpflichtet eine Eintragung auf www.Waermepreise.at vorzunehmen. Dort ist der Energiemix zu erfassen. Anhand der verfügbaren Informationen ist eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie möglich.
2. Fernwärmesysteme mit zumindest 90 % Energie aus erneuerbaren Quellen, sind in der Datenbank qm-Heizwerke gelistet und damit in der Datenbank der Abwicklungsstelle abrufbar.

Sollte ein Fernwärmesystem weder Punkt 1 noch Punkt 2 erfüllen, ist bei Antragstellung ein Nachweis des Netzbetreibers über die Brennstoffzusammensetzung vorzulegen und eine Einstufung gemäß Art. 26 Energieeffizienz-Richtlinie vorzunehmen.

Anpassung an den Klimawandel: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas auf die Maßnahme selbst oder auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte verstärkt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme verstärken die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen Klimas und des erwarteten künftigen Klimas nicht.

- a) Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 2.000 m² ist eine Analyse der Überhitzung im Sommer oder ein Nachweis für das Nichtvorliegen einer Steigerung der Kälteversorgung gefordert.

Die Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde auf nationaler Ebene mit der OIB-Richtlinie umgesetzt. Die OIB-Richtlinie gibt bundesweit einheitliche bautechnische Vorschriften vor die auch Regelung zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung oder unangemessener Kühllasten enthalten. Die Prüfung der Einhaltung durch die Abwicklungsstelle erfolgt anhand des bei Antragstellung übermittelten Bestandsenergieausweis und jenes Energieausweises nach Umsetzung der Maßnahme.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

- b) Bei Renovierungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen größer 5.000 m² ist festzustellen, ob ein erhebliches Hochwasserrisiko besteht.

Überprüfung des Hochwasserrisikos (HQ 300) erfolgt über die Website hora.gv.at durch die Abwicklungsstelle im Rahmen des Förderantrags. Sollte sich das Gebäude im Hochwasserrisikogebiet befinden und es keinen adäquaten (geplanten) Hochwasserschutz geben, dann sind Nachweise über Hochwassermanagementpläne (siehe Auflistung in DNSH Guidance) zu erbringen.

Eine weitere Prüfung nach Abwicklung erfolgt nicht.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen, Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand oder das gute ökologische Potential von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert

- i) zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen oder
- ii) in irgendeiner Phase ihres bzw. seines Lebenszyklus zu einer erheblichen Ineffizienz bei der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung einer natürlichen Ressource führt, die nicht durch geeignete Maßnahmen verringert wird, oder
- iii) im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht?

Investitionen in thermische Sanierungen, Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme stehen im Einklang mit den Prinzipien i-iii.

Bei Renovierungen von mehr als 2.000 m² Nutzfläche gilt:

1. Prüfung vor dem Abriss oder der Renovierung

Da bei der Umsetzung von thermischen Sanierungen der Anfall von Abfällen keine signifikante Bedeutung hat, ist diese Bestimmung nicht relevant. Es werden im KSF nur Sanierungsmaßnahmen gefördert und diese über Rechnungen von förderungsfähigen Maßnahmen belegt. Zusatzmaßnahmen (wie Abrisse) sind nicht Teil des Projekts und werden daher auch nicht geprüft. Im Fall eines Fenstertauschs, sind die ausgebauten Fenster und deren Entsorgung in den Pauschalen enthalten. Da die Abwicklung über professionelle Firmen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es eine entsprechende Wiederverwertung der Rohstoffe gibt (Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015). Eine weitere Prüfung durch die Abwicklungsstelle erfolgt daher nicht.

2. Zumindest 70 % (Massenanteil in kg), des auf der Baustelle angefallenen nicht gefährlichen Bau- und Abbruchanfälle sind wiederzuverwenden oder das Recycling vorzubereiten.

Die Recycling-Baustoffverordnung (RBV) in Österreich regelt die hochwertige Wiederverwertung von Bauabfällen und verpflichtet zu einer systematischen Trennung von Schadstoffen vor und während des Rückbaus. Durch die Definition von

Qualitätsklassen (UA, UB, UC) und die Möglichkeit, bei Einhaltung strenger Kriterien den „Ende der Abfalleigenschaft“-Status (UA) zu erreichen, wird die Wiederverwendung von Baustoffen als Produkt gefördert. Eine Kontrolle der Umsetzung dieser VO erfolgt nicht durch eine Förderungsstelle. Die Förderung ist in den meisten Fällen nur auf einen Teil der Baumaßnahmen ausgerichtet, die anderen Maßnahmen erfolgen daher auch oft außerhalb der Umsetzungszeit der Förderung (z. B. Abriss einer Wand 1 Jahr vor der thermischen Sanierung).

Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder in die Umstellungen der Heizungssysteme führen nicht zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden.

Sollten Heizanlagen auf Basis fester Biomasse in bestehenden Gebäuden installiert werden gilt:

a) Biomasseanlagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass Festbrennstoffheizungen vor allem im ländlichen Raum bei einkommensschwachen Haushalten zu einer wesentlichen Entlastung führen, da in Österreich in diesen Regionen die Betriebskosten (Hackschnitzel, Brennholz) wesentlich günstiger sind als Pellets. Die Anlagen werden nach den Kriterien des Umweltzeichens UZ 37 vergeben. Die Kriterien dazu sind in der GET Datenbank erfasst.

b) Luftqualitätsgebiete

Im Zuge der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich mit den Luftqualitätsgebieten. Anlagen, die in Luftqualitätsgebieten liegen, werden nicht gefördert.

c) Anhang V der VO 2015/1189 (Ecodesign)

Aus den Richtwerten gemäß Anhang V der VO 2015/1189 für die Staub-Emissionen lässt sich jedoch nicht schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem Festbrennstoffkessel erreicht werden kann (letzter Absatz Richtwerte gem. Abs.6). Als Grundlage für die Vorgaben zu den Emissionsgrenzwerte wird generell im Kesseltausch die für den MGW national geltenden Richtlinie Umweltzeichen UZ 37 (2021) herangezogen. Gemäß Richtlinie Umweltzeichen 37 (2025) dürfen z. B. die Staubemissionen 14 mg/m³ bei 10% O₂ betragen und sind somit bereits sehr ambitioniert.

Der Nachweis der ambitionierten Luftreinhaltungskriterien erfolgt über die Typenprüfberichte, der in der GET-Datenbank (Auflistung aller förderungsfähigen Biomassekessel) erfassten Biomassekessel. Damit kann eine Liste von zulässigen Biomassekessel als Beurteilungsgrundlage erstellt werden.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme: Ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit oder der Vermögenswert i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt oder ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt?

Nein. Investitionen in thermische Sanierungen oder die Umstellungen der Heizungssysteme auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme schädigen weder den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich noch den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten.

2.1.2.3.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Informationsblatt ist veröffentlicht

Beschreibung: Das Informationsblatt ist auf der Website der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Das Informationsblatt enthält alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition

Verifizierungsmechanismus:

- Link zum Informationsblatt

Zielwert 1: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Der ausgewählte Indikator SCF06 misst die Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden. Anderweitig energetisch renoviert bedeutet unter 60% Anstieg in Energieeffizienz. Die Investition hat zum Ziel Primärenergieeinsparung von durchschnittlich 30% zu erzielen.

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung zum Klima-Sozialfonds umfassen „Gebäuderenovierungen“ auch „die Installation gebäudetechnischer Systeme“ (Art. 2 Abs. 3). Für die Zwecke der Verordnung definiert Art. 2 Abs. 14 wiederum „gebäudetechnische Systeme“ konkret „die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie am Gebäudestandort oder eine Kombination dieser technischen Ausrüstungen, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Mit dem Indikator SCF06 werden somit sowohl Gebäude erfasst, die energetisch saniert wurden als auch solche, in denen eine Umstellung eines fossilen Heizungssystems auf erneuerbare Energieträger oder effiziente Fernwärme erfolgt.

Die ersten 740 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 2: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 740 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 3: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 300 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 4: SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 300 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Projektgenehmigung

Zielwert 5 SCF06 Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden

Beschreibung: Weitere 300 Projekte haben von der Maßnahme profitiert.

Verifizierungsmechanismus:

- Endabrechnung und Auszahlungsbriefe aller Projekte

Lfd. Nr	Maßnahme/ Investition	Etappenziel/ Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I3	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				Q1	2027
C1.A.I1.2.2028Q4	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	0	740	Q4	2028
C1.A.I1.3.2029Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	740	1.480	Q2	2029
C1.A.I1.4.2030Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.480	1.780	Q2	2030
C1.A.I1.5.2031Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.780	2.080	Q2	2031
C1.A.I1.6.2032Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	2.080	2.380	Q2	2032

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Es handelt sich um klar feststellbare Meilensteine. Das Etappenziel „Veröffentlichung des Informationsblatts“ markiert den Beginn der Maßnahme, die Etappenziele „Gebäude und Wohnung, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ markieren ein Zwischenziel, während „2.380 Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden“ den Abschluss bildet. Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleistet.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogramms, das Informationsblatt ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme und markiert den Start der Maßnahme.

Zielvorgabe 1 bis 5 misst die Anzahl der Gebäude/Wohnungen, die anderweitig energetisch saniert wurden.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1: Nachweis der Veröffentlichung des Informationsblatts auf der KPC Homepage. Das Erreichen des Etappenziels ist durch Abruf der Website objektiv überprüfbar.

Zielvorgabe 1 bis 4: Es handelt sich um einen klar feststellbaren Zielwert, die Abwicklungsstelle verfügt über alle Informationen zu der Anzahl der Gebäude/Wohnungen, die genehmigt wurden und danach ihre Projekte umgesetzt haben. Der Nachweis der Projekte erfolgt in den Zielwerten 1 bis 4 durch die Genehmigungen der Abwicklungsstelle. In diesem Fall sind alle Projektunterlagen und Förderungskriterien geprüft und von der Umweltförderungskommission begutachtet. Die Genehmigung ermöglicht die Umsetzung der Projekte und führt dann zu einer Endabrechnung und Kontrolle durch die Abwicklungsstelle.

In Zielwert 5 werden dann alle Projekte mit Endabrechnung und Auszahlungsbriefen nachgewiesen

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Da es sich um eine neue Maßnahme handelt, wird der Ausgangswert der Investition bei 0 Gebäuden/Wohnungen angesetzt, der Zielwert der erreicht werden soll, ist 2.380 Gebäude/Wohnungen

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Das zuständige Ministerium für die Durchführung, Messung und Berichterstattung ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), das sich zusätzlich der gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsstelle bedienen wird

2.1.2.3.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Evaluierung ähnlicher Programme

Die zu erwartenden Investitionskosten betragen:

Thermische Sanierung: 550.000/ Projekt

Kesseltausch: 57.000/Projekt

Wohnungssanierung: 16.000 Euro/Projekt

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan, in dem voraussichtliche Kosten in Höhe von insgesamt 98.500.000 Euro anfallen werden:

2027: 2.400.000 Euro

2028: 4.800.000 Euro

2029: 42.050.000 Euro

2030: 42.050.000 Euro

2031: 4.800.000 Euro

2032: 2.400.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

n/a

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die durchschnittlichen Projektkosten der Maßnahme sind aus Evaluierungen -ähnlicher Förderungsschienen übernommen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.13	Sanierung MGW	1.1.2026	31.07.2032	98.500.000	0	2.400.000	4.800.000	42.050.000	42.050.000	4.800.000	2.400.000

2.1.2.3.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.1.2.3.6 Additionalität

Die gegenständliche Maßnahme ist eine neue Maßnahme und ersetzt keine laufenden Ausgaben.

Im Bereich der thermischen Sanierung und des Kesseltausches wird durch diese Maßnahme die Sanierungsrate in den betreffenden Regionen erhöht

2.1.2.3.7 Im Bereich der thermischen Sanierung und des Kesseltausches wird durch diese Maßnahme die Sanierungsrate in den betreffenden Regionen erhöht
Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Sämtliche einschlägige Vorschriften des EU-Rechts werden eingehalten.

2.1.2.4 Investition: I4– Beratung zum Energiesparen im Haushalt

Interventionsfeld (Art. 8.1): (d)

2.1.2.4.1 Beschreibung der Investitionen

Herausforderungen:

Im Jahr 2024 waren laut Statistik Austria 12,5 % der österreichischen Haushalte von mindestens einer Facette von Energiearmut betroffen; 29,3 % konnten sich Energie nur durch eine Reduktion ihres Verbrauchs leisten (Q2 2025). Rund 70 % der energiearmen Haushalte leben zur Miete und verfügen aufgrund fehlender finanzieller Mittel über kaum Möglichkeiten, ihre Energiekosten auf strukturelle Ebene durch Gebäudesanierung oder Heizungstausch zu senken. Die Einführung des ETS2 wird voraussichtlich zu steigenden Energiepreisen führen, insbesondere bei fossilen Energieträgern wie Gas, Heizöl und Treibstoffen. Dies trifft benachteiligte Haushalte überproportional stark, da sie einen höheren Anteil ihres Einkommens für Energie aufwenden und oft weniger Spielraum für Investitionen in Effizienzmaßnahmen haben. Besonders betroffen sind Haushalte, die mit fossilen Energieträgern heizen, Haushalte in energetisch ineffizienten Wohnungen und Haushalte ohne kurzfristige Möglichkeiten, auf alternative Energiequellen umzusteigen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der benachteiligten Haushalte direkt von Preissteigerungen im Zuge des ETS2 betroffen ist.

Benachteiligte Haushalte stehen häufig vor mehreren Herausforderungen gleichzeitig: begrenzte finanzielle Mittel, mangelnde Information über Einsparpotenziale, Abhängigkeit von fossilen Heizsystemen, ineffiziente Geräte, ungünstige Energietarife sowie unzureichende Wohnbedingungen. Die Maßnahme adressiert diese Herausforderungen durch einen ganzheitlichen Ansatz: die individuelle Energieberatung vor Ort ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen, die auf die konkrete Lebenssituation abgestimmt sind. Konkrete Einsparmaßnahmen im Haushalt (z. B. Anpassung des Nutzungsverhaltens, kleine technische Maßnahmen) führen direkt zu einer Reduktion des Energieverbrauchs. Unterstützung beim Anbieter- oder Tarifwechsel hilft, laufende Kosten zu senken. Schimmelberatung verbessert die Wohnqualität und verhindert gesundheitliche Risiken. Information über andere Unterstützungsleistungen und Förderprogramme eröffnen langfristig günstigere und stabilere Energieversorgungsoptionen.

Neben dem Austausch energieineffizienter Haushaltsgeräte stellen Verhaltensänderungen oder der Wechsel von Energieanbietern oft die einzigen realistischen Möglichkeiten dar, die Energieeffizienz am Wohnort zu erhöhen oder Energiekosten zu senken.

Zielgruppengerechte, kostenfreie und niederschwellige Angebote zur Energieberatung stehen jedoch für viele Haushalte oft nicht zur Verfügung. Zielgruppenspezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Minderung der Herausforderungen:

Mit den Mitteln aus dem KSF sollen deswegen maßgeschneiderte Beratungen zum Energiesparen direkt im Haushalt gefördert werden. Durch die Umsetzung des Programms wird erwartet, dass Haushalte mit geringem Einkommen ihren Energieverbrauch besser verstehen und nachhaltig senken und dadurch finanziell entlastet werden. Gleichzeitig verbessert sich der Wohnkomfort (z. B. durch Vermeidung von Schimmelbildung und besseres Raumklima) und die Haushalte gewinnen mehr Handlungskompetenz im Umgang mit Energie. Darüber hinaus wird eine stärkere Integration dieser Haushalte in den Energiemarkt angestrebt, etwa durch Unterstützung beim Tarifwechsel oder beim Zugang zu solidarischen Energiegemeinschaften. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Reduktion von Energiearmut und zur sozialen Abfederung steigender Energiepreise bei. Flankiert wird die Maßnahme durch einen rein national finanzierten Gerätetausch, der es den Haushalten ermöglicht durch Nutzung von neuen energieeffizienteren Geräten ihre Stromkosten zu senken.

Die Maßnahme setzt dabei auf mehreren Ebenen an:

Erstens werden durch konkrete, alltagsnahe Empfehlungen – etwa zu effizientem Heizen, Stromsparen oder dem Einsatz einfacher Energiesparartikel – kurzfristig umsetzbare Einsparpotenziale erschlossen. Bereits kleine Maßnahmen, wie die richtige Einstellung von Raumthermostaten oder das Freihalten von Heizkörpern, können spürbar zur Reduktion von Energieverbrauch und -kosten beitragen. Zweitens werden Haushalte gezielt dabei unterstützt, strukturelle Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Dazu gehören etwa Tarifoptimierungen sowie der Zugang zu Förderprogrammen und Zuschüssen, die ohne Begleitung häufig ungenutzt bleiben, wie etwa dem Sozialtarif. Energieberater:innen übernehmen hier eine Lotsenfunktion und erleichtern den Zugang zu bestehenden Unterstützungsangeboten. Drittens adressiert die Beratung auch komplexere Lebenslagen: Im Rahmen der Erstberatung bei Sozialberatungsstellen werden weitere Problemlagen identifiziert und Zugänge zu ergänzenden Hilfsangeboten eröffnet. Dies stärkt die soziale Absicherung der Haushalte über das Thema Energie hinaus.

Ein weiterer zentraler Wirkmechanismus liegt in der Stärkung von Handlungskompetenz und Entscheidungsfähigkeit. Durch verständlich aufbereitete Informationen werden Haushalte in die Lage versetzt, informierte Entscheidungen zu treffen, bewusster mit Energie umzugehen und flexibler auf Preisschwankungen oder unerwartete Kosten zu reagieren. Dies trägt nicht nur zur finanziellen Entlastung bei, sondern kann auch das Wohlbefinden steigern und gesundheitliche Risiken reduzieren.

Schließlich fördert die Maßnahme auch die Teilhabe an der Energiewende: Durch Unterstützung beim Zugang zu Energiegemeinschaften oder zu gemeinschaftlich erzeugtem Strom (z. B. Stromspenden) werden Haushalte aktiv in nachhaltige Energieversorgungssysteme eingebunden. Dies stärkt sowohl die individuelle Energiesicherheit als auch die langfristige Kostenstabilität. Insgesamt verbindet die Maßnahme Unterstützung in akuten Notsituationen mit strukturellen und verhaltensbezogenen Ansätzen zur dauerhaften Reduktion von Energieverbrauch und -kosten.

Die Haushalte werden durch den gesamten Förderprozess begleitet, ohne Vorfinanzierung der Leistungen, gegebenenfalls Dolmetschleistungen und ohne zusätzlichen organisatorischen Aufwand für die Begünstigten. Die Einbindung von Sozialberatungsstellen gewährleistet einen niederschweligen Zugang und führt häufig zu weiterführender Unterstützung, auch für Personen ohne bisherigen Kontakt zu Sozialorganisationen.

Zwischenergebnisse aus den Protokollen der Zweitberatungen zeigen, dass ein Großteil der Haushalte nach der ersten Energieberatung eigenständig Maßnahmen zur Energieeinsparung setzt. Aufgrund des Starts der Zweitberatungen ab September 2025 ist die Evidenz aus den Beratungsprotokollen derzeit noch eher gering (n = 171 Haushalte). Sofern eine Empfehlung zu Maßnahmen in der ersten Energiesparberatung erfolgt ist (n pro Antwortoption ist davon abhängig, ob die Empfehlung bei der ersten Beratung ausgesprochen wurde) wurden folgende Maßnahmen nach der ersten Energiesparberatung umgesetzt:

- Richtiges Lüften 74.84%
- Dämmung Außenwand 23%
- Dämmung Dach 27%
- Fenstertausch 17%
- Schimmelprävention und Entfernung 66%

- Dichtung von Fenstern 30%
- Maßnahmen gegen sommerliche Überhitzung 50%
- Raumtemperatur reduziert 64%
- Heizungstausch 33%
- Entlüften Heizkörper 55%
- Einstellung Thermostatventile 61%
- Gastarif geprüft 29%
- Stromtarif geprüft 50%
- Reduktion Warmwasserverbrauch 54%
- Einstellung Kühlgerät 59%
- Standby-Verbrauch vermieden 64%

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die geplante Maßnahme wird als Förderprogramm basierend auf der Umweltförderung im Inland (UFI) und der UFI-Dienstleistungsförderungsrichtlinie aufgesetzt:

Erstberatung und Energiesparberatung: Die Antragstellung ist ausschließlich im Rahmen einer Erstberatung bei einer Sozialberatungsstelle (z.B. Caritas, Diakonie, Volkshilfe) möglich. In Zusammenarbeit mit Sozialberatungsstellen werden die Haushalte bei der Antragstellung unterstützt, um einen möglichst niederschweligen Zugang zu ermöglichen. Bei der Erstberatung erhält der/die Förderwerber:in Informationen zum Programm und füllt gemeinsam mit einem/einer Sozialberater:in den Förderantrag aus. Förderanträge (inkl. Förderbestimmungen) für Energiesparberatungen sind von der/dem Förderwerber:in im Zuge der Beratung zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Anspruchsüberprüfung bei der Sozialberatungsstelle meldet sich eine Energiesparberater:in bei der/dem Förderwerber:in, um einen Termin zu vereinbaren. Die Energiesparberatung beinhaltet grundlegende Themen wie Energierechnung verstehen, Energiefresser identifizieren, richtig heizen und lüften, Abdichtung von Fenstern und Türen, Schimmel, Warmwasserverbrauch und Hitzeschutz im Sommer.

Für das Programm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ stehen nur bis Ende 2026 Budgetmittel zur Verfügung. Mit den Mitteln des KSF soll der Teil des Programms der auf die Beratung (nicht aber den Gerätetausch) fokussiert, nun weitergeführt und eine größere Anzahl an zweiten Energiesparberatungen ermöglicht

werden. Insgesamt sollen mindestens 25.000 einkommensschwache Haushalte durch die Maßnahmen erreicht werden.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind karitative Organisationen die die Beratungsleistungen erbringen

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Ziel der Maßnahme ist es, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken und die Energieeffizienz im Haushalt zu steigern. Dies erfolgt durch maßgeschneiderte Energiesparberatungen. Folgende strategische Ziele werden erreicht:

- Langfristige Senkung des Energieverbrauchs in armutsbetroffenen Haushalten
- Beitrag zur Bekämpfung von Energiearmut durch Reduktion laufender Energiekosten
- Erhöhung der Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen
- Förderung von Klimaschutz durch Reduktion des Energieverbrauchs
- Teilhabe armutsbetroffener Haushalte an Energiewende

Antragsberechtigt sind benachteiligte Haushalte, wie auch in Kapitel 1.4 beschrieben; also Privatpersonen (natürliche Personen), die in einem schutzbedürftigen Haushalt gemäß Energiearmut Definitionsgesetz (EnDG) leben:

- Schutzbedürftige Haushalte (oder einkommensschwache Haushalte) bezeichnet Haushalte, deren Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichzulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtwert um nicht mehr als 12 % übersteigt.

Der derzeitige Richtsatz (2026) der Ausgleichzulage für alleinstehende Personen liegt bei 1.308,39 Euro, für Zwei-Personen Haushalte bei 2.064,12 Euro und pro Kind bei zusätzlichen 201,88 Euro.

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist bei der Erstberatung einer der folgenden Nachweise gemäß §8 Energiearmutsdefinitionsgesetz (EnDG) vorzulegen; Mögliche Nachweise der Schutzbedürftigkeit:

- Befreiung von der Beitragspflicht gemäß ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023 (Die Richtsätze orientieren sich an den Ausgleichszulagen-Richtsätzen und liegen 2026 bei 1.465,40 Euro für alleinstehende Personen, 2.311,81 Euro für Zwei-Personen-Haushalte und bei 226,11 Euro für jede weitere Person)
- Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000 (gleicher Richtsatz wie bei ORF-Beitrags-Befreiung);
- Ausgleichszulage gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 (siehe oben Richtsatz Ausgleichszulage);
- Vorliegen eines Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahrens gemäß den Bestimmungen der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914, für die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens oder der Zahlungsfrist bei Sanierungs- oder Zahlungsplan oder des Abschöpfungsverfahrens (Zahlungsunfähigkeit; pfändbar bis auf Existenzminimum, auch dieses richtet sich an den Ausgleichszulagenrichtsatz).
- eine Befreiung gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. I 150/2021; (gleicher Richtsatz wie bei ORF-Beitrags-Befreiung);
- Leistungen und Unterstützungen aus der Wohnbeihilfe (große Unterschiede in den Bundesländern, durchschnittliche Einkommensobergrenzen liegt bei ca.1900 Euro bei Ein-Personenhaushalt), der Sozialhilfe (Unterschiede in den Bundesländern, orientiert sich ebenfalls an Ausgleichszulagenrichtsatz) oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z.B. Heizkostenzuschuss).

Bei Nichtvorliegen eines Nachweises oder wenn die Leistung nicht feststellbar ist, ist der Nachweis des Haushaltseinkommens zu erbringen. Die Überprüfung erfolgt in den Sozialberatungsstellen bzw. gemäß § 9 und 10 EnDG zum Verfahren zur Prüfung der Einkommensverhältnisse.

Durchführungsweise

Der Klima- und Energiefonds kooperiert mit neun Caritas-Organisationen (jeweils eine pro Bundesland). Die Kooperationen mit Caritas wurde in einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren 2025 festgelegt.

Zentrale Kriterien für die Auswahl der Caritas als Umsetzungspartner waren insbesondere der niederschwellige Zugang zu den Angeboten, eine umfassende Barrierefreiheit sowie eine österreichweit breite und bedarfsgerecht verteilte Beratungsinfrastruktur. Darüber

hinaus spielten die gute Erreichbarkeit der Standorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die fachliche Qualifikation der Berater:innen sowie flexible Lösungsansätze für immobile Personen – etwa durch Video-Beratungen mit anschließenden Hausbesuchen – eine wesentliche Rolle.

Im Rahmen des Programms fungieren die regionalen Anlaufstellen als zentrale Schnittstellen zu den Begünstigten. Die Caritas-Organisationen stellen sicher, dass diese Standorte gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, leicht auffindbar und entsprechend beschildert sind. Ein barrierefreier Zugang ist dabei durchgehend zu gewährleisten. Hürden wie hohe Fahrtkosten, lange Wegstrecken oder übermäßige Wartezeiten sollen für die Begünstigten konsequent minimiert werden. Die Anzahl und geografische Verteilung der Anlaufstellen sollten sich daher auch an dem Bedarf vor Ort orientieren, etwa zusätzliche Standorte in Ballungsräumen, um dem erhöhten Andrang gerecht zu werden und sowohl Weg- als auch Wartezeiten gering zu halten.

Zur weiteren Erhöhung der Reichweite und zur Ansprache zusätzlicher Zielgruppen ist zudem vorgesehen, laufend weitere Organisationen einzubinden. Dadurch soll die flächendeckende Versorgung, insbesondere in Gegenden mit geringerer Repräsentanz von Caritas-Organisationen, gestärkt und eine noch größere Anzahl an Haushalten erreicht werden. In allen Beratungsstellen sind Sozialarbeiter:innen im Einsatz, um eine optimale und zielgruppengerechte Erstberatung zu gewährleisten.

Zudem sollen über vereinzelte Aktivitäten bzw. Schwerpunkt-Aktionen schwer erreichbare Gruppen und Regionen mit hohen Energiearmutspotenzialen adressiert werden. In der Vergangenheit erfolge eine solche Aktion etwa in einem Quartier mit besonders altem, ineffizienten Gebäudebestand und einer hohen Dichte einkommensschwacher Bewohner:innen (ehemalige Arbeiter:innensiedlung). Eine Caritas-Organisation richtete dort ein temporäres Büro ein, informierte Bewohner:innen via Postwurf über die Beratungsangebote und setzte auf aufsuchende Beratung. Die Replizierung solcher Aktionen ist angedacht.

Die Caritas-Organisationen übernehmen die Erstberatung, Energiesparberatung, Falladministration, Verrechnung und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Erstberatung und Energiesparberatung können sie mit Subunternehmern arbeiten, dazu gehören derzeit etwa die Diakonie de la Tour, die Volkshilfe, die Energieagentur Tirol, EB Plus, und weitere Energieberatungsstellen. Insgesamt gibt es derzeit etwa 90 Beratungsstellen, an die sich Menschen für die Förderung wenden können.

Eine Abwicklungsstellen des Klima- und Energiefonds übernimmt die Abrechnung der Förderfälle und ist für die Qualitätssicherung (Stichproben) zuständig.

Für die Abrechnung und Administration wurde Österreich in drei Lose aufgeteilt:

- Ost: Wien, Burgenland, Niederösterreich
- Mitte; Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten
- West: Tirol, Vorarlberg

Pro Los ist eine Caritas für die Verwaltung zuständig (Los Ost: Caritas Wien, Los Mitte: Caritas Oberösterreich, Los West: Caritas Feldkirch). Die Zuteilung der finanziellen Mittel, die für die Beratungs- und Administrationsleistungen zur Verfügung stehen, erfolgt ebenfalls pro Los. Für die Verteilung der max. Abrufvolumina ausschlaggebend ist der Anteil der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung pro Los (Los Ost: rd. 51%; Los Mitte rd. 35%, Los West rd. 14%; Berechnung basierend auf EU-SILC 2023.), Die zugeordneten Mittel können aber bei Bedarf um bis 100% überschritten werden, was viel Flexibilität ermöglicht, um auf schwankende Nachfrage zu reagieren.

Es gelten hinsichtlich der Energiesparberatungen folgende Bestimmungen: Die Energiesparberatungen werden ausschließlich von den Sozialberatungsstellen vermittelt und haben direkt am Hauptwohnsitz der Förderwerber:innen zu erfolgen. Energiesparberatungen werden von entsprechend qualifizierten Berater:innen durchgeführt. Pro Haushalt können max. zwei Energiesparberatungen gefördert werden. Eine zweite Energiesparberatung ist bei zusätzlichem konkreten Beratungsbedarf möglich und muss separat bei der Sozialberatungsstelle beantragt werden.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Die neueste Studie der Statistik Austria („Energiearmut in Österreich 2026. Ein neuer Gesamtindikator nach soziodemografischen Merkmalen“) beschreibt, dass Unterschiede nach dem Geschlecht bei Betrachtung der Haushaltsebene nur für Einpersonenhaushalte ausgewiesen werden können. Es zeigt sich eine etwas geringere Belastung durch Energiearmut für weibliche Alleinlebende im Vergleich zu männlichen Alleinlebenden, die Unterschiede sind aber nicht signifikant. EU-SILC bestimmt auch das Geschlecht der:des Hauptverdienenden, die Einteilung erfolgt nach Geschlecht der Person im Haushalt mit dem größten Beitrag zum Haushaltseinkommen. 62% der Haushalte hatten einen

männlichen Hauptverdiener, 38% eine weibliche Hauptverdienerin. Betrachtet man hier die Betroffenheit von Energiearmut, ist diese in Haushalten mit weiblicher Hauptverdienerin mit einem Anteilswert von 15,5% deutlich höher als in Haushalten mit männlichem Hauptverdiener (10,5%).

Die Evaluierung des Programmes „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ aus dem Jahr 2024 zeigt eine bundesweite Geschlechterverteilung von 53 % weiblichen und 44 % männlichen Klient:innen. Die Maßnahme erreicht in besonderem Ausmaß jene Personen, die überwiegend für unbezahlte Care-Arbeit und die Organisation des Haushalts verantwortlich sind und leistet so einen wichtigen Beitrag zur sozialen und geschlechtergerechten Entlastung im Alltag

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Im Jahr 2026 werden die ersten Vorbereitungen getroffen und Rahmenbedingungen für die Maßnahmen geschaffen. Ab 2027 wird das Förderprogramm für Beratung unter neuen Rahmenbedingungen laufen. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt, um den Bekanntheitsgrad der Maßnahmen zu erhöhen.

2027

- Start des Förderprogramms
- Erstellung eines Förderleitfadens „Energiesparen im Haushalt“ (Meilenstein)

2027

- Veröffentlichung eines Leitfadens (Maßnahmen für benachteiligte Haushalte) für Bundesländer
- Beratung

2028–2032

- Beratung
- Ausbau zusätzlicher Angebote und Anbindung an One-Stop-Shops und regelmäßige Kommunikation innerhalb des Bundesländer-Netzwerks

Q2 2032: mind. 25.000 erreichte Haushalte

2.1.2.4.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Die Maßnahme fällt ausschließlich unter “Tätigkeiten und Vermögenswerte“ B1 (Sensibilisierungsmaßnahmen) des Annex der DNSH Leitlinie, da sie sich auf maßgeschneiderte Energieberatungen im Haushalt, Informationsvermittlung sowie verhaltensorientierte Unterstützung für schutzbedürftige Haushalte beschränkt. Physische Investitionen oder Infrastrukturmaßnahmen sind nicht Bestandteil der aus dem KSF finanzierten Aktivitäten.

Im Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 („Do No Significant Harm“) verursacht die Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltziele, sondern trägt vielmehr positiv zu mehreren Zielen bei:

- Klimaschutz: Die Energieberatungen führen zu einer nachweislichen Reduktion des Energieverbrauchs (z. B. durch effizientes Heizen, Stromsparen oder optimierte Gerätenutzung) und damit zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen.
- Anpassung an den Klimawandel: Durch Empfehlungen zur Verbesserung des Raumklimas (z. B. Vermeidung von Überhitzung oder Feuchtigkeit) wird die Resilienz der Haushalte gegenüber Hitze und Kälte erhöht, ohne negative Anpassungseffekte zu verursachen.
- Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Kreislaufwirtschaft: Die Maßnahme fördert ressourcenschonendes Verhalten, insbesondere durch die effizientere Nutzung bestehender Geräte, die Verlängerung von Lebensdauern (z. B. durch Reparaturhinweise) und die Vermeidung unnötiger Neuanschaffungen. Dadurch werden Materialeinsatz und Abfallaufkommen reduziert.
- Vermeidung von Umweltverschmutzung: Der geringere Energieverbrauch führt indirekt zu niedrigeren CO₂ Emissionen.
- Schutz von Biodiversität und Ökosystemen: Da keine baulichen Eingriffe oder Flächennutzungen erfolgen, bestehen keine negativen Auswirkungen auf Ökosysteme oder Lebensräume.

Unter Berücksichtigung der Lebenszyklusperspektive gemäß Artikel 17 Abs. 2 ergeben sich ebenfalls keine negativen Umweltauswirkungen, da die Maßnahme keine materiellen Güter oder Infrastruktur umfasst, sondern im Gegenteil zu einer nachhaltigeren Nutzung bestehender Ressourcen beiträgt.

Andere Activity Codes (insbesondere B2–B9) sind nicht anwendbar, da im Rahmen dieser Maßnahme keine entsprechenden Aktivitäten finanziert werden

2.1.2.4.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Veröffentlichung Förderleitfaden “Energiesparen im Haushalt

Beschreibung: Das Förderblatt/der Förderleitfaden zum Förderprogramm wurde veröffentlicht. Nachweis der Veröffentlichung auf der Website des Klima- und Energiefonds.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Förderblatts/des Förderleitfadens
- Link zum veröffentlichten Förderblatt/Förderleitfaden

Zielwert 1 und Zielwert 2: SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben

Beschreibung: Die Mindestanzahl von erreichten benachteiligten Haushalten beträgt 25.000 (Zielwert 2). 12.000 Haushalte davon sollen bis Ende Q4 2029 erreicht werden (Zielwert 1).

Es wird mit mindestens 5.000 erreichten Haushalten pro Jahr gerechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass die Zahl gegen Ende der Programmlaufzeit sinken könnte, für die letzten zwei Jahre wurde daher eine Mindestanzahl von 3.000 (2031) und 2.000 (2032) erreichten Haushalten angenommen.

Der Nachweis erfolgt über die Genehmigungen der geförderten Haushalte durch die Abwicklungsstelle.

Verifizierungsmechanismus:

- Dokumentation der Abwicklungsstelle zu den erreichten Haushalten

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.D.I4.1.2027Q1	C1.D.I4.	E	Veröffentlichung Förderleitfaden“				2027	Q1
C1.D.I4.2.2029Q4	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Haushalt	0	12.000	2029	Q4
C1.D.I4.3.2032Q2	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Haushalt	12.000	25.000	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Diese Meilensteine wurden gewählt, weil sie klare, messbare Indikatoren für Fortschritte liefern und so die Erreichung der gewünschten Ergebnisse transparent und messbar gewährleisten. Sie sind einerseits auf der Website des Klima- und Energiefonds und andererseits in Datenbank der Förderstelle ersichtlich und können für Prüfbehörden und Auftraggeber jederzeit nachgewiesen werden.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Bei SCF03 - Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben, handelt es sich um einen gemeinsamen Indikator aus Anhang V der KSF-Verordnung. Eine Beratungsleistung entspricht daher einer „strukturellen Maßnahme“, die es einem Haushalt ermöglicht Emissionen im Gebäudesektor zu verringern.

Da es neben einer Erstberatung auch zu Zweitberatungen kommen kann, zählt auch eine Folgeberatung als eigener Haushalt.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Etappenziel 1 misst den Umsetzungsstand des Förderprogramms, der Förderleitfaden ist online verfügbar. Dies ist der letzte Schritt bei der Konzeption einer Fördermaßnahme.

Zielwerte 1 und 2 messen die Anzahl der erreichten Haushalte. Die Förderfälle sind zu dem Zeitpunkt umgesetzt und die Fördermittel sind ausbezahlt. Dies ist anhand von Unterlagen der Abwicklungsstelle dokumentiert.

Endempfänger:innen der Förderung sind die Organisationen die die Beratung durchführen

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangswert ist 0 Haushalte, das Ziel der Maßnahme ist es mindestens 25.000 Haushalte bis Q2 2032 zu erreichen.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Abt. V/7 Förderung der Energiewende und Bewusstseinsbildung

Klima- und Energiefonds

2.1.2.4.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Förderprogramm Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch

Die durchschnittlichen Kosten pro Haushalt basieren auf Erfahrungswerten vergangener Förderprogramme

- Erstberatung, Energiesparberatung und Administration: ca. 725 Euro
- Pro Jahr erhielten etwa 5400 Haushalte eine Beratung

Die Kosten für Abrechnung, Monitoring und Genehmigung der Förderfälle über die Abwicklungsstelle liegt bei 1,3% der Programmkosten.

Die Kosten von 725 Euro (Kostenbasis 2026) pro Fall beinhalten alle von Sozialorganisationen und Energieberater:innen erbrachten Leistungen im Rahmen des Programms. Diese lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen:

(1) Beratungsleistungen:

Diese Kosten umfassen die Personalkosten der Berater:innen für die Erstberatung in der Sozialberatungsstelle sowie die Energiesparberatung im Haushalt der Betroffenen. Beide Beratungen sind mit circa 1,5 Stunden Beratungsdauer veranschlagt. Ebenfalls einbezogen werden die Kosten für die Administration der Fälle (notwendige Dokumentation, Ausfertigung und Übermittlung der Förderanträge, Terminvereinbarungen mit anderen Berater:innen, Eintragung der Fälle in die Datenbank der Förderstelle, Umgang mit abgebrochenen Fällen, Troubleshooting mit Klient:innen und Berater:innen).

2. Overhead:

Dieser Kostenanteil umfasst die Leadkosten für Projektmanagement/Projektkoordination, notwendige Abstimmungen mit anderen Projektpartner:innen (insbesondere Klima- und Energiefonds, Abwicklungsstelle, sowie Subauftragnehmer:innen und weitere Kooperationspartner:innen). Ebenfalls im Overhead enthalten sind Kosten für Infrastruktur (Büro, Energie, digitale Infrastruktur), zentrale

Verwaltungskosten (etwa Caritasumlage, Betriebsrat, IT-Service), Fahrtkosten (insbesondere für die Energiesparberatung), bundesland- bzw. losspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Abrechnung und Controlling.

Die detaillierte Kostenstruktur war Bestandteil eines Vergabeverfahrens und variiert zwischen den Losen. Um regionale Nachfragedynamiken bedienen zu können wurde für die Kalkulation auf der gesamten Fallkosten auf die jeweils höchsten Preisbestandteile zurückgegriffen (Erstberatung inklusive Administration Los Ost 301 Euro; Energiesparberatung inklusive Administration Los Mitte 414 Euro). In die Pauschale sind auch anteilig Kosten für Dolmetschleistungen und sonstige unvorhersehbare Leistungen eingepreist (10 Euro). Die Pauschalen werden jährlich gemäß der Inflation valorisiert. Die Wertanpassung erfolgt zum 1. Jänner des Kalenderjahres basierend auf den im Vorjahr veröffentlichten Indexzahlen des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) (im Vergleich zum Vorvorjahr).

Mit den im KSP beantragten Mitteln ergibt sich folgendes Mengengerüst für die Beratungen inkl. Inflationsanpassung:

Jahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032

Budget, in Euro	5 040 000	5 040 000	5 040 000	5 040 000	4 200 000	2 520 000
Kosten pro Fall, in Euro	743,37	761,96	779,48	795,07	810,97	827,19
Energieberatungen	6.780	6.615	6.466	6.339	5.179	3.046

Die Kalkulation der Indexierung der Pauschalen basiert auf Prognosen nationaler Institute (u.a. WIFO) und orientiert sich dabei im Sinne der Risikominimierung immer an oberen genannten Grenzwerten. Die Risiken einer steigenden Inflation durch die Auswirkungen des Iran-Kriegs sind aufgrund von fehlenden Daten noch nicht berücksichtigt.

- 2026 2,50%
- 2027 2,50%
- 2028 2,30%
- 2029 2%
- 2030 2%
- 2031 2%

Ein Kostenanteil von etwa 1,3% des jährlichen Programmbudgets entfällt auf die Abwicklungsstelle für das Förderprogramm.

Zu den Aufgaben der Abwicklungsstelle im Rahmen von „Energiesparen im Haushalt“ gehören insbesondere:

- Erstellung und Aktualisierung von Förderverträgen
- Sicherstellung von Compliance
- Abrechnung der von der Caritas erbrachten Leistungen über die Datenbank der Abwicklungsstelle
- Fallcontrolling und Qualitätssicherung (Stichprobenprüfungen)
- Erstellung der Abrechnungsunterlagen zur Genehmigung der Förderfälle im Rahmen von regelmäßigen Umlaufbeschlüssen
- Abgleich und Einbindung der Förderfälle in die Transparenzdatenbank des Bundes

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Indikativer Zeitplan:

2027: 5.040.000 Euro

2028: 5.040.000 Euro

2029: 5.040.000 Euro

2030: 5.040.000 Euro

2031: 4.200.000 Euro

2032: 2.520.000 Euro

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Mitteln ist nicht vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

n/a

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die Kosten der Beratungen sind aus Monitoring und Evaluierung ähnlicher Förderungen übernommen. Weitere Evaluierungen durch externe Institutionen können in die Festlegung der Kostenschätzung miteinfließen.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.D.I4	Energieberatung	Q1 2027	Q4 2032	26.880.000		5.040.000	5.040.000	5.040.000	5.040.000	4.200.000	2.520.000

2.1.2.4.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.1.2.4.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben. Die Mittel des KSF ermöglichen eine Neuauflage eines Programms zur Beratung zum Energiesparen in benachteiligten Haushalten.

2.1.2.4.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

EU-Vorschriften und Beihilfenrecht werden befolgt

2.1.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C1.A.11	Sanierung von Häusern für Schutzbedürftige	Q1 2027	Q2 2032	30.000.000	0	0	0	9.000.000	6.800.000	8.200.000	6.000.000
C1.B.12	Kesseltausch für benachteiligte Haushalte	Q1 2027	Q2 2032	310.500.000		54.000.000	67.500.000	67.500.000	67.500.000	54.000.000	0
C1.A.13	Sanierung MGW	Q1 2027	31.07.2032	98.500.000	0	2.400.000	4.800.000	42.050.000	42.050.000	4.800.000	2.400.000
C1.D.14	Energieberatung	Q1 2027	Q4 2032	26.880.000		5.040.000	5.040.000	5.040.000	5.040.000	4.200.000	2.520.000

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Komponente

TOTAL	SCF contribution	Transfer from Shared management programmes	National public contribution	Share of the National Contribution (= National public/Total)
465.880.000	349.410.000	n/a	116.470.000,00	25.00%

2.1.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C1

Tabelle mit Informationen zu Meilensteinen, Zielen und dem Zeitplan für deren Erreichung für die Komponente

Seq. number	Measure/ Investment	Milestone/ Target	Milestone/Target name	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I1	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				Q1	2027
C1.A.I1.2.2029Q4	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	0	35	Q4	2029
C1.A.I1.3.2032Q2	C1.A.I1	Z	Anzahl der Gebäude, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude	35	75	Q2	2032
C1.C.I2.1.2026Q2	C1.C.I2	M	Inkrafttreten des Energiearmutsdefinitions-Gesetzes				2026	Q2
C1.C.I2.2.2028Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	0	2.000	2028	Q4

C1.C.I2.3.2029Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	2.000	4.500	2029	Q4
C1.C.I2.4..2030Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	4.500	7.000	2030	Q4
C1.C.I2.5..2031Q4	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	7.000	9.500	2031	Q4
C1.C.I2.6.2032Q3	C1.C.I2	T	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Anzahl der Haushalte	9.500	11.500	2032	Q2
C1.A.I1.1.2026Q4	C1.A.I3	E	Veröffentlichung des Informationsblatts, das alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien der gegenständlichen Investition enthält				Q1	2027
C1.A.I1.2.2028Q4	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	0	740	Q4	2028
C1.A.I1.3.2029Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	740	1.480	Q2	2029

C1.A.I1.4.2030Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.480	1.780	Q2	2030
C1.A.I1.5.2031Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	1.780	2.080	Q2	2031
C1.A.I1.6.2032Q3	C1.A.I3	Z	Anzahl der Gebäude und Wohnungen, die anderweitig energetisch renoviert wurden	Anzahl der Gebäude/Wohnungen	2.080	2.380	Q2	2032
C1.D.I4.1.2027Q1	C1.D.I4.	E	Veröffentlichung Förderleitfaden				2027	Q1
C1.D.I4.2.2029Q4	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Haushalt	0	12.000	2029	Q4
C1.D.I4.3.2032Q2	C1.D.I4	Z	Anzahl der benachteiligten Haushalte, die von mindestens einer strukturellen Maßnahme zur Verringerung ihrer Emissionen im Gebäudesektor profitiert haben	Haushalt	12.000	25.000	2032	Q2

2.1.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems

n/a

Technischer Erstentwurf

2.2 Komponente C2 – Verkehrssektor

2.2.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Verkehrssektor

Ziel

Durch gezielte Investitionen in den Verkehrssektor wird der Zugang zu nachhaltiger Mobilität konsequent ausgebaut. Der Fokus liegt dabei auf emissionsfreien Fahrzeugen und dem Ausbau neuer Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr. Diese Maßnahmen unterstützen mobilitätsarme Haushalte aber auch benachteiligte Kleinstunternehmen und steigern die Lebensqualität. Sie leisten darüberhinaus einen wesentlichen Beitrag zu einem sozial gerechten Klimaschutz.

- Erweiterung des emissionsfreien öffentlichen Verkehrs
- Umstellung der Nutzfahrzeugsflotte von Kleinstunternehmen auf emissionsfreie Antriebstechnologien
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgung, Arbeitsstätten, Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs (z.B. „Bike&Ride“) und „Park&Drive“-Parkplätze in Gebieten mit Mobilitätsarmut und benachteiligen Verkehrsnutzer:innen durch die Errichtung neuer Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr.

Maßnahmen und Investitionen

- Investitionen zur Finanzierung von emissionsfreien Bussen und der dazugehörigen Infrastruktur
- Investitionen zur Finanzierung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen und der dazugehörigen Infrastruktur
- Investitionen in die zielgerichtete Unterstützung der Erstellung von Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Nahversorgung und Arbeitsstätten

Geschätzte Gesamtkosten: 293.336.000 Euro davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 220.002.000 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 73.334.000 Euro

2.2.2 Beschreibung der Maßnahmen und Investitionen der Komponente

2.2.2.1 Investition: I1 – Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF)

Interventionsfeld (Art. 8.1): (f), (g)

2.2.2.1.1 Beschreibung der Investitionen

Die Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs schreitet voran. Während die Elektromobilität im Pkw-Sektor bereits etabliert ist, verzeichnet nun auch das Bussegment (Klassen M2 und M3) ein signifikantes Wachstum: Mit einem Neuzulassungsanteil von 10,3 % im Jahr 2024 hat sich der Marktanteil batterieelektrischer Busse binnen eines Jahres verdoppelt.

Maßgeblich unterstützt wurde diese Entwicklung im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans durch das Förderprogramm „Emissionsfreie Busse und Infrastruktur“ (EBIN) welches 2026 endet. Während sich EBIN-Projekte hauptsächlich auf Gebiete mit bereits entwickelter Versorgung konzentrierten, zielt die vorliegende Investition „EBIN KSF“ auf mobilitätsarme Regionen ab.

Das Förderprogramm soll Verkehrsbetriebe gezielt dabei unterstützen, ihre Busflotten auf emissionsfreie Antriebe umzustellen und die notwendige Lade- oder Betankungsinfrastruktur zu errichten, die unterversorgte Gebiete mitbedienen. Denn noch immer sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Busse höher als jene von konventionellen Fahrzeugen und auch die notwendige Infrastruktur ist vielerorts noch unzureichend ausgebaut.

Die Investition besteht aus einer Förderung des Kaufs emissionsfreier Busse sowie dem Ausbau von Lade- und Betankungsinfrastruktur für sowohl bestehende Busflotten, neue Buslinien oder auch Taktverdichtungen. Die Schaffung zusätzlicher Linien oder Taktverdichtungen, welche unterversorgte Gebiete mitbedienen, wird in der Beurteilung des Betriebskonzepts positiv bewertet.

Im Sinne einer effizienten Integration von unterschiedlichen öffentlich zugänglichen Mobilitätsformen wird in Betracht gezogen, je nach Bedarf in den nächsten Jahren, auch kleinere Fahrzeugklassen (M1) zur Deckung der regionalen Mobilitätsbedürfnisse mit aufzunehmen

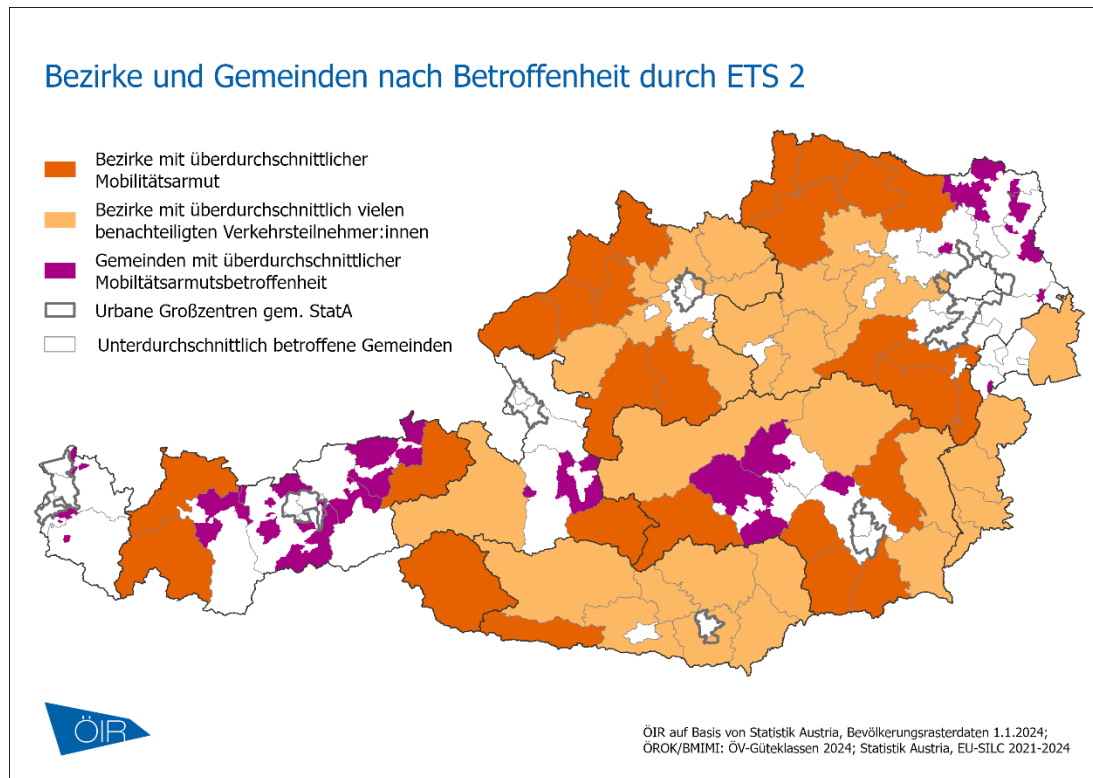
Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Investition besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Sie baut auf dem Programm „EBIN“ (emissionsfreie Busse und Infrastruktur) des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans auf. Die bisher im Rahmen des RRF geförderten EBIN-Investitionen laufen planmäßig Ende 2026 aus. Die Investition stellt jedoch keine zeitliche Verlängerung der RRF-Maßnahme dar, sondern ist eine eigenständige, neue Fördermaßnahme, welche insbesondere Kriterien aus dem Klimasozialfonds in die Förderungsgewährung mit einbezieht.

Die Neuauflage des Programms wird mit Kriterien aus dem Klima-Sozialfond erweitert, welche im Rahmen einer entsprechenden Studie des Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) erarbeitet wurde.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die Unternehmen die die Busse bestellen.

Gefördert werden soll die Umstellung auf emissionsfreie Busse, die Gebiete gemäß folgender Abbildung mitbedienen.



Die Förderung umfasst bis zu 60% der Investitionsmehrkosten für die Anschaffung emissionsfreier Busse (Neufahrzeuge und Tageszulassungen) im öffentlichen Personenverkehr.

Unter Investitionsmehrkosten ist die Differenz zwischen dem Neupreis eines emissionsfreien Busses und des Referenzpreises des Dieselmusses der jeweiligen Kategorie zu verstehen. Die Fahrzeug-Mehrkosten werden mit Hilfe von Referenzpreisen (Dieselmussen) für die jeweilige Kategorie berechnet, die durch eine Marktanalyse festgestellt wurden.

Förderbar sind rein emissionsfreie Busse der Fahrzeugklasse M2 und M3:

- Batterie-elektrische Busse (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch angetrieben werden.
- Oberleitungsbusse (O-Busse), die ihren Fahrstrom mittels Stromabnehmer aus einer über der Fahrbahn gespannten Oberleitung beziehen. Zur Überbrückung oberleitungsfreier Strecken müssen sie ebenfalls ausschließlich emissionsfrei angetrieben werden (batterie-elektrisch).
- Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (H2-Busse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug angetrieben werden.

Förderfähig im Bereich Infrastruktur wären bis zu 60% der Netto-Anschaffungskosten für Ladeinfrastruktur. Es muss ein unmittelbarer räumlicher / technischer Zusammenhang zur Anschaffung von emissionsfreien Bussen bestehen (die Anschaffung von Lade- oder Betankungsinfrastruktur ohne die Anschaffung von Fahrzeugen ist nicht förderbar). Konkret sind Kosten für die Planung der Ladestelle- bzw. Tankstelle, die Investitionskosten für die notwendige Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur und die Kosten für die erforderlichen baulichen Maßnahmen (Ladestelle bzw. Tankstelle, Hardware-Investitionskosten des benötigten Anschlusses an die jeweilige Netzebene) förderbar.

Gefördert werden können außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen, Konsortien von außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Personen und ausländische Busunternehmen, für die Anschaffung von Bussen, die vorwiegend in Österreich im Einsatz sind.

Gefördert werden die Kosten des wirtschaftlichen und rechtlichen Eigentümers/Eigentümerin der Busse bzw. der Infrastruktur.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das Ziel der Investition ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Versorgungsqualität durch mittelfristige Einsparungen bei Betriebskosten und Mobilitätsanbieter dabei zu unterstützen, ihre Busflotten auf emissionsfreie Busse umzustellen und den öffentlichen Nahverkehr auszubauen.

Konkret profitieren von der Umstellung der Regionalbusse auf emissionsfreie Busse und damit die Sicherstellung der langfristigen Bereitstellung des öffentlichen Verkehrs all jene, die auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind. Beispielsweise:

- Jene 26% der armutsgefährdeten Haushalte in ländlichen Regionen bzw. 35% im ländlichen Raum im Umland von Zentren, die keinen Pkw haben bzw. sich leisten können (Statistik Austria, EU-SILC 2021-2024).
- Auch profitieren von der Sicherung des ÖV-Angebots jene Familien, die sich keinen Zweit-Pkw anschaffen können, aber für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile sowie das Erreichen überregionaler Gesundheitsversorgungs- oder Bildungsangebote eine öffentliche Verbindung in die regionalen und überregionalen Zentren benötigen.

- Arbeitssuchende, für die eine sichere Regionalbusanbindung Voraussetzung für die Teilnahme an einer Umschulung bzw. den Antritt eines Arbeitsverhältnisses und damit langfristig einer besseren Einkommenssituation ist.

Das laufende EU-Defizitverfahren erfordert eine Konsolidierung des öffentlichen Haushalts. Dies führt zu besonders herausfordernden budgetären Rahmenbedingungen u.a. auch für bestehende öffentliche Verkehrsangebote. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Busse noch immer höher als jene von konventionellen Fahrzeugen, während die dafür notwendige Infrastruktur vielerorts noch unzureichend ausgebaut ist. Ohne entsprechende finanzielle Anschubunterstützung durch den KSF besteht somit die Gefahr, dass nicht ausreichend nationale Budgetmittel zur Verfügung stehen und Busverkehre in einzelnen Gebieten folglich erheblich reduziert oder gar eingestellt werden können. Vor diesem Hintergrund kann EBIN KSF einen Beitrag dazu leisten, den Betrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Investitionen in einen nachhaltigen und emissionsfreien Busbetrieb zu ermöglichen. Die Schaffung zusätzlicher Linien oder Taktverdichtungen wird in der Beurteilung des Betriebskonzepts positiv bewertet.

Diverse Veränderungen der Marktbedingungen, bis 2030 und darüber hinaus, lassen zwar erwarten, dass Elektrobusse durch EU-ETS 2 und andere Klimaschutzmaßnahmen (CVD-Richtlinie, EURO-7 Norm, Skaleneffekte bei der Produktion von Elektrobussen und sinkenden Batteriepreisen) mittelfristig günstiger zu betreiben sein werden als Dieselmotoren. Dabei sind sprunghaft ansteigende Treibstoffkosten – etwa infolge globaler Verwerfungen – noch nicht berücksichtigt. Dennoch ist anzunehmen, dass das allgemeine Preisniveau weiter steigen wird und dadurch die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs eine große Herausforderung darstellen wird.

Durchführungsweise

Die Investition wird auf Bundesebene durch das zuständige Fachministerium koordiniert und vertragsbasiert durch eine erfahrene Abwicklungsstelle abgewickelt.

Die technische und administrative Umsetzung des Programms wird an das Förderprogramm EBIN (<https://www.ffg.at/ebin>) anknüpfen. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel werden im Rahmen von spezifischen Ausschreibungen bekannt gegeben. Aus heutiger Sicht wird es spezifische Ausschreibungen für Projekte in Gebieten

geben, welche in der Studie des Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) identifiziert werden.

Nach einer formellen Bewertung durch eine unabhängige Expertenjury werden die Projekte entsprechend ihrer Bewertung zur Förderung vorgeschlagen, sofern sie innerhalb des verfügbaren Budgets liegen. Projekte, die anschließend einen Fördervertrag erhalten, werden dann gemäß dem genehmigten Antrag umgesetzt und einem ständigen Monitoring unterliegen.



Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Der Führerscheinbesitz ist in Österreich zwischen den Geschlechtern immer noch ungleich verteilt. Die Niederösterreichische Mobilitätserhebung 2018 zeigt beispielsweise, dass 92% der Männer, aber nur 84% der Frauen einen Führerschein besitzen, ein Unterschied, der vor allem auf die Generation über 64 Jahre zurückzuführen ist. Damit sind insbesondere Frauen über 64 Jahren für längere Fahrten auf den ÖV oder andere Personen angewiesen.

In verschiedengeschlechtlichen Paarhaushalten werden in Österreich immer noch 2/3 der Kinderbetreuung von Frauen geleistet. Diese übernehmen Hol- und Bringdienste. Auch geben Frauen an, häufiger unter Zeitdruck zu sein. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, u.a. um Betreuungspflichten nachzukommen, und sind aufgrund der kürzeren täglichen

Arbeitszeit besonders auf schnell erreichbare Arbeitsplätze angewiesen. In Familien mit nur einem Pkw, sind es meist die Frauen, die auf den Pkw verzichten und Wege heute v.a. zu Fuß erledigen.

Damit sind Frauen deutlich häufiger als Männer auf gut erreichbare Grundfunktionen bzw. ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrssystem angewiesen. Die Sicherung des öffentlichen Verkehrs trägt damit maßgeblich zur Verbesserung ihrer Situation bei.

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Der Start der Ausschreibung für das Förderprogramm ist für 2027 vorgesehen. Der letztmögliche Zeitpunkt einer Ausschreibung ist das Jahr 2029. Somit ist gewährleistet, dass die Projekte (Anschaffung der Busse samt Infrastruktur) bis zum Jahr 2032 weit entwickelt sind.

2.2.2.1.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um potentiell zwei verschiedene Tätigkeiten:

Im Falle der Förderung emissionsfreien Bussen der Klassen M2 und M3 handelt es sich um Tätigkeit T4. „Emissionsfreie Fahrzeuge der Klassen M2 (z.B. Kleinbusse), M3 (z.B. Überlandbusse) ...“ bzw. im Falle der Errichtung von Stromladeinfrastruktur oder Wasserstofftankstellen um T14. („Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Straßenverkehr“), bei der die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausreichend ist und ein Nachweis der Einhaltung der DNSH-Kriterien daher entfällt.

Im Falle der Tätigkeit T4 gilt es die „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ nachzuweisen: „Beim Erwerb neuer Straßenfahrzeuge der Klassen M und N sollten die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die Klasse A und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten für die Klasse A oder B, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) überprüft werden können, erfüllen.“ Dies ist zu belegen

durch: „Nachweise über das externe Rollgeräusch und den Rollwiderstandskoeffizienten, wie in der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) angegeben, und über den Reifenabriebkoeffizienten, wie im Typgenehmigungsbogen für den Reifen angegeben.“

Es wird angemerkt, dass es in Österreich eine begrenzte Verfügbarkeit der gemäß diesen Vorgaben vorgeschriebenen, förderfähigen Reifen gibt. Zudem wird in Summe nur eine begrenzte Anzahl neuer emissionsfreier Busse durch diese Maßnahme unterstützt. Daher beantragt Österreich eine Abweichung von der Nachweispflicht, da die positiven Effekte durch den erheblichen Beitrag der Investition zum Klimaschutz (Förderung von Null-Emissions-Fahrzeugen) die potenziellen Kosten, die durch die Abweichung von den Reifen-Leitlinien entstehen, bei weitem überwiegen.

2.2.2.1.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der 1. Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Zielwert 1: SCF21 Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge

Beschreibung: 324 emissionsfreie Busse wurden bestellt.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Zulassungsscheins

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I1.1.2027Q2	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	4
C2.F.I1.2.2032Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	324	2032	2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Das Etappenziel 1 definiert den Start der 1. Ausschreibung des Förderprogramms. Mit dem Zielwert wird der Umsetzungsstand gemessen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Mit dem Etappenziel wird der Start der 1. Ausschreibung gemessen.

Mit dem Zielwert wird der Kauf von 324 emissionsfreien Bussen gemessen.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das Etappenziel wird durch die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite der Abwicklungsagentur nachgewiesen. Der Ausschreibungsleitfaden liegt vor.

Der Zielwert wird durch die Vorlage der Zulassungsscheine der gekauften emissionsfreien Busse nachgewiesen. Zulassungsscheine haben sich auch als Kaufnachweis beim RRF bewährt: sie erwähnen Fahrzeugtyp und Besitzer des Fahrzeugs

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangspunkt sind null geförderte Fahrzeuge.

Das zu erreichende Niveau sind 324 geförderte Fahrzeuge.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

2.2.2.1.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Für das geplante Förderungsprogramm Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) kann für die Abschätzung der geplanten Wirkung auf die Erkenntnisse des bereits abgeschlossenen Förderungsprogrammes EBIN im Rahmen des RRF zurückgegriffen werden. Hierzu werden die Angaben eines Referenzprojekt herangezogen. Aus Datenschutzgründen werden diese Angaben sowohl anonymisiert als auch gerundet, um die wirtschaftlichen Interessen des Fördernehmers nicht zu gefährden. Da die damaligen Förderbedingungen sich von den geplanten unterscheiden erfolgt eine Neuberechnung des Förderbedarfs entsprechend den aktuell geplanten Förderbedingungen. Nachfolgend kann die Berechnung Schritt für Schritt nachverfolgt werden.

Angaben zum Referenzprojekt:

Kosten je emissionsfreien Bus	760.000 Euro
Kosten Infrastruktur je Bus	410.000 Euro

Angaben zur Förderung:

Referenzkosten Dieselbus	280.000 Euro
Mehrkosten	760.000 – 280.000 Euro = 480.000 Euro
Förderintensität Busse	60%
Förderintensität Infrastruktur	60%

Berechnung des Förderbedarfs je Bus:

Förderung je Bus	480.000 Euro * 60% = 288.000 Euro
Förderung Infrastruktur je Bus	410.000 Euro * 60% = 246.000 Euro

Förderung Gesamt je Bus	288.000 Euro + 246.000 Euro = 534.000 Euro
-------------------------	--

Berechnung der Anzahl förderbarer Busse:

Gesamtbudget	173,3 Mio. €
Förderung Gesamt je Bus	534.000 Euro
Anzahl förderbarer Busse	173.300.000 Euro / 534.000 Euro = 324 Busse

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die 1. Ausschreibung soll 2027 starten. Aus heutiger Sicht werden in 2027, 2028 und 2029 Ausschreibungen stattfinden. Die tatsächlichen Kosten werden hauptsächlich in den Jahren 2030, 2031 und 2032 anfallen, da die Projekte von der Einreichung bis zur Umsetzung erfahrungsgemäß zwei bis drei Jahre benötigen.

Im Rahmen des Programms sind derzeit keine pauschalen Vorfinanzierungen vorgesehen. Die Auszahlungen an die Projektteilnehmer – und damit auch die Überweisung der Fördermittel an die Projektträger – erfolgen erst nach Erreichen und Abrechnung relevanter Projektmeilensteine. Je nach Umfang des Projekts kann die vollständige Auszahlung der Fördermittelbeträge sich über mehrere Jahre erstrecken.

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Die Investition soll dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten für Busse (und die Investitionskosten für die Infrastruktur) teilweise zu decken (bis zu 60 % der Mehrkosten). Folglich werden private Finanzierungsquellen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts tragen.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Basiert auf Erfahrungen einer vorhergehenden Förderung 2022-2026 und sind daher plausibel.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	EBIN KSF	1.1.2026	30.06.2032	173.336.000		45.304.000	45.304.000	37.424.000	29.544.000	7.880.000	7.880.000

2.2.2.1.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.2.2.1.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben.

2.2.2.1.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die EU-Beihilfevorschriften werden eingehalten.

2.2.2.2 Investition: I2 Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Interventionsfeld (Art. 8.1): (f)

2.2.2.2.1 Beschreibung der Investitionen

Das Förderprogramm soll Kleinstunternehmen gezielt dabei unterstützen, ihre Nutzfahrzeugflotte auf emissionsfreie Antriebe umzustellen und die notwendige Ladeinfrastruktur zu errichten. Denn noch immer sind die Anschaffungskosten emissionsfreier Fahrzeuge höher als jene von konventionellen Fahrzeugen und auch die notwendige Infrastruktur ist vielerorts noch unzureichend ausgebaut.

Die Investition besteht aus einer Förderung des Kaufs emissionsfreier Nutzfahrzeuge sowie dem Ausbau von Ladeinfrastruktur.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Die Investition besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Es handelt sich um ein Förderprogramm das in abgewandelter Form im Rahmen des Programmes „E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine - Jahresprogramm 2021“ bis zum Jahr 2024 bzw. im Förderprogramm „Emissionsfreie Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (ENIN)“ im Rahmen des RRP bis zum Jahr 2026 existierte. Einen Fokus auf Kleinstunternehmen hatten diese Programme allerdings bis dato nicht.

Die Neuauflage des Programms wird mit Kriterien aus dem Klima-Sozialfond erweitert.

Die Investition wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung vergeben und ist mit voraussichtlich 30% der umweltrelevanten Investitionskosten netto begrenzt. Förderbar sind ausschließlich emissionsfreie Nutzfahrzeuge der Klassen N1, N2, N3 und Sattelzugfahrzeuge und Ladeinfrastruktur. Die Förderung wird aller Voraussicht nach als De-Minimis-Beihilfe ausbezahlt.

Es wird noch geprüft, ob eine Einschränkung gemäß NACE-Code erforderlich erscheint.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die Unternehmen die die Fahrzeuge bestellen.

Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Das Ziel der Investition ist es den Umstieg auf emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen zu erleichtern und somit einen wesentlichen Anteil zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs zu leisten. So werden Nutzfahrzeuge quer durch alle Wirtschaftsbereiche eingesetzt. Die Maßnahme zielt darauf ab Kleinstunternehmen den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge (BEV bzw. FCEV) zu ermöglichen. Da diese Unternehmen oft nur wenige Fahrzeuge im Fuhrpark haben, fällt die Entscheidung auf eine neue Antriebstechnologie zu wechseln schwer. So müssen zusätzliche Aspekte wie die Errichtung eigener Ladeinfrastrukturen und Etablierung neuer Arbeitsabläufe hinsichtlich des Ladens abseits des Firmengeländes erarbeitet werden. Gerade vor diesem Hintergrund sind die derzeit noch höheren Anschaffungskosten emissionsfreier Nutzfahrzeuge ein wesentlicher Hemmschuh für den Umstieg.

Die Definition von Kleinstunternehmen entspricht dabei der Definition der Verordnung (EU) 2023/955 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds. Das „Kleinstunternehmen“ ist ein Unternehmen, das weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft, berechnet gemäß Anhang I Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission.

Die Kleinstunternehmen bestätigen darüber hinaus den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Dieser Nachweis kann dabei über einen Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, durch direkte Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen, einen Vertrag über die Ladeberechtigung bei überwiegend öffentlicher Ladung oder einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) erfolgen.

Damit trägt die Investition direkt zu dem Ziel des Klimasozialfonds bei, indem sie Kleinstunternehmen zugutekommt, die benachteiligt und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind.

Außerdem ist die Investition eng mit den nationalen Maßnahmen im österreichischen NEKP verbunden, spezifisch iZm Flotteneffizienz (cf. Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, pp. 143-145).

Durchführungsweise

Die Investition wird auf Bundesebene durch das zuständige Fachministerium koordiniert und vertragsbasiert durch eine erfahrene Abwicklungsstelle abgewickelt.

Die technische und administrative Umsetzung des Programms würde aus heutiger Sicht im Klima- und Energiefonds <https://www.klimafonds.gv.at/> angesiedelt sein. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel würden im Rahmen von spezifischen Ausschreibungen bekannt gegeben.

Nach einer formellen Überprüfung würden die genehmigten Projekte umgesetzt und einem Monitoring unterliegen.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen. Die Förderung steht somit Antragsteller:innen unabhängig ihres Geschlechts zur Verfügung

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Der Start der Ausschreibung für das Förderprogramm ist für 2027 vorgesehen. Der letztmögliche Zeitpunkt einer Ausschreibung könnte Jahr 2031 sein. Somit ist gewährleistet, dass die Projekte (Anschaffung der Nutzfahrzeuge samt Infrastruktur) bis zum Jahr 2032 abgeschlossen sind.

2.2.2.2.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der gegenständlichen Investition handelt es sich gemäß den Technischen Leitlinien zu DNSH im Rahmen des Klima-Sozialfonds C(2025)880 um potentiell zwei verschiedene Tätigkeiten:

Im Falle der Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge handelt es sich um Tätigkeit T3. „Emissionsfreie Fahrzeuge der Klassen M1 (z.B. Personenkraftwagen), N1 (z.B. Kleinlastwagen) ...“ bzw. bei Nutzfahrzeugen der Kategorie N2 um Tätigkeit T4. Im Falle der Errichtung von Stromladeinfrastruktur oder Wasserstofftankstellen um T14. („Einzelmaßnahmen im Bereich Infrastruktur für den öffentlichen Straßenverkehr“), bei

der die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausreichend ist und ein Nachweis der Einhaltung der DNSH-Kriterien daher entfällt.

Im Falle der Tätigkeit T3 (u.a. Nutzfahrzeuge der Kategorie N2) und T4 (u.a. Nutzfahrzeuge der Kategorie N3) gilt es die „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ nachzuweisen: „Beim Erwerb neuer Straßenfahrzeugen der Klassen M und N sollten die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die Klasse A und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten für die Klasse A oder B, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) überprüft werden können, erfüllen.“ Dies ist zu belegen durch: „Nachweise über das externe Rollgeräusch und den Rollwiderstandskoeffizienten, wie in der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (European Product Registry for Energy Labelling, EPREL) angegeben, und über den Reifenabriebkoeffizienten, wie im Typgenehmigungsbogen für den Reifen angegeben.“

Es wird angemerkt, dass es in Österreich eine begrenzte Verfügbarkeit der gemäß diesen Vorgaben vorgeschriebenen, förderfähigen Reifen gibt. Zudem wird in Summe nur eine begrenzte Anzahl neuer emissionsfreier Busse durch diese Maßnahme unterstützt. Daher beantragt Österreich eine Abweichung von der Nachweispflicht, da die positiven Effekte durch den erheblichen Beitrag der Investition zum Klimaschutz (Förderung von Null-Emissions-Fahrzeugen) die potenziellen Kosten, die durch die Abweichung von den Reifen-Leitlinien entstehen, bei weitem überwiegen

2.2.2.2.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Ausschreibung veröffentlicht

Beschreibung: Der Start der 1. Ausschreibung für das Förderprogramm ist erfolgt. Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Webseite der Abwicklungsagentur veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Ausschreibungsunterlagen
- Link zu den Ausschreibungsunterlagen

Zielwert 1: Lieferung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen

Beschreibung: Der Zielwert nutzt den KSF Indikator SCF21 „Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge“. Der Zielerreichungsgrad wird anhand der Zulassungsscheine gemessen, die belegen, dass ein emissionsfreies Fahrzeug geliefert wurde.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Zulassungsscheins

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I2.1.2026Q3	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	Q4
C2.F.I2.2.2030Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung emissionsfreier Nutzfahrzeugen	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	1338	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Die 1. Ausschreibung wurde als Etappenziel festgelegt, da sie einen wesentlichen Zwischenschritt zur Erreichung des Gesamtziels bzw. Zielvorgabe darstellt. Mit ihrer Veröffentlichung wird der Umsetzungsprozess offiziell eingeleitet und die Grundlage für die weiteren Projektphasen geschaffen. Das Erreichen dieses Etappenziels ist klar messbar und kann objektiv nachgewiesen werden.

Die Zielvorgabe „Lieferung der emissionsfreien Fahrzeuge“ wurde gewählt, da die Anzahl der gelieferten emissionsfreien Fahrzeuge den konkreten Umsetzungsgrad des Vorhabens abbildet. Als quantitative Kennzahl ermöglicht sie eine objektive und nachvollziehbare Messung des Fortschritts sowie eine eindeutige Überprüfung der Zielerreichung

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Die Ausschreibung wurde als Etappenziel gewählt, da sie einen wesentlichen Zwischenschritt im Beschaffungsprozess darstellt und Voraussetzung für die anschließende Beschaffung der Fahrzeuge ist.

Mit dem Zielwert wird die Anzahl der tatsächlich gelieferten emissionsfreien Fahrzeuge gemessen, dies wird mit den Zulassungsscheinen belegt

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Das Etappenziel wird durch die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite der Abwicklungsagentur nachgewiesen. Der Ausschreibungsleitfaden liegt vor.

Der Zielwert wird durch die Vorlage der Zulassungsscheine der geförderten Fahrzeuge nachgewiesen.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Der Ausgangspunkt sind null geförderte Fahrzeuge.

Es sollen 1338 geförderte Fahrzeuge erreicht werden.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

2.2.2.2.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Für das geplante Förderungsprogramm Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinunternehmen (ENKU) stehen in den Jahren 2026 – 2032 in Summe 20 Mio. Euro zur Verfügung. Für die Abschätzung der geplanten Wirkung kann dabei auf die Erkenntnisse der bereits abgeschlossenen Förderungsprogramme E-Mobilitätsinitiative 2023 und 2024 zurückgegriffen werden. Da die damaligen Förderbedingungen sich von den geplanten unterscheiden, erfolgt eine Neuberechnung des Förderbedarfs entsprechend den aktuell geplanten Förderbedingungen und nach Anpassung gemäß des Verbraucherpreisindex der Jahre 2024 und 2025. Nachfolgend kann die Berechnung Schritt für Schritt nachvollzogen werden.

Angaben zu den Ergebnissen der E-Mobilitätsinitiative 2023 & 2024:

Durchschnittliche Kosten N1 ≤ 2,5t	30.200 Euro
Durchschnittliche Kosten N1 > 2,5t	44.000 Euro
Anteil N1 ≤ 2,5t	30%
Anteil N1 > 2,5t	70%

Kostenanpassung gemäß Verbraucherpreisindex 2024 & 2025:

Verbraucherpreisindex 2024	2,9%
Verbraucherpreisindex 2025	3,6%
Durchschnittliche Kosten N1 ≤ 2,5t	$30.200 * 1,029 * 1,036 = 32.195 \text{ Euro}$
Durchschnittliche Kosten N1 > 2,5t	$44.000 * 1,029 * 1,036 = 47.225 \text{ Euro}$

Berechnung des Förderbedarfs je Fahrzeug:

Förderintensität Fahrzeug	30%
Förderhöhe N1 ≤ 2,5t	$32.195 \text{ Euro} * 30\% = 9.658 \text{ Euro}$
Förderhöhe N1 > 2,5t	$47.225 \text{ Euro} * 30\% = 14.168 \text{ Euro}$

Festlegung Förderpauschalen Fahrzeuge und Infrastruktur:

Förderpauschale N1 ≤ 2,5t	10.000 Euro
Förderhöhe N1 > 2,5t	15.000 Euro
AC-Normalladepunkt ≤ 22 kW	400 Euro
DC-Schnellladepunkt < 50 kW	2.500 Euro
Mittlere Pauschale Ladeinfrastruktur	1.450 Euro
Förderpauschale N1 ≤ 2,5t inkl. Ladeinfrastruktur	$10.000 \text{ Euro} + 1.450 \text{ Euro} = 11.450 \text{ Euro}$
Förderpauschale N1 > 2,5t inkl. Ladeinfrastruktur	$15.000 \text{ Euro} + 1.450 \text{ Euro} = 16.450 \text{ Euro}$

Berechnung der Gesamtanzahl an Fahrzeugen (inkl. Infrastruktur):

Gesamtbudget	20.000.000 Euro
Gesamtanzahl an N1-Fahrzeugen	$20.000.000 / [(11.450 \text{ Euro} * 30\%) + (16.450 * 70\%)] = 1.338 \text{ N1 Fahrzeuge}$

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die 1. Ausschreibung soll 2027 starten.

Aus heutiger Sicht könnten im Zeitraum von 2027 bis 2031 Ausschreibungen stattfinden. Die tatsächlichen Kosten werden mit etwas Zeitverzug anfallen (es handelt sich um ein De-Minimis Förderprogramm).

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung beträgt 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Eine Finanzierung aus anderen EU-Instrumenten ist derzeit weder geplant noch vorgesehen.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Die Investition soll dazu beitragen, die zusätzlichen Kosten für Nutzfahrzeuge (und die Investitionskosten für die Infrastruktur) teilweise zu decken (voraussichtlich bis zu [30%] der Investitionskosten). Folglich werden private Finanzierungsquellen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts tragen

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Basiert auf Erfahrungen einer vorhergehenden Förderung 2022-2026 und sind daher plausibel.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	ENKU	1.1.2026	30.06.2032	20.000.000		5.225.000	5.225.000	4.319.000	3.412.000	908.000	908.000

2.2.2.2.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.2.2.2.6 Additionalität

Die Förderung ersetzt keine regelmäßigen nationalen Ausgaben.

2.2.2.2.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die EU-Beihilfevorschriften werden eingehalten.

2.2.2.3 Investition: I3 Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Interventionsfeld (Art. 8.1): (g)

2.2.2.3.1 Beschreibung der Investitionen

Gerade in Regionen mit einer hohen Zahl benachteiligter Verkehrsnutzer:innen und unzureichender Erreichbarkeit von hochrangigen Verbindungen im Öffentlichen Verkehr, „Park&Drive“-Parkplätzen und Versorgungseinrichtungen besteht eine starke Abhängigkeit vom privaten Pkw bzw. davon, dass Dritte Hol- und Bringwege für Personen ohne eigenen Pkw oder ohne Fahrfähigkeit übernehmen, um Alltagsbedürfnisse zu befriedigen (siehe Kapitel 1.4 und 1.5). Von Mobilitätsarmut betroffene Menschen geben bereits jetzt einen größeren Teil ihres Einkommens für Mobilität aus, haben jedoch häufig weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, um sich einen Umstieg auf emissionsarme Mobilität leisten können (DLR-Agora_Studie_Mobilitaetsarmut.pdf; Policy Brief: Soziale Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Mobilität für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität BMLUK). Durch ETS 2 ist hier von einer besonders hohen zusätzlichen Belastung auszugehen.

Zufußgehen und Radfahren stellen resiliente, niederschwellige und kostengünstige Alternativen dar. Viele der Alltagswege in Österreich sind kurz und können zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden. Jeder dritte Alltagsweg ist kürzer als 2,5 km, jeder zweite kürzer als 5 km. Dennoch werden nur 24 % dieser kurzen Wege aktiv zurückgelegt, wobei der Ausbau der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur als ein entscheidender Hebel für Verlagerung gilt (VCÖ: 40 Prozent der Autofahrten der Österreicher in Radfahrdistanz - Mobilität mit Zukunft). 61 % der Autofahrten sind kürzer als 10 Kilometer – sie eignen sich somit für (Elektro-)Fahrräder und das Zu-Fuß-Gehen. Für die verbleibenden 38 % der Autofahrten bis zu 150 Kilometern kann eine Kombination aus aktiver Mobilität und öffentlichem Verkehr eine Alternative sein.

In ländlichen Räumen mit disperser Verteilung von Aktivitätsorten wie Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen spielt die Kombinationsmöglichkeit mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) eine wichtige Rolle. Wenn Haltestellen des ÖV mit hoher Bedien- und Erschließungsqualität erreicht werden können, vergrößern sich die Mobilitätsmöglichkeiten der Betroffenen. Derzeit erreicht nur rund 42% der Bevölkerung in Österreich in 10 Minuten (3,6 km / Elektro-Fahrrad) eine Haltestelle des Öffentlichen Verkehrs (Mindestbedienfrequenz von 4 Abfahrten pro Richtung) über ein sicheres Radverkehrsnetz.

Einer der am Häufigsten genannten Gründe für die nicht Nutzung des Fahrrads auf diesen Wegen ist die fehlende sichere Infrastruktur. Rund die Hälfte der Radverkehrsunfälle in Österreich sind Alleinunfälle. Eine Analyse der Alleinunfälle zeigt, dass neben Fahrfehlern vor allem fehlende „sichere und fehlerverzeihende Rad-Infrastruktur“ als Hauptursache genannt wird. In Österreich ist das Radfahren auf einem Straßennetz von 163.922 Kilometer erlaubt, jedoch beträgt das sichere Radverkehrsnetz nur 18.723 Kilometer (rund 11% des Netzes mit Radfahrerlaubnis).

Die Kombination aus Radfahren und öffentlichen Verkehrsmitteln bietet auf einigen Strecken eine zeitlich wettbewerbsfähige und kostengünstigere Alternative zum privaten Pkw. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Fahrradzugänglichkeit zu „Park&Drive“-Parkplätzen die Nutzung von Fahrgemeinschaften erhöhen. Dies erfordert den Ausbau einer sicheren Rad- und Fußgängerinfrastruktur für die Radnutzung und das Zu-Fuß-Gehen auf der ersten und letzten Meile zu und von Haltestellen mit hoher Taktfrequenz im öffentlichen Nahverkehr und zu „Park&Drive“-Parkplätzen.

Die zunehmende Motorisierung der Bevölkerung begleitet von einer Pkw-zentrierten Raumplanung haben dazu geführt, dass gerade in ländlichen Räumen lokale Nahversorger durch Fachmarktzentren und Supermärkte an Orträndern oder den Knoten übergeordneter Straßen ersetzt wurden. Viele dieser Versorgungszentren sind nur unzureichend im Fuß- und Radverkehr erreichbar. Diese Entwicklung haben – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – im ländlichen Raum bereits zu Benachteiligung in der Teilhabe und in der eigenständigen Mobilität von Menschen ohne privaten Pkw bzw. Fahrfähigkeit (v.a. ältere Personen, Menschen mit Behinderungen, einkommensschwache Personen aber auch Kinder und Jugendliche) geführt. Dritte, die hier Besorgungs-, Hol- und Bringwege übernehmen, erfahren dadurch zusätzliche Belastungen ihrer finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Zudem wird deren Abhängigkeit von einem privaten Pkw erhöht. Daher liegt ein weiterer Fokus der Maßnahmen auf der Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgungszentren und Arbeitsstätten durch den Ausbau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.

Die Förderung des Ausbaus des sicheren Rad- und Fußwegenetzes erfolgt nach folgenden Voraussetzungen:

- Regionen/Gemeinden mit überdurchschnittlichem Anteil an Mobilitätsarmut oder benachteiligten Verkehrsnutzern (siehe Karte der benachteiligten Verkehrsteilnehmenden)

- Verbesserung der Erreichbarkeit von:
 - Haltestellen mit guter Bedienqualität und/oder
 - „Park&Drive“-Parkplätze (Fahrgemeinschaften) und/oder
 - Konzentration von Arbeitsstätten und/oder
 - lokalen Nahversorgungszentren mit zumindest Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren (gemäß ÖNACE 47.11).

Dadurch wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Mittel eine echte Verbesserung der Erreichbarkeit von Nahversorgern, Arbeitsstätten sowie von Haltestellen mit hohem ÖV-Angebot und „Park&Drive“-Parkplätzen darstellen und so die Teilhabechancen von möglichst vielen Haushalten und Personen, die von Mobilitätsarmut bedroht sind oder als benachteiligte Verkehrsnutzer:innen zu verstehen sind, erhöht werden.

Wesen, Art und Umfang der Maßnahme oder Investition

Das Förderprogramm **klimaaktiv mobil** wurde bereits im Jahr 2007 gestartet und hat insbesondere auch die Förderung von aktiver Mobilität und von Mobilitätsmanagement im Fokus. Die thematischen Förderangebote der vergangenen Jahre wurden laufend gemäß den Jahresprogrammen des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) erarbeitet und weiterentwickelt, da die Förderungen im Rahmen des KLI.EN und aus Mitteln des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur abgewickelt wurden/werden.

So wurden in der Vergangenheit (bis inklusive 2025) etwa auch Förderungen aus Bundesmitteln für Bundesländer, Städte und Gemeinden für Investitionen in Radverkehrsinfrastruktur sowie für die Errichtung von Fußverkehrsinfrastruktur bereitgestellt. Ziel der Förderung war es, eine Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr und damit die Reduktion der klimaschädlichen Emissionen aus dem Verkehrssektor, durch die Schaffung durchgängiger Netze und strategisch ausgerichteter Infrastrukturen für den Fuß- und Radverkehr voranzutreiben. Eine räumliche Einschränkung auf Gebiete mit Mobilitätsarmut und überdurchschnittlich vielen benachteiligten Verkehrsnutzer:innen erfolgte bislang nicht. Eine allfällige Anbindung von Haltestellen des Öffentlichen Verkehrs wurde zwar mit einem Förderbonus incentiviert, jedoch wurde die Erreichbarkeit von Nahversorgung, Arbeitsstätten, Park&Drive etc. nicht berücksichtigt.

Mit Mittel des KSF kann nun ein maßgeschneidertes Förderangebot mit Fokus auf Gebiete mit Mobilitätsarmut und benachteiligten Haushalten geschaffen werden.

Fördergegenstände:

- Bau neuer, sicherer Fuß- und Fahrradinfrastruktur (kombinierte Rad- und Fußwege, Radwege), die ausschließlich dem Fuß- und/oder Radverkehr zur Verfügung steht und der Verbesserung der Erreichbarkeit dient von:
 - ÖV Haltestellen mit guter Bedienungsqualität und/oder
 - „Park&Drive“-Parkplätzen zur Bildung von privaten Fahrgemeinschaften und/oder
 - lokalen Nahversorgungszentren, Versorgungseinrichtungen und/oder
 - Arbeitsstätten, etc. in Gebieten mit hoher Mobilitätsarmut und benachteiligten Verkehrsnutzern.

Förderfähige Kosten [Nettokosten]:

Investitionskosten sowie Kosten für immaterielle Leistungen (z.B. Planungen, Konzepte, etc.) im Ausmaß von maximal 10 % der Investitionskosten

Begünstigte/Förderwerbende:

Gebietskörperschaften (insb. Länder, Städte, Gemeinden/Gemeindeverbünde) sowie Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (z.B. Bezirke), welche Investitionen in Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur tätigen, die benachteiligte Verkehrsnutzer:innen und von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte begünstigen.

Fördersätze/Förderintensitäten:

max. 75 % der förderfähigen Kosten; somit verbleibt ein Eigenmittelanteil von mind. 25 % der Förderwerbenden unter allfälliger Berücksichtigung von maximalen förderfähigen Kosten pro km Infrastruktur.

Alle weiteren relevanten Details und Förderkriterien sowie allfällige erforderliche Auswahlkriterien werden in einem separaten Förderleitfaden erarbeitet.

Als nationale Rechtsgrundlage dient die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung. Dabei handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

(Technische) Unterstützung erfolgt laufend durch die Formate der Bundesinitiative „klimaaktiv mobil“. Hier wird aufbauend auf etablierte, kontinuierliche Formate ein maßnahmenbezogenes Begleitungsprogramm aufgesetzt sowie auf die bereits bestehenden Kontakte zu Bundesländern, Städten und Gemeinden zurückgegriffen werden.

- Kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer bei der Entwicklung von Förderprojekten, inkl. Vorprüfung der Einhaltung der Förderkriterien und Beratung bei der Fördereinreichung.
- Sensibilisierung und Information im Einzugsgebiet für ganzjähriges Radfahren und Zufußgehen zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, „Park&Drive“-Parkplätzen sowie lokalen Nahversorgungszentren, Versorgungseinrichtungen und Arbeitsstätten.
- Laufende Dissemination der Umsetzungsprojekte auf der klimaaktiv mobil Webseite, mittels der Social Media Kanäle von klimaaktiv sowie auf jährlichen Öffentlichkeitsveranstaltungen im Verantwortungsbereich des Ressorts, wie der klimaaktiv Jahreskonferenz (ca. 400 Teilnehmende) und den Rad- und Fußverkehrsgipfeln (ca. 350 Teilnehmende) mit den Zielgruppen Städte und Gemeinden sowie Betriebe.
- Begleitmaßnahmen zur Erhöhung des Anteils der nachhaltigen Mobilität durch Schwerpunktsetzung in laufenden Initiativen, die durch das BMIMI betreut werden, wie Europäische Mobilitätswoche, Österreich radelt und Österreich zu Fuß mit den Zielgruppen Städte und Gemeinden, Verkehrsverbünde, Betriebe und Institutionen sowie Privatpersonen.

Endempfänger der Mittelzuweisungen im Sinne des Artikel 21(2)d)ii der KSF Verordnung sind die förderwerbenden Gebietskörperschaften (insb. Länder, Städte, Gemeinden/Gemeindeverbünde) sowie Zusammenschlüsse dieser Gebietskörperschaften (z.B. Bezirke), welche Investitionen in Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur tätigen, die benachteiligte Verkehrsnutzer:innen und von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte begünstigten.

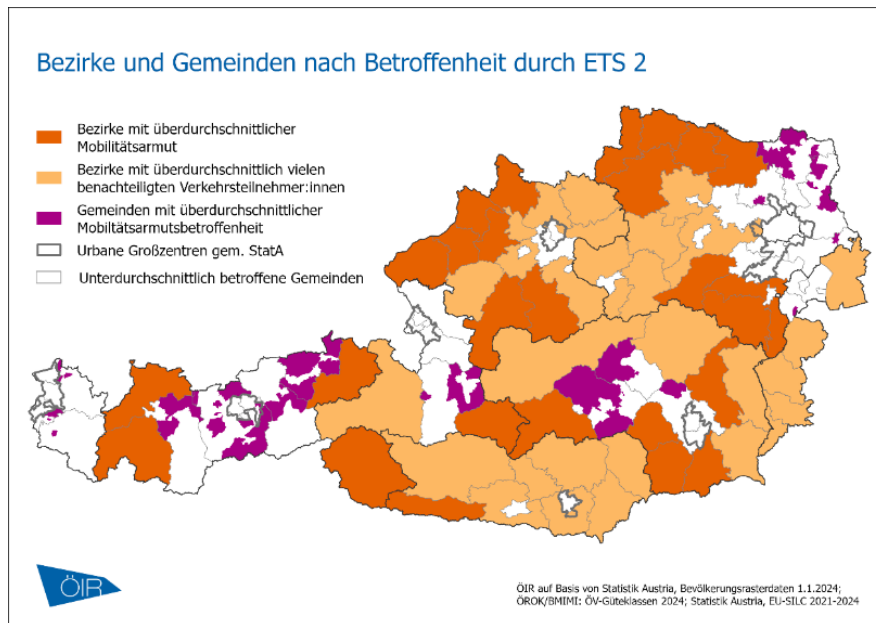
Angaben über das Ziel der Maßnahme oder Investition

Die bessere Erreichbarkeit von hochrangigen ÖV-Haltestellen, von Park&Drive Parkplätzen sowie von lokalen Nahversorgungszentren und Arbeitsstätten mit sicherer Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur schafft zusätzliche Möglichkeiten für zeitlich adäquate Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw.

Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, den Radverkehrsanteil in Österreich von 7 % auf 14 % zu steigern. Sowohl der „Masterplan Radfahren 2030“ als auch der „Masterplan Gehen 2030“ schreiben der Anbindung an den öffentlichen Verkehr einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels zu (siehe Kapitel 1.2).

Bereits jetzt wird zur Messung der Erreichbarkeitsverbesserung durch die kombinierte Nutzung von Fahrrad und Öffentlichen Verkehr für Österreich jährlich die ermittelte Bike & Ride Erreichbarkeit im sicheren Radverkehrsnetz herangezogen (Austriatech, Sicheres Radverkehrsnetz Österreich und Bike&Ride – Erreichbarkeitsklassen 2024). Diese Grundlagen erlauben in diesem Projekt einen Fokus auf Regionen mit einem hohen Anteil von benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden zu legen, für die derzeit eine unzureichende sichere Erreichbarkeit von Haltestellen des höherrangigen ÖV, Arbeitsstätten und Nahversorgung ohne eigenen Pkw besteht.

Für die Ermittlung der Anzahl an Haushalten und Personen, die durch die Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden, dient die Grundlagenstudie des ÖIR 2026. In diesem Gebiet leben im Referenzjahr 2024 219.927 von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte sowie 865.049 benachteiligte Verkehrsteilnehmende (ÖIR nach EU SILC 2021-2024 auf Basis der Bundesländer und Urban-Rural-Codes; Nachbearbeitung für Fallzahlen < 20).



Die Abschätzung der Anzahl der Benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmende, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren, erfolgt wie ausgeführt:

Gemäß den Definitionen könnten bei einer österreichweiten Ausrollung der Maßnahmen in Summe ca. 220.000 Haushalte mit Mobilitätsarmut und 865.000 benachteiligte Verkehrsnutzer:innen von den Maßnahmen profitieren. Annahme ist, dass mit den eingesetzten Mittel von 100,0 Mio €. rund 140 km Infrastruktur erstellt werden können. Das bedeutet, dass zwischen 28 und 70 Umsetzungsprojekte gefördert werden können, wenn die Länge der errichteten Infrastruktur zwischen 5 km und 2 km pro Projekt liegt.

Da die konkreten Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte erst entwickelt und eingereicht werden müssen, ist eine räumliche Zuordnung und Abschätzung zum jetzigen Zeitpunkt von großen Unsicherheiten belastet. Die grobe Vorabschätzung beläuft sich auf:

- Annahme 50 Projekte (grobe Schätzung)
- 220.000 armutsbetroffene Haushalte und 865.000 benachteiligte Haushalte in insgesamt 1.535 Gemeinden
 - = 143 mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte je Gemeinde, bzw.
 - = 560 verkehrsbenachteiligte Personen je Gemeinde;

Multipliziert mit geschätzt 50 begünstigen Gemeinden

= 7.150 begünstigte Mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte (entspricht bei einer mittleren Haushaltgröße von 2,2 Personen 15.730 von Mobilitätsarmut betroffene Personen)

= 28.000 begünstigte verkehrsbenachteiligten Personen

Durchführungsweise

Zur Umsetzung soll das bestehende nationale Förderprogramm „klimaaktiv mobil“ genutzt werden. Im Rahmen der Förderschwerpunkte für Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement wurde insbesondere in den vergangenen Jahren auch der Auf- und Ausbau mehrjähriger Radnetzausbauprogramme, Radschnellverbindungen und Fußverkehrsinfrastruktur, etc. vorangetrieben. Die Förderungen wurden/werden im Rahmen des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) abgewickelt.

Bei der gegenständlichen Maßnahme als Beitrag für den nationalen Klimasozialplan wird ein neuer eigener Förderschwerpunkt erarbeitet. Begleitmaßnahmen, wie kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer sowie Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Informationsmaßnahmen werden aus rein nationaler Finanzierung parallel zur Verfügung gestellt.

Der Bau der Rad- und Fußgängerinfrastruktur wird von Kommunen und Bundesländern durchgeführt, welche als Förderwerber die Förderung gemäß Abwicklungsstruktur des Förderprogramms klimaaktiv mobil beantragen.

Erläuterung, wie mit der Maßnahme oder Investition gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden soll

Laut der jüngsten Mobilitätserhebung für Österreich ist der Anteil der Frauen, die zu Fuß gehen, deutlich höher als jener der Männer (21 % gegenüber 14 %). Der Ausbau der Fußgängerinfrastruktur kommt daher in erster Linie den Wegen von Frauen zugute. Beim Radfahren sind die Unterschiede zwischen Frauen und Männern gering (5,9% gegenüber 7,4%). Allerdings fahren Frauen erheblich seltener als Lenkerin Auto (40,2% gegenüber 53,7%) und sind daher stärker auf andere Mobilitätsoptionen angewiesen, wie die Infrastruktur für aktive Mobilität. Der Ausbau der Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur kommt daher in erster Linie den Wegen von Frauen zugute. Frauen sind nicht nur überproportional von Mobilitätsarmut betroffen, sie leisten auch einen deutlich größeren Anteil an der Sorgearbeit. Diese Aufgaben erfordern oft mehrere kurze Wege, häufig zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Um solche sorgearbeitsbezogenen Wege zu bewältigen, sind Frauen besonders auf eine barrierefreie und sichere Fußgänger- und Radverkehrsinfrastruktur angewiesen. Investitionen in eine solche Infrastruktur tragen daher zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter bei.

Dritte, die hier Besorgungs-, Hol- und Bringwege übernehmen, erfahren dadurch zusätzlicher Belastungen ihrer finanziellen und zeitlichen Ressourcen. Zudem wird deren Abhängigkeit von einem privaten Pkw erhöht. Diese zusätzliche Belastung trifft in Österreich überwiegend Frauen, da sie rund 40% mehr Sorgenarbeit als Männer leisten. (Zeitverwendung - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager, VCÖ-Magazin 2022-01 Die Mobilität von Frauen ist vielfältiger - Mobilität mit Zukunft). Die Mehrbelastung durch Sorgearbeit und die gleichzeitige Abhängigkeit von funktionierender Mobilität für die komplexen und zahlreichen Wege, die für Sorgearbeit nötig sind, zeigen sich im ländlichen Raum besonders stark. Dort sind Mobilitätsangebote weniger flexibel und kaum auf die Anforderungen der Sorgearbeit abgestimmt sind. (Martinez-Diaz: Influence of Social Context and Gender Gap Awareness on Women's Mobility on Public Transportation).

Zeitplan der Maßnahme oder Investition

Veröffentlichung Förderleitfaden: Q1/2027

Begleitmaßnahme: Beratungsprogramm und Einreichung von Förderanträgen: 1. Quartal 2027 – 2029

Begleitmaßnahme: Sensibilisierung und Information: 1. Quartal 2027 – 2032

Begleitmaßnahme: Dissemination der Maßnahmen und des Klimasozialfonds: 3. Quartal 2027 – 2032

Begleitmaßnahme: Themensetzung in BMIMI - Bundesinitiativen wie Europäische Mobilitätswoche, Österreich radelt und Österreich zu Fuß: laufend 2027-2032.

Umsetzung/Bau von Rad- und Fußgängerinfrastruktur durch die Fördermittelempfänger: 2027 – 2031

Endabrechnung der Förderprojekte: 2028 – 2032

2.2.2.3.2 Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Eine Infrastruktur für Zufußgehende und/oder Radfahrender entspricht dem „Do not significant harm“ Grundsatz gemäß den Kriterien T13. „Infrastruktur für emissionsfreie private Mobilität“ in Anhang 2 der „Technischen Leitlinien zur Anwendung des

Grundsatzes ‚keinen erheblichen Schaden anrichten‘ im Rahmen der Verordnung über den Sozialklimafonds“. Um bei der Errichtung der Infrastruktur die DNSH Grundsätze zu beachten, werden in der Begleitmaßnahme „Kostenlose Beratung für Kommunen und Bundesländer bei der Entwicklung von Förderprojekten“ die Gemeinden und Bundesländer dahingehend beraten und unterstützt. Damit sollen bspw. die Routenführung (Hochwasserschutz, Beschattung, etc.) oder die Baustellenabwicklung (Mobilitätsmanagement für Baustellen) in den Projekten entsprechend entwickelt bzw. umgesetzt werden.

2.2.2.3.3 Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan

Etappenziel 1: Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet

Beschreibung: Der Förderleitfaden, einschließlich der Fördervoraussetzungen, Förderziele und regionalen Grenzen (förderfähige Gebiete), wurde ausgearbeitet. Die Einreichung für Förderanträge ist nun eröffnet; Kommunen und Bundesländer können Förderanträge für den Bau von Rad- und Fußgängerinfrastruktur einreichen.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Förderleitfadens

Zielwert 1: Genehmigte spezielle Fahrradinfrastruktur

Beschreibung: Die ersten 10 Förderprojekte für rad- und fußverkehrsspezifische Infrastruktur (Indikator 28) wurden genehmigt (durch KLIEN Präsidium) und das Informationsschreiben der Abwicklungsstelle (an den Förderwerber) liegt vor.

Mit der Zielerreichung sind die ersten 10 Projekte für Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr zur Förderung genehmigt, die zu einer Erreichbarkeitsverbesserung von Haltestellen, „Park&Drive“-Parkplätzen, lokalen Nahversorgungseinrichtungen oder Arbeitsstätten führen.

Verifizierungsmechanismus:

- Liste der genehmigten Projekte für rad- und fußverkehrsspezifische Infrastruktur (Indikator 28)
- Informationsschreiben der Abwicklungsstelle zu den genehmigten Förderprojekten

Zielwert 2: Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur

Beschreibung: Alle genehmigten Förderprojekte wurden umgesetzt, und alle Abschlussabrechnungen wurden geprüft und ausgezahlt.

Mit der Zielerreichung sind die anvisierten 140 km Infrastruktur für den Rad- und Fußverkehr errichtet sowie abgerechnet und sichere Verbindungen zu Haltestellen, „Park&Drive“-Parkplätzen, lokalen Nahversorgungseinrichtungen und/oder Arbeitsstätten geschaffen.

Verifizierungsmechanismus:

- Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28)
- Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle (die Auszahlungsbriefe werden nach erfolgter Endabrechnung versendet) zu den Förderprojekten

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.G.I3.1.2026Q4	C2.G.I3	E	Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet				2027	Q1
C2.G.I3.2.2030Q4	C2.G.I3	Z	Genehmigte Projekte für spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl genehmigter Projekte	0	10	2028	Q4
C2.G.I3.3.2032Q2	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Länge in km	0	140	2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel oder diese spezifische Zielvorgabe gewählt?

Die Fertigstellung des Förderleitfadens und die Öffnung der Einreichmöglichkeit stellen ein wichtiges Etappenziel in der Projektumsetzung dar. Ab diesem Zeitpunkt können förderberechtigte Gebietskörperschaften ihre Projekte zur Einreichung bringen.

Das Ziel 1 bezieht sich auf die ersten 10 genehmigten Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte. Die Genehmigung stellt die Grundlage für den Fördervertrag dar.

Ziel 2 bezieht sich auf den Abschluss aller 140 km Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte und veranschaulicht die Umsetzung der Maßnahme – den Bau von neuer Rad- und Fußgängerinfrastruktur. Die Infrastrukturen sind nutzungsbereit, dienen der Verringerung von Mobilitätsarmut und erhöhen die Mobilitätschancen verkehrsbenachteiligter Personen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Das Etappenziel „Veröffentlichung des Förderleitfadens“ stellt die Grundvoraussetzung dar, dass die Einreichung von Projekten zur Erstellung von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur möglich ist. Er dient dem Nachweis, der Veröffentlichung des Calls.

Die Zielindikatoren dienen der Messung des Umsetzungserfolgs der Maßnahmen. Sie messen die Zahl der genehmigten Projekte und die durch die Förderung realisierte Länge der neuen Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr. Das Zwischenziel beträgt 10 genehmigte Projekte nach den ersten Projektjahren und gibt Hinweise auf die Akzeptanz der Maßnahme. Das Endziel misst die Anzahl der in Summe im Rahmen der Maßnahme realisierten 140 km Infrastruktur. Die Zielerreichung wird erst in den letzten Projektjahren erwartet, da bauliche Investitionen längerer Vorlaufs- und Umsetzungszeiten bedürfen. Die Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle dokumentieren die erfolgreiche Umsetzung und Abrechnung der Maßnahmen.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Nachweis für Etappenziel 1: Online veröffentlichter Förderleitfaden

Nachweis für Zielwert 1: Liste der genehmigten Projekte für rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28) sowie Informationsschreiben der Abwicklungsstelle zu den genehmigten Förderprojekten.

Nachweis für Zielwert 2: Liste der ausgezahlten Projekte mit km Angaben zur rad- und fußverkehrsspezifischen Infrastruktur (Indikator 28) sowie Auszahlungsbriefe der Abwicklungsstelle zu den Förderprojekten.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Da es sich um eine neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur handelt, liegt die Ausgangssituation (baseline/starting point) bei einer Länge von 0 km Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.

Mit den valorisierten Kosten von € 719.000,- pro km (netto inklusive Planungsleistungen, sh. 2.2.2.1.4) und der mittleren Planungsdauer für die Errichtung der Radinfrastruktur von 2 Jahren, wird das Ziel 1 mit 10 genehmigten Projekten für zusätzliche Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur im Q4 2028 erreicht.

Ziel 2 mit 140 km Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur – verglichen zur Ausgangssituation - wird dann mit Q2 2032 erreicht.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Der letzte Zielwert wird im Einklang mit Art. 6(1)h bis Q2/2032 erreicht.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Klima- und Energiefonds

2.2.2.3.4 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

Ausgehend von den geschätzten durchschnittlichen Baukosten von 719.000 Euro pro Kilometer Radinfrastruktur (siehe Tabellen) wird von einer Erweiterung des sicheren Radwegenetzes um mindestens 140 Kilometer ausgegangen. Dabei handelt es sich um einen Mischkostensatz aufgrund bisheriger Erfahrungen, welcher kostengünstige Radwege im flachen Gelände als auch teure Kunstbauten (Unterführungen, Brücken) umfasst.

Kosten Radinfrastruktur (Verracon, Grundlagenstudie Investitionsbedarf Radverkehr, 2021)	Euro / km (ohne Planungskosten, inkl. Mwst)
Burgenland	162.400
Kärnten	350.000
Niederösterreich	396.000
Oberösterreich	450.000
Steiermark	540.000
Tirol	400.000
Vorarlberg	517.500
Wien	1.000.000
Median Österreich	425.000

Kosten Radinfrastruktur 2021 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst	390.000 Euro/km
– Baukostenindex - Straßenbau Gesamt Veränderung 2021-2025 (Statistik Austria)	25,7%
– valorisierte Kosten Radinfrastruktur 2025 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst	490.000 Euro/km
– Annahme Steigerung Baukostenindex 2026-2032	25,7%

– valorisierte Kosten Radinfrastruktur 2032 mit 10% Planungskosten exkl. Mwst	616.000 Euro/km
Kosten Radinfrastruktur klimaaktiv mobil Projekte 2024-2025 bis zu 10% Planungskosten exkl. Mwst (Median Österreich)	654.000 Euro/km
– valorisierte Kosten Radinfrastruktur klimaaktiv mobil Projekte 2032	822.000 Euro/km
Median valorisierte Kosten Radinfrastruktur	719.000 Euro/km

Basierend auf der obenstehenden Schätzung der mittleren Erstellungskosten für einen Kilometer Fuß- und Radinfrastruktur und dem bestehenden Budgetansatz von 100,0 Mio. € kann eine Länge von 140 km Infrastruktur erstellt werden

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

Die Ausschreibung soll 2027 starten.

In Abhängigkeit der Nachfrage sowie verfügbarer Budgetmittel können im Zeitraum von 2027 bis 2030/2031 (oder entsprechend kürzer) Förderanträge entgegengenommen werden. Die tatsächlichen Kosten werden nach Genehmigung, Projektumsetzung und Abrechnung der einzelnen Projekte anfallen (es handelt sich um ein nicht-wettbewerbsrelevantes Förderprogramm).

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen und Investitionen

Die nationale Kofinanzierung (durch förderwerbende Gebietskörperschaften) beträgt min. 25 Prozent des gesamten Fördervolumens

Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Für die ggstl. geplanten KSF-Förderangebote werden keine weiteren Mittel der Europäischen Union verwendet.

Im nationalen GAP-Strategieplan 2023-2027 sind Fördermöglichkeiten für den Rad- und Fußgängerverkehr im Rahmen der Intervention 73-14 „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ verankert. Das darin zur Verfügung stehende

Budgetvolumen wurde jedoch bereits im Jahr 2025 zur Gänze für Projektgenehmigungen ausgeschöpft und die Möglichkeit zur Fördereinreichung wurde bereits geschlossen.

Die Details zu vorgesehenen Förderwerbern, Fördervoraussetzungen, Fördergegenständen, förderfähigen Kosten, Fördersätzen, etc. wären dem GAP-Strategieplan zu entnehmen unter:

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/aktuelle-planversion.html>

Die Auswahlkriterien sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://dfp.ama.at/media/oytaxvs0/auswahlkriterien-projektmassnahmen-gsp_version-4-0.pdf

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Gemeinde sowohl die Voraussetzungen für eine ELER-Kofinanzierung (insbesondere Umsetzung im ländlichen Raum) wie auch die Voraussetzungen für eine KSF-Kofinanzierung (insbesondere Mobilitätsarmut und Inhalte s.o.) erfüllt, d.h. eine Gemeinde kann sowohl ein bereits genehmigtes Projekt (gemäß GAP-Strategieplan 73-14) umsetzen, wie auch ein neues Projekt zur Förderung im Rahmen des KSF einreichen. Dabei handelt es sich aber immer um zwei oder mehr unterschiedliche Projekte.

Allfällige detaillierte Auswahlkriterien für KSF-Investitionen sind im Rahmen des zu erarbeitenden Förderleitfadens auszuarbeiten.

Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird;

Der Bau und die Finanzierung der Rad- und Fußinfrastruktur werden von öffentlichen Stellen übernommen. Eine private Finanzierung ist nicht vorgesehen.

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

Die Baukosten für die Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur in Österreich unterscheiden sich regional topografischer Besonderheiten. Die geschätzten Kosten basieren auf Erfahrungswerten einerseits aus der Abwicklung der Förderinitiative klimaaktiv mobil sowie aus den von den Bundesländern eingemeldeten Bedarfen gemäß

„Grundlagenstudie Investitionsbedarf Radverkehr“ (Verracon 2021). Die Quantitäten der Studie wurden gemäß Baukostenindex – Straßenbau Gesamt (Statistik Austria) für den Zeitraum von 2021 – 2025 mit 25,7% fortgeschrieben.

Für den Zeitraum 2026-2032 wurde als Prognoseschätzung dieselbe Baukostenindexsteigerung angenommen.

Technischer Erstentwurf

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.G.13	Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur	1.1.2027	30.06.2032	100.000.000			5.000.000	10.000.000	15.000.000.	35.000.000.	35.000.000

2.2.2.3.5 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

Die neu geschaffene Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur kann auch von nicht mobilitätsarmen Haushalten genutzt werden. Eine ausschließliche Nutzung durch Personen mit Mobilitätsarmut kann nicht gewährleistet werden. Da jedoch die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zu Fußwegen, Radfahren und öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrssektor darstellt, tragen auch Personen, die nicht von Mobilitätsarmut oder Verkehrsbenachteiligung betroffen sind, zum Übergang zur Klimaneutralität bei (siehe VERORDNUNG (EU) 2021/1119 – Europäisches Klimagesetz).

2.2.2.3.6 Additionalität

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen neuen Schwerpunkt, die sich auf Gebiete mit überdurchschnittlicher Mobilitätsarmut oder Verkehrsbenachteiligung konzentriert. Eine Doppelfinanzierung wird durch die individuelle Projektprüfung der Abwicklungsstelle verhindert.

Der neue Schwerpunkt auf der Verbesserung des Zugangs zu Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs ermöglicht eine bessere Nutzung der bestehenden (staatlich geförderten) öffentlichen Verkehrsangebote zu relativ geringen Kosten. Die KSF-Mittel stellen somit eine wichtige Ergänzung des umweltfreundlichen Mobilitätssystems in Österreich dar. Die Erhöhung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und Versorgungszentren sichert nicht nur die Teilhabechancen und die Inklusion der Menschen in den Regionen/Gemeinden, sondern stellt ein Mittel zu Stärkung der lokalen Wirtschaft und zur Ortsbelebung dar.

2.2.2.3.7 Einhaltung der EU-Beihilfevorschriften

Die Maßnahme „Bau von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“ durch Gebietskörperschaften stellt als öffentliche Infrastruktur keine Konkurrenz für Marktteilnehmer:innen dar und stellt daher keine staatliche Beihilfe dar bzw. handelt es sich dabei um eine nicht-wettbewerbsrelevante Maßnahme.

2.2.3 Geschätzte Gesamtkosten der Komponente C1

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C2.F.I2	EBIN KSF	1.1.2026	30.06.2032	173.336.000		45.304.000	45.304.000	37.424.000	29.544.000	7.880.000	7.880.000
C2.F.I2	ENKU	1.1.2026	30.06.2032	20.000.000		5.225.000	5.225.000	4.319.000	3.412.000	908.000	908.000
C2.G.I3	Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur	1.1.2027	30.06.2032	100.000.000			5.000.000	10.000.000	15.000.000	35.000.000	35.000.000

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Komponente

TOTAL	SCF contribution	Transfer from Shared management programmes	National public contribution	Share of the National Contribution (= National public/Total)
293.336.000	220.002.000	n/a	73.334.000	25%

2.2.4 Etappenziele und Zielwerte der Komponente C2

Tabelle mit Informationen zu Meilensteinen, Zielen und dem Zeitplan für deren Erreichung für die Komponente

Seq. number	Measure/ Investment	Milestone/ Target	Milestone/Target name	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C2.F.I1.1.2027Q2	C2.F.I1	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	Q4
C2.F.I1.2.2032Q2	C2.F.I1	Z	Bestellung emissionsfreier Fahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	324	2032	Q2
C2.F.I2.1.2026Q3	C2.F.I2	E	1. Ausschreibung veröffentlicht				2027	Q4
C2.F.I2.2.2030Q2	C2.F.I2	Z	Bestellung von emissionsfreier Nutzfahrzeuge	Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge	0	1338	2032	Q2
C2.G.I3.1.2026Q4	C2.G.I3	E	Förderleitfaden erstellt und Einreichung für Förderanträge geöffnet				2026	Q4
C2.G.I3.2.2030Q4	C2.G.I3	Z	Genehmigte Projekte für spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl genehmigte Projekte	0	10	2030	Q4

C2.G.I3.3.2032Q2	C2.G.I3	Z	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Länge in km	0	140	2032	Q2
------------------	---------	---	---	-------------	---	-----	------	----

Technischer Erstentwurf

2.2.5 Szenario für den Fall eines späteren Beginns des Emissionshandelssystems

n/a

Technischer Erstentwurf

2.3 Komponente: C3 - Technische Hilfe

2.3.1 Beschreibung der Komponente

Interventionsfeld: Technische Hilfe – Artikel 8(3)

Ziel

Unterstützung der Umsetzung des österreichischen KSP, insbesondere im Zusammenhang mit Durchführungs- und Evaluierungstätigkeit sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen. Für die Evaluierungstätigkeit im Rahmen des KSP wird ein systematischer Ansatz zur Schaffung einer Datengrundlage in Form eines österreichischen Fair Transition Observatory aufgebaut. Zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen des KSP werden in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) Kapazitäten fortgeführt. Die Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den KSP wird finanziert. Außerdem wird begleitend ein Monitoring- und Evaluierungssystem zu kontraproduktiven Maßnahmen eingeführt.

Maßnahme

Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Geschätzte Gesamtkosten: 11.172.439 Euro davon

Kosten, deren Deckung aus dem Fonds beantragt wird: 8.379.329 Euro

Durch den nationalen Beitrag zu deckende Kosten: 2.793.110 Euro

2.3.2 Beschreibung der Maßnahmen der Komponente

2.3.2.1 Maßnahme: Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan

Interventionsfeld: Art. 8.3. Technische Hilfe

2.3.2.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Berichterstattung im Rahmen des KSP

Laut Art. 24(1) der KSF VO soll alle zwei Jahre ein Bericht vorgelegt werden, der den Fortschritt des KSP darlegt. Das Observatory soll die zentrale Stelle für die Indikatoren des Biennial Reporting darstellen und den Fortschritt bei den Indikatoren messen. Dabei wird auch auf die Arbeiten und Inhalte anderer Institutionen zurückgegriffen. Das Observatory wird die Zusammenführung, Aufbereitung und die Berichterstattung aller relevanten Output, Ergebnis, und Kontextindikatoren im Einklang mit Annex IV der SCF-Verordnung bzw. Kapitel 1 des gegenständlichen Plans sicherstellen. Die Daten werden durch das Observatory regelmäßig gepflegt und auf Anfrage von nationalen und europäischen Prüfbehörden berichtet, bzw. der koordinierenden Stelle zur Verfügung gestellt.

Analyse der Chancen und Risiken im KSF

Darüber hinaus macht das Observatory soziale, regionale und sektorale Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, den Maßnahmen zu Klimaschutz und Forcierung der Energiewende inkl. der CO₂-Bepreisung im Rahmen des ETS 2 im Hinblick auf die vulnerablen Zielgruppen und Ziele des KSF in Österreich transparent. Es analysiert und stellt bestehende und künftige Chancen sowie Herausforderungen anhand von Indikatoren und Foresight-Analysen zusammen und stellt eine Diskussion mit relevanten Stakeholdern sicher. Das Observatory beruht auf 3 Säulen:

- Säule 1 – Stakeholder-Gruppe: Diskussion von Aufbau, inhaltlichen Schwerpunkten, Indikatoren und Ergebnissen des Observatory
- Säule 2 – Monitoring: Erarbeitung von und Diskussion zu Indikatoren unter Einbettung bestehender Indikatoren zum regelmäßigen Bericht über den Status Quo positiver und negativen Betroffenheiten
- Säule 3 – Foresight-Analysen: Szenarienbasierte, wissenschaftliche Evaluierungen zur Antizipation künftiger Entwicklungen (inkl. Berücksichtigung regionaler/sektoraler Besonderheiten).

Das Observatory soll Synergien zu bestehenden Arbeiten und Netzwerken nutzen, wie bspw. jener der Koordinierungsstelle für Energiearmut (*kea*) im Bereich Energiearmut. Umgekehrt werden die Ergebnisse und Analysen des Observatory zu den Auswirkungen diverser energie- und klimapolitischer Maßnahmen unterstützen.

Die neu erarbeiteten Inhalte tragen auch dazu bei, dass der Just Transition-Prozess in Österreich und seine bestehende Stakeholdergruppen weitergeführt werden.

Mögliche Synergien lassen sich zudem in dem März 2026 vorgestellten European Fair Transition Observatory (EFTO) finden, insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung von Indikatoren.

2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (*kea*)

Die *kea* baut auf die Arbeit der vorhergehenden Jahre auf und wird die 2023 im Energieeffizienzgesetz festgelegten Aufgaben weiterführen, um – im Sinne der Zielsetzungen des Klimasozialfonds – mindestens bis zum Ende der Laufzeit des KSF bis 2032 einen Beitrag zur Reduktion der Anzahl der energiearmen Haushalte zu leisten sowie Maßnahmen zur Prävention von Energiearmut zu entwickeln und den Zugang zu erneuerbarer Energie zu unterstützen.

3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan, Stakeholdermanagement und zielgerichtete Ansprache von Zielgruppen und Multiplikator:innen im Sinne einer effektiven Implementierung des KSP

Der österreichische Klima-Sozialplan sieht Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vor, um die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zu begleiten, die Sichtbarkeit der EU-Fördermittel sicherzustellen und relevante Daten zur Mittelverwendung öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kommunikationsstrategie verfolgt drei übergeordnete Ziele. Erstens soll die Bekanntheit der Programme und ihre Inanspruchnahme bei Bedarf erhöht werden, insbesondere bei jenen Angeboten, die sich direkt an benachteiligte Haushalte richten.

Dies soll auch insbesondere durch gezielte Kommunikation mit Multiplikator:innen, die im laufenden Kontakt mit der Zielgruppe stehen, geschehen, wie u.a. Installateur:innen, Energieberater:innen, Gemeinden, Rauchfangkehrer:innen. Zweitens soll Transparenz gewährleistet werden, indem die Öffentlichkeit regelmäßig über die Mittelverwendung, den Umsetzungsfortschritt und die erzielten Ergebnisse informiert wird; auch Maßnahmen und Erfolgsgeschichten sollen aktiv kommuniziert werden. Drittens soll die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung in allen Kommunikationsmaßnahmen klar erkennbar sein, entsprechend den Vorgaben des Artikels 23 der KSF-Verordnung.

Die Veröffentlichung von Informationen zur Umsetzung des Klima-Sozialplans, einschließlich Daten zu nationalen Zielen, Maßnahmen und Investitionen, zur Mittelverwendung sowie zum Fortschritt der Umsetzung, wird über eine geeignete Website sichergestellt. Dafür werden u.a. Informationen und Berichte aus dem Fair Transition Observatory verwendet.

Die weiteren Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf Kommunikationsmaßnahmen und Stakeholder-Management.

Kommunikationsmaßnahmen

Für die Maßnahmen, die direkt benachteiligten Haushalten zugutekommen, wie etwa Investition I2 und Investition I4 im Gebäudebereich, werden bei Bedarf zielgruppengerechte Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten mehrsprachige Angebote, diskriminierungsfreie Ansprache sowie – neben der vorrangig durchzuführenden Ansprache durch relevante Stakeholder (wie z.B. Sozialorganisationen) – Informationskampagnen sowie verschiedene Kommunikationsformate. Darüber hinaus wird auf niederschwellige Zugänge geachtet, etwa durch Workshops, Veranstaltungen und Online-Service-Angebote.

Für eine reibungslose ressortübergreifende Abstimmung aller Kommunikationsmaßnahmen sowie der Sicherstellung eines kohärenten Außenauftritts, insbesondere in Abstimmung mit klimaaktiv mobil – dem Bewusstseinsbildungsprogramm für Maßnahmen im Mobilitätsbereich - wird ein:e Koordinator:in eingesetzt. Diese:r übernimmt auch die Teilnahme am Kommunikationsnetzwerk der Europäischen Kommission. Zusätzlich erfolgen Kommunikationsmaßnahmen insbesondere für relevante Stakeholder über das Fair Transition Observatory, wie z.B. über Veranstaltungen, Berichte und einem Dashboard.

Stakeholder-Management

Im Bereich des Stakeholder-Managements wird auf bestehende Strukturen und Netzwerke aufgebaut, um die Zielgruppen der Maßnahmen im KSF zu erreichen, insbesondere auf jene von klimaaktiv und der kea. Die kea kann dabei ein interdisziplinäres Forum sowie eine Fachtagung als Plattformen einbringen. klimaaktiv verfügt bereits über bestehende Netzwerke zu Gemeinden und weiteren relevanten Akteur:innen.

KSP-Mittel ermöglichen zusätzlich die Vernetzung mit regionalen Akteur:innen, wie Vertreter:innen der Bundesländer, regionalen Energieberatungsstellen, One-Stop-Shops und Sozialorganisationen.

Die Details der operativen Umsetzung – insbesondere konkrete Kampagnenmittel, Kanalplanung, Zielgruppenanalyse und Budgetaufteilung – werden in einer finalen Kommunikationsstrategie ausgearbeitet, die bis Ende Q2 2027 vorliegt. Auch die genaue Ausgestaltung des Stakeholder-Managements wird in der finalen Kommunikationsstrategie festgelegt.

4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen

Abdeckung der Kosten die bei der zentralen Prüfbehörde für die Erstellung der Prüfstrategie, Risikomatrix sowie für die Prüftätigkeit im Zusammenhang mit dem Klimasozialplan (Systemprüfungen, Substanzprüfungen) anfallen.

5. Monitoring, Evaluierung und Berichterstattung potenziell kontraproduktiver Maßnahmen

Gemäß nationalem Klima- und Energieplan (NEKP) ist ein schrittweiser Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen vorgesehen, um zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt von mindestens 2 Mio. t CO₂-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des österreichischen NEKP für die Periode 2021-2030, die zur Erreichung der Ziele in den Bereichen Effort Sharing, LULUCF und ETS beitragen soll.

Einen zentralen, laufenden Schritt dazu stellt - im Kontext der Green Budgeting Arbeiten - die durch den NEKP mandatierte Arbeitsgruppe „Kontraproduktive Anreize und Subventionen (AG Kontraproduktive)“ dar. Unter Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes, ist es die Aufgabe der „AG Kontraproduktive“ potenziell kontraproduktive Maßnahmen zu identifizieren und mittels eines daten- und methodenbasierten Ansatzes, um standort- und verteilungspolitisch relevante Aspekte der einzelnen Maßnahmen zu erweitern. Das so gewonnene vollständige Bild ermöglicht es der Arbeitsgruppe, fundiert über mögliche Handlungsoptionen im Umgang mit den als kontraproduktiv eingestuften Maßnahmen zu beraten und Empfehlungen im Umgang mit kontraproduktiven Maßnahmen für die politische Ebene aufzubereiten.

Auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes und den ersten Arbeiten in der Arbeitsgruppe wird ein Monitoring- und Evaluierungssystem, welches mit den Zielen des Pariser Übereinkommens (PA) und insbesondere Artikel 2.1.c PA kompatibel ist, eingeführt. Dieses soll mittels schrittweisen Ansatzes laufend weiterentwickelt und ausgebaut werden. Ebenso wird darüber in der Green Budgeting Beilage gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), welche im Zuge des Bundesbudgets erstellt und an das Parlament übermittelt wird, berichtet bzw. die bisherigen Informationen zu kontraproduktiven Maßnahmen in der Beilage erweitert. Zusätzlich soll in einem Abschlussbericht und auf Basis des Monitoring- und Evaluierungskonzeptes über das Einhalten des Ziels im NEKP zum Abbau der kontraproduktiven Maßnahmen informiert und transparent auf der Website des BMF dargestellt werden.

2.3.2.1.2 Etappenziele, Zielvorgaben und Zeitplan

Etappenziel 1: Fair Transition Observatory: Kick-off

Beschreibung: Kickoff-Termin des Observatory hat stattgefunden:

- Stakeholder wurden eingebunden zur Definition von Indikatoren, und zur Diskussion der Ziele und Aufgaben des Observatory
- Ziele, Aufgaben und Arbeitsplan wurden definiert
- die breite Öffentlichkeit wurde informiert und die Ziele kommuniziert

Verifizierungsmechanismus:

- Protokoll des Kickoff-Termins inklusive signierter Anwesenheitsliste der Teilnehmenden Stakeholder und der Definition von Zielen, Aufgaben und Arbeitsplan des Observatory
- Presseaussendung zu den Zielen des Observatory

Etappenziel 2: Fair Transition Observatory: Die relevanten Indikatoren für die zweijährliche Berichterstattung über Durchführungsfortschritte wurden an die koordinierende Stelle berichtet

Beschreibung: Die relevanten Indikatoren für alle zweijährliche Berichterstattungen (2027, 2029, 2031) wurden jeweils zeitgerecht an die koordinierende Stelle übermittelt:

- Zusammenführung, Aufbereitung und Berichterstattung aller relevanten Output, Ergebnis, und Kontextindikatoren im Einklang mit Annex IV der SCF-Verordnung bzw. Kapitel 1 des gegenständlichen Plans
- Übermittlung der Indikatoren und der Ergebnisse an die koordinierende Stelle zum Zwecke der zweijährigen Berichterstattung an die Europäische Kommission

Verifizierungsmechanismus:

- Vollständige Auszüge der elektronischen Akte aus den Jahren 2027, 2029 und 2031, durch die die Übermittlung aller relevanten Indikatoren die koordinierende Stelle zeitgerecht zur pünktlichen Berichterstattung an die europäische Kommission sichergestellt wurde.

Etappenziel 3: Fair Transition Observatory: Schlussbericht

Beschreibung: Der Schlussbericht wurde veröffentlicht. Dieser soll die wichtigsten Erkenntnisse aus der Periode 2027-2032 beinhalten, wie bspw.:

- (Weiter-)Entwicklung von Indikatoren für Chancen und Risiken
- Stand der Betroffenheiten in AT: Status quo über die Betroffenheiten benachteiligter Gruppen durch diverse energie- und klimapolitische Maßnahmen (u.a. ETS 2)
- Berücksichtigung regionaler und sektoraler Faktoren
- Identifizierung von Daten und Wissenslücken

Verifizierungsmechanismus:

- Link zum veröffentlichten Schlussbericht

Etappenziel 4: Veröffentlichung Arbeitsprogramm 2031 der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut

Beschreibung: Das Arbeitsprogramm der kea für das Jahr 2031 wurde veröffentlicht.

Verifizierungsmechanismus:

- Link zum veröffentlichten Arbeitsprogramm

Etappenziel 5: Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für den KSP

Beschreibung: Die ausgearbeitete Kommunikationsstrategie enthält nähere Ausführungen zu den Themen:

- Steigerung der Bekanntheit der Programme und Erhöhung der Inanspruchnahme
- Gewährleistung von Transparenz
- Sichtbarkeit von EU Finanzierung

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Kommunikationsstrategie
- Nachweis über die elektronische Übermittlung der Kommunikationsstrategie an die koordinierende Stelle

Etappenziel 6: Erstellung einer Prüfstrategie und Risikomatrix

Beschreibung: Die Prüfbehörde hat eine Prüfstrategie und Risikomatrix für den Klimasozialplan erstellt.

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie der Prüfstrategie
- Kopie der Risikomatrix

Etappenziel 7: Einführung eines Monitoring- und Evaluierungssystem sowie Erweiterung der Berichterstattung zu den kontraproduktiven Maßnahmen u.a. im Gebäude- und Verkehrssektor

Beschreibung: Das Monitoring- und Evaluierungssystem zu kontraproduktiven Maßnahmen ist eingeführt.

Verifizierungsmechanismus:

- Präsentation des Systems (Erste Implementierungsschritte)

Etappenziel 8: Abschlussbericht über das Einhalten des Ziels zu kontraproduktiven Maßnahmen gemäß NEKP

Beschreibung: Abschlussbericht über das Einhalten des Ziels zu kontraproduktiven Maßnahmen gemäß NEKP

Verifizierungsmechanismus:

- Kopie des Abschlussberichts

Lfd. Nr	Maßnahme /Investition	Etappenziel /Zielwert	Bezeichnung	Quantitative indicator (target)			Timeline for achievement	
				Unit of measure/investment	Baseline	Goal	Year	Quarter
C4.TA.A1.1.2027Q2	C4.TA.A1	E	Fair Transition Observatory: Kick-off				2027	Q2
C4.TA.A12.2031Q1	C4.TA.A1	E	Fair Transition Observatory: Die relevanten Indikatoren für die zweijährliche Berichterstattung über Durchführungsfortschritte wurden an die koordinierende Stelle berichtet				2031	Q1
C4.TA.A1.3.2032Q2	C4.TA.A1	E	Fair Transition Observatory: Schlussbericht				2032	Q2
C4.TA.A1.4.2031Q1	C4.TA.A1	E	Veröffentlichung Arbeitsprogramm 2031 der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut				2031	Q1
C4.TA.A1.5.2027Q2	C4.TA.A1	E	Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für den KSP				2027	Q2
C4.TA.A1.6.2027Q2	C4.TA.A1		Erstellung einer Prüfstrategie und Risikomatrix				2027	Q1
C4.TA.A1.7.2027Q4	C4.TA.A1	E	Einführung eines Monitoring- und Evaluierungssystem sowie Erweiterung der Berichterstattung zu den				2027	Q4

			kontraproduktiven Maßnahmen u.a. im Gebäude- und Verkehrssektor					
C4.TA.A1.8.2032Q2	C4.TA.A1	E	Abschlussbericht über das Einhalten des Ziels zu kontraproduktiven Maßnahmen gemäß NEKP				2032	Q2

Warum wurde dieses spezifische Etappenziel(e) oder diese spezifische Zielvorgabe(n) gewählt?

Die Etappenziele wurden gewählt, um die einzelnen Segmente der technischen Hilfe akkurat abzubilden. Das inkludiert ausgewählte Durchführungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Was wird mit dem Etappenziel oder der Zielvorgabe gemessen?

Die Etappenziele stellen die zeitgerechte Durchführung ausgewählter Durchführungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sicher.

Wie wird dies gemessen, welche Methode und welche Quelle werden verwendet und wie wird das ordnungsgemäße Erreichen des Etappenziels oder der Zielvorgabe objektiv überprüft?

Die Etappenziele werden durch objektive Quellen verifiziert, dies inkludiert – abhängig vom jeweiligen Etappenziel – die Veröffentlichung von Berichten, die Übermittlung von Daten unter Nutzung des offiziellen elektronischen Akts, bzw. Live Präsentationen („on the spot checks“) von aufgebauten Systemen an die Europäische Kommission.

Was ist das Ausgangsszenario (Ausgangspunkt) und welches ist das Niveau oder der spezifische Punkt, das bzw. der erreicht werden soll?

Alle Etappenziele werden bis Q2/2032 erreicht werden, dies stellt sicher, dass die ausgewählten Durchführungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen entsprechend ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Bis wann wird es bzw. er erreicht (nach Quartal und Jahr)?

Alle Etappenziele werden bis Q2/2032 erreicht werden, dies stellt sicher, dass die ausgewählten Durchführungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen entsprechend ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Wer und welche Einrichtung ist für die Durchführung, Messung und Berichterstattung zuständig?

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“
2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea): Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea)
3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan, Stakeholdermanagement und zielgerichtete Ansprache von Zielgruppen und Multiplikator:innen im Sinne einer effektiven Implementierung des KSP: Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea)
4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen: Prüfbehörde
5. Monitoring, Evaluierung und Berichterstattung potenziell kontraproduktiver Maßnahmen: Bundesministerium für Finanzen

2.3.2.1.3 Finanzierung und Kosten

Verwendete Methode, zugrunde liegende Annahmen (z. B. zu Kosten je Einheit, Inputkosten) und Begründung dieser Annahmen

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Kosten Konzepterstellung (1. Jahr): 250.000 Euro

- Ziel: wissenschaftliche Evidenz als Grundlage für den Diskurs zu diversen energie- und klimapolitischen Maßnahmen und Fairnessfaktoren in der Transition
- Stakeholdereinbindung, wissenschaftliche Kooperationen
- Indikatoren, Methodologie
- Zeitplan

Prozessbegleitung: 110.000 Euro pro Jahr

- Organisation, Moderation, Nachbereitung, Admin WS
- Konsultation und Stakeholdermanagement

- Personalressource für die technische und inhaltliche Unterstützung des Observatory

Technische/inhaltliche Assistance: 180.000 Euro pro Jahr

- Beauftragung Deep Dive Beauftragung Analysen, Studien zu Themenschwerpunkten (Kostenschätzung auf Basis vergangener Studien)
- Technische Unterstützung für Reporting und Monitoring (Kostenschätzung auf Basis des Monitoring des Just Transition Aktionsplans)
- Technische Unterstützung für laufende Weiterentwicklung der Indikatoren und Datenbasis

Die Gesamtkosten werden auf 1.990.000 EUR über die gesamte Laufzeit des KSP geschätzt.

2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea):

Die Kosten für die kea (für personelle Ressourcen, Studien, Vernetzungsaktivitäten, Kapazitätsaufbau, Kooperationen mit Dritten) basieren auf Erfahrungen der Vorjahre (1 Mio. Euro, mind. 3 VZÄ). Die detaillierten Leistungen können in den jährlichen Berichten der Koordinierungsstelle nachgelesen werden.

3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan, Stakeholdermanagement und zielgerichtete Ansprache von Zielgruppen und Multiplikator:innen im Sinne einer effektiven Implementierung des KSP:

Kosten für folgende Tätigkeiten fallen an

- Strategische und operative Koordination:
- Stakeholdermanagement
- Website & Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationskampagne

Die gesamten Kosten für Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan werden auf 3.285.420 Euro geschätzt

4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen,

Für die Erstellung der Prüfstrategie und der Risikomatrix, sowie für die Durchführung von System und Substanzprüfungen fallen Kosten bei der Prüfbehörde an.

Die Gesamtkosten werden auf 3.897.019 Euro über die gesamte Laufzeit des KSP geschätzt.

Vorläufiger umfassender Zeitplan, innerhalb dessen diese Kosten voraussichtlich anfallen werden

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“ zur systematischen Erhebung, Analyse, Auswertung und Reporting der im Rahmen des KSP zu berichtenden Daten:

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
250.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000	290.000

2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea):

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
					1.000.000	1.000.000

3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan, Stakeholdermanagement und zielgerichtete Ansprache von Zielgruppen und Multiplikator:innen im Sinne einer effektiven Implementierung des KSP

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032

	547.570	547.570	547.570	547.570	547.570	547.570
--	---------	---------	---------	---------	---------	---------

4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen

2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
57.019	640.000	640.000	640.000	640.000	640.000	640.000

Angaben über den nationalen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahmen

25 % nationaler Beitrag

Alle Angaben dazu, welche Finanzierung aus anderen Unionsinstrumenten im Zusammenhang mit derselben Komponente vorgesehen ist oder vorgesehen werden könnte

Keine Finanzierung aus anderen EU-Mittel.

Alle Angaben zur geplanten Finanzierung aus privaten Quellen und gegebenenfalls dazu, welche Hebelwirkung angestrebt wird

Keine Finanzierung durch private Mittel vorgesehen

Begründung der Plausibilität und Vertretbarkeit der geschätzten Kosten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“

Die Kostenaufstellung wurde erstellt basierend auf vergangen Studien, Monitorings sowie Projektbetreuung aus dem vergangenen Just Transition Prozess in Österreich, als auch weiteren ökonomischen Arbeiten im Ministerium. Darunter fallen kleinere Studien zu aktuellen umweltpolitischen Fragestellungen, als auch Verträge für langjährige Prozessbegleitung, die auch Stakeholderbetreuung und Workshopentwickeln umfassten

2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea)

Die Kosten für die kea basieren auf Erfahrungswerten aus bisher durchgeführten Arbeitsprogrammen

3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan, Stakeholdermanagement und zielgerichtete Ansprache von Zielgruppen und Multiplikator:innen im Sinne einer effektiven Implementierung des KSP

Die Kosten basieren auf Erfahrungswerten der kea und des BMLUK bezüglich der Kampagnen zum Kesseltausch

4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen

Die Kosten basieren auf Erfahrungswerten in der Abwicklung des Aufbau- und Resilienzplans.

Tabelle zu den geschätzten Kosten der Maßnahmen und Investitionen

Lfd. Nr.	Maßnahme oder Investition	Ab (Datum)	Bis (Datum)	Betrag	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
C4.TA.A1	Technische Hilfe für die Durchführung, Evaluierung und Kommunikation der Maßnahmen im österreichischen Klimasozialplan	1.1.2026	31.12.2032	11.172.439	307.019	1.477.570	1.477.570	1.477.570	1.477.570	2.477.570	2.477.570

2.3.2.1.4 Begründung für die Unterstützung anderer Einrichtungen als benachteiligte Haushalte, benachteiligte Kleinstunternehmen und benachteiligte Verkehrsnutzer (falls zutreffend)

n/a

2.3.2.1.5 Additionalität

1. Aufbau des österreichischen „Fair-Transition-Observatory“ zur systematischen Erhebung, Analyse, Auswertung und Reporting der im Rahmen des KSP zu berichtenden Daten

Im Gegensatz zu anderen EU Mitgliedstaaten gibt es in Österreich bisher kein zentrales Monitoring, bei dem alle Daten und Analysen für den Bereich Just Transition systematisch zusammenlaufen und ausgewertet werden.

2. Kapazitätsstärkung in der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea)

Die Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut im Klima- und Energiefonds wird bislang befristet bis 2030 aus nationalen Budgetmitteln getragen. Mit KSF-Mitteln kann die kea auch 2031 und 2032 finanziert werden. Die kea nimmt Funktionen wahr die direkt mit der Durchführung des Plans verbundene Verwaltungskosten darstellen.

3. Erstellung und Durchführung einer Kommunikationsstrategie für den Klimasozialplan

Die Kommunikationsstrategie wird spezifisch für den KSP ausgearbeitet und ist daher per Definition als zusätzliche Maßnahme zu erkennen.

4. Prüfstrategie, Durchführung von System und Substanzprüfungen, Koordinierung und Überwachung des Plans

Die Prüfstrategie und die Prüfungen sowie die Koordinierung und Überwachung des Plans stehen in direktem Zusammenhang mit dem KSP.

Technischer Erstentwurf

3 Analyse und Gesamtauswirkungen

3.1 Voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und Investitionen

3.1.1 Eine Beschreibung der bei den Schätzungen angewandten Methodik.

Gebäudesektor

Die Berechnungen zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen basieren auf vereinfachten Annahmen und dienen ausschließlich einer Abschätzung der potenziellen Auswirkungen. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, welche konkreten Projekte von den Förderwerbenden eingereicht und umgesetzt werden, kann der tatsächliche Einfluss auf Haushalte und Nutzer:innen erheblich von dieser Schätzung abweichen.

Für die Maßnahme I1 Sanierung von Gebäuden karitativer oder gemeinnütziger Organisationen zur Unterbringung schutzbedürftiger Personen werden folgende Annahmen getroffen:

- 75 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 20 %
- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 80 %
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 EUR
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 EUR

Die Aktivitätsdaten gemäß KPC werden für die geplanten 75 Projekte aus vergleichbaren Projekten der Förderungen „Raus aus Öl und Gas 2024“ und „Thermische Gebäudesanierung 2024“ für mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) entnommen. Vergleichbare Projekte werden über die umweltrelevanten Investitionskosten aus den korrespondierenden MGW-Datensätzen abgegrenzt. Die Verteilung der Heizsysteme

vorher/nachher wird aus den vergleichbaren Projekten übernommen. Die CO₂-, CH₄- und N₂O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden durch die Abwicklungsstelle berechnet.

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten 75 Projekte auf Einzelprojektebene berechnet. Ersatzweise werden Kennwerte direkt aus der statistischen Auswertung (siehe Punkt 2.1) übernommen oder fließen in weitere Berechnungsannahmen ein. Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Die kumulierte Betrachtung erfolgt gemäß Annahmen über die technische Nutzungsdauer und variablem Beitrag in jedem betrachteten Jahr abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung:

- 30 Jahre Thermische Gebäuderenovierung
- 20 Jahre Biomasseheizung
- 15 Jahre Wärmepumpe
- 20 Jahre Nah- und Fernwärme

Die Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung pro Endenergieverbrauch werden aus der OLI 2024 abgeleitet und entsprechend dem Szenario WEM 2025 jährlich fortgeschrieben.

Die gewählte Berechnungsmethode unterscheidet die Umstellung der Heizung und die thermische Renovierung. Auf Grund der Beschränkung der Heizungsförderung auf Gebäude mit hinreichendem thermischem Standard (durch aktuell geförderte oder bereits davor umgesetzte thermische Renovierung) ist die Berechnung der Effekte der Umstellung der Heizung klar von den Effekten der thermischen Renovierung – auch im Falle der gleichzeitigen Förderung desselben Objektes – abgegrenzt. Zur Berechnung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme „12 Umstellung auf nicht-fossile Heizungen in Gebäuden, die von benachteiligten Haushalten bewohnt werden“ wird folgendes Baseline-Szenario angenommen: Bestand der Heizung vor Umstellung gemäß historischen Daten 2024 für rund 3.500 Förderfälle (Umweltinvestitionen des Bundes 2024):

- 46 % Ölheizung
- 30 % Gasheizung
- 22,4 % Allesbrenner
- 1,6 % Strom-Nachtspeicherofen

Heizung nach Umstellung gemäß historischen Daten 2024 für rund 3.500 Förderfälle (Umweltinvestitionen des Bundes 2024):

- 73 % Biomasseheizung (Anteile Hackgutzentralheizung, Pelletszentralheizung, Stückgutzentralheizung 2024)
- 23 % Wärmepumpe (Anteile Luftwärmepumpe, Solewärmepumpe, Wasserwärmepumpe 2024)
- 4 % Nah- und Fernwärme (Anteile Erneuerbare wird auf Grund der hohen Durchdringung der historischen Förderung mit Förderungen im ruralen Raum mit zumindest 80 % angenommen.)

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten Projekte auf Einzelprojektebene neu berechnet. Die CO₂-, CH₄- und N₂O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden gemäß OLI-Emissionsfaktoren berechnet.

Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Konditionierte Brutto-Grundfläche
- Thermische Gebäudequalität
- Energieaufwandszahl (vor/nach Maßnahmensetzung)
- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Verkehrssektor

Die folgenden Berechnungen basieren auf stark vereinfachten Annahmen und dienen ausschließlich einer groben Abschätzung der potenziellen Auswirkungen. Da zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, welche konkreten Projekte von den

Förderwerbenden eingereicht und umgesetzt werden, kann der tatsächliche Einfluss auf Haushalte und Nutzer:innen erheblich von dieser Schätzung abweichen.

1. Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) und Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Auswirkungen auf benachteiligte Haushalte und benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen

Zur Abschätzung der potenziell erreichten benachteiligten Verkehrsteilnehmer:innen durch die Maßnahme EBIN KSF wurde folgende vereinfachte Methodik angewendet:

Zunächst wird eine Verhältniskennzahl gebildet, indem die Gesamtanzahl der Haushalte in Österreich durch die Gesamtanzahl der Busse geteilt wird. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl an Haushalten pro Bus als Proxy. Diese Kennzahl wird anschließend auf die im Rahmen der Maßnahme relevanten Anzahl an Bussen übertragen, um die entsprechend erreichbaren Haushalte zu schätzen. Im letzten Schritt erfolgt eine Umrechnung von Haushalten in Personen durch Multiplikation mit der durchschnittlichen Haushaltsgröße in Österreich. Dadurch wird die potenziell erreichte Personenanzahl approximiert.

Die Maßnahme ENKU richtet sich ausschließlich an Kleinstunternehmen und nicht an private Haushalte. Daher ist diese Methodik für die Abschätzung von erreichten Haushalten und Verkehrsteilnehmer:innen hier nicht anwendbar.

Auswirkungen auf die Energieeffizienz

Die Abschätzung der Energieeinsparungen basiert auf einem Vergleich zwischen konventionellen dieselbetriebenen Fahrzeugen und den im Rahmen der Maßnahmen geförderten emissionsfreien Fahrzeugen der SCF-Förderprogramme EBIN KSF und ENKU. Dabei werden die angenommene Anzahl der geförderten Fahrzeuge, durchschnittliche jährliche Fahrleistungen von 43.200 km je Bus bzw. 17.900 km je Nutzfahrzeug sowie typische Energieverbräuche der Diesel- und Elektrofahrzeuge herangezogen. Für Busse wird ein durchschnittlicher Dieserverbrauch von 29,05 l/100 km einem Stromverbrauch von 1,74 kWh/km bei Elektrobussen gegenübergestellt. Für Nutzfahrzeuge wird ein durchschnittlicher Dieserverbrauch von 9,0 l/100 km einem Stromverbrauch von 0,28 kWh/km bei Elektrofahrzeugen gegenübergestellt.

Treibhausgasreduktionspotentiale

Für die Maßnahme EBIN KSF wird auf Basis der geplanten Förderung emissionsfreier Busse eine durchschnittliche Einsparung von rund 47,6 tCO₂e pro Bus und Jahr sowie eine Behaltefrist von 5 Jahren angenommen.

Für die Maßnahme ENKU wird auf Basis der geplanten Förderung emissionsfreier Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 eine durchschnittliche Einsparung von rund 4,21 tCO₂e pro Nutzfahrzeug und Jahr sowie eine Behaltefrist von 4 Jahren angenommen.

2. Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Energieeinsparung und Treibhausgasemissionen

Im Rahmen des Förderprogramms klimaaktiv mobil werden die, durch Umsetzung der Maßnahme(n) ausgelösten Umwelteffekte, insbesondere die Reduktion der CO₂-Emissionen und Energieeinsparungen auf Projektebene abgeschätzt und erfasst. Für den Bau von Infrastrukturmaßnahmen für den Fuß- und Radverkehr erfolgt die Abschätzung auf der Grundlage der bisherigen Vorgehensweise:

- a) Im Einzugsbereich der errichteten neuen und zur Förderung eingereichten Radinfrastruktur erfolgt auf Basis statistischer Auswertungen eine Abschätzung der Anzahl der betroffenen bzw. erreichbaren Einwohner:innen.
- b) Basierend auf öffentlich zugänglichen Mobilitätserhebungen (wie z.B. Österreich Unterwegs 2013/2014, diverse Mobilitätserhebungen der Bundesländer, etc.) werden folgende Mobilitätskennzahlen ermittelt: Anzahl der Wege pro Person, Verkehrsmittelwahl, Länge der Wege nach Verkehrsmittel
- c) Abschätzung des Verlagerungspotentials: jener Anteil der Pkw-Wege, der kleiner/gleich 5 km ist, könnte theoretisch maximal künftig mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Für ein realistisches Szenario werden davon 3,5 % als Verlagerungspotential in Rechnung gestellt.
Bei Radschnellverbindungen kann aufgrund der Ausstattung (breitere Fahrbahn, kreuzungsfrei, etc.) und zunehmendem Anteil von Elektrofahrrädern eine größere Distanz – kleiner/gleich 10 km – sowie ein Verlagerungspotential von 5 % angenommen werden (Erfahrungswerte der Niederlande zeigen 5-15 % Umsteigepotential).

- d) Auf Basis der somit eingesparten Pkw-km sowie der aktuellen Emissionskennzahlen des Umweltbundesamtes Österreich werden die Reduktionen der CO₂-, Nox- und Partikelemissionen sowie die Energieeinsparungen berechnet.

Die Umwelteffekte werden pro Projekt berechnet. Es werden über die Zielgruppe hinausgehende Wirkungen erwartet, da auch andere Personen und Haushalte im Einzugsbereich ein zusätzliches Angebot erhalten.

Abschätzung benachteiligte und von Mobilitätsarmut betroffene Verkehrsteilnehmende, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren.

Die bessere Erreichbarkeit von hochrangigen ÖV-Haltestellen, von Park&Drive Parkplätzen sowie von lokalen Nahversorgungszentren mit sicherer Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur schafft zusätzliche Möglichkeiten für zeitlich adäquate Mobilitätsalternativen zum privaten Pkw.

Bereits jetzt wird zur Messung der Erreichbarkeitsverbesserung durch die kombinierte Nutzung von Fahrrad und Öffentlichen Verkehr für Österreich jährlich die ermittelte Bike&Ride Erreichbarkeit im sicheren Radverkehrsnetz herangezogen (Austriatech, Sicheres Radverkehrsnetz Österreich und Bike&Ride – Erreichbarkeitsklassen 2024). Diese Grundlagen erlauben in diesem Projekt einen Fokus auf Regionen mit einem hohen Anteil von benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmenden zu legen, für die derzeit eine unzureichende sichere Erreichbarkeit von Haltestellen des höherrangigen ÖV und Nahversorgung ohne eigenen Pkw besteht.

Für die Ermittlung der Anzahl an Haushalten und Personen, die durch die Umsetzung dieser Maßnahme erreicht werden, dient die Grundlagenstudie des ÖIR 2026. In diesem Gebiet leben im Referenzjahr 2024 219.927 von Mobilitätsarmut betroffene Haushalte sowie 865.049 benachteiligte Verkehrsteilnehmende (ÖIR nach EU SILC 2021-2024 auf Basis der Bundesländer und Urban-Rural-Codes; Nachbearbeitung für Fallzahlen < 20).

Die Abschätzung der Anzahl der Benachteiligten und von Mobilitätsarmut betroffenen Verkehrsteilnehmende, die von Erreichbarkeitsverbesserungen durch die neue Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur profitieren, erfolgt wie ausgeführt:

Gemäß den Definitionen könnten bei einer österreichweiten Ausrollung der Maßnahmen in Summe ca. 220.000 Haushalte mit Mobilitätsarmut und 865.000 benachteiligte Verkehrsnutzer:innen von den Maßnahmen profitieren.

Annahme ist, dass mit den Gesamtinvestitionen in der Höhe von 100,0 Mio. €. rund 140 km Infrastruktur erstellt werden können. Das bedeutet bei Kosten pro km Radinfrastruktur inkl. bis zu 10% Planungskosten und Abwicklungskosten von rd. 719.000 Euro, dass zwischen 28 und 70 Umsetzungsprojekte gefördert werden können, wenn die Länge der errichteten Infrastruktur zwischen 5 km und 2 km pro Projekt liegt.

Da die konkreten Rad- und Fußverkehrsinfrastrukturprojekte erst entwickelt und eingereicht werden müssen, ist eine räumliche Zuordnung und Abschätzung zum jetzigen Zeitpunkt von großen Unsicherheiten belastet. Die grobe Vorabschätzung beläuft sich auf:

- Annahme 50 Projekte (grobe Schätzung)
 - 220.000 armutsbetroffene Haushalte und 865.000 benachteiligte Haushalte in insgesamt 1.535 Gemeinden
- = 143 mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte je Gemeinde, bzw.

= 560 verkehrsbenachteiligte Personen je Gemeinde;

Multipliziert mit geschätzt 50 begünstigen Gemeinden

= 7.150 begünstigte Mobilitätsarmutsbetroffene Haushalte (entspricht bei einer mittleren Haushaltgröße von 2,2 Personen 15.730 von Mobilitätsarmut betroffene Personen)

= 28.000 begünstigte verkehrsbenachteiligten Personen

3.1.2 Beschreibung der erwarteten Auswirkungen der Komponenten

3.1.2.1 Energieeffizienz

3.1.2.1.1 Gesamter Plan

Sh. Folgeabschnitte

3.1.2.1.2 Gebäudesektor

Die Maßnahme I1 zielt darauf ab, die Energieeffizienz durch die thermische Sanierung von Gebäuden sowie die Umstellung auf erneuerbare Energien zu erhöhen. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die überwiegend der Unterbringung einkommensschwacher oder schutzbedürftiger Personen dienen. Ebenso kann die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme gefördert werden.

Bei der Maßnahme I2 wird der Tausch einer fossilen auf eine klimafreundliche Heizung bei einkommensschwachen Haushalten für Eigentümer:innen von Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern gefördert. Das Programm soll die Dekarbonisierung des Heizsystems von einkommensschwachen Haushalten in eigenen Gebäuden finanzieren und damit auch gleichzeitig eine Reduktion der Energiekosten bewirken. Betreiber einer nicht-fossilen Heizung sind nicht vom ETS 2 betroffen. Programmziel ist, 12.000 geförderte Kesseltäusche von benachteiligten Haushalten auf eine klimafreundliche Heizung zu tauschen. Als klimafreundliche Heizung wird der Anschluss an qualitätsgesicherte Fernwärme, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseheizung

3.1.2.1.3 Verkehrssektor

Emissionsfreie Busse und Infrastruktur (EBIN KSF) und Emissionsfreie Nutzfahrzeuge für Kleinstunternehmen (ENKU)

Es können durch die Maßnahme EBIN KSF rund 15.937,34 MWh p.a. pro Jahr eingespart werden, durch die Maßnahme ENKU rund 14.653,59 MWh. Gesamt bedeutet das rund 30.590,93 MWh pro Jahr.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur

Aufbauend auf Erfahrungswerten bisheriger Radprojekte im Rahmen von klimaaktiv mobil kann bei der Errichtung von 140 km Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur eine Energieeinsparung aufgrund der Verlagerungswirkung von jährlich 2,7 GWh/Jahr bzw. rund 80,4 GWh auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur (Infrastrukturnutzungsdauer von 30 Jahren) grob geschätzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit hohem Anteil an Mobilitätsarmut vorwiegend in ländlichen Räumen liegen, wo aufgrund der geringeren Besiedlungsdichte von einer im Vergleich zu urbanen Räumen geringeren Nutzungsintensität ausgegangen werden kann.

Reine Wege zu Fuß und mit dem Rad sind üblicherweise eher kurz. Dennoch gibt es in Österreich ein großes Potenzial verlagerbarer Pkw-Fahrten, da 19% der Pkw-Fahrten kürzer als 2,5 km sind. Eine noch stärkere energieeinsparende Wirkung entfalten Wege zu Fuß und mit dem Rad vor allem dann, wenn sie den Umstieg auf den ÖV ermöglichen und die Wegestrecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, mitberücksichtigt werden.

Von einer derartigen Berücksichtigung der Wegeanteile im ÖV wird an dieser Stelle jedoch abgesehen, da die Einsparungen, die im Zusammenhang mit den Nutzungszahlen des ÖV stehen, bereits an anderer Stelle in der Abschätzung der Energieeinsparungen berücksichtigt werden.

3.1.2.2 Gebäuderenovierung

3.1.2.2.1 Gesamter Plan

Sh. Abschnitt 3.1.2.2.2

3.1.2.2.2 Gebäudesektor

Mit der Investition I1 werden Gebäude thermisch saniert bzw. auf erneuerbare Energien umgestellt. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die überwiegend der Unterbringung einkommensschwacher oder schutzbedürftiger Personen dienen. Ebenso kann die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme gefördert werden.

3.1.2.2.3 Verkehrssektor

n/a

3.1.2.3 Emissionsfreie und emissionsarme Mobilität und Verkehr

3.1.2.3.1 Gesamter Plan

Sh. Abschnitt 3.1.2.3.3

3.1.2.3.2 Gebäudesektor

n/a

3.1.2.3.3 Verkehrssektor

Es ist geplant, den Kauf von 324 emissionsfreien Bussen, um benachteiligte Verkehrsteilnehmer:innen zu unterstützen, zu fördern sowie von 1.338 N1-Nutzfahrzeugen für Kleinstunternehmen zu fördern. Insgesamt tragen diese Investitionen dazu bei, den Übergang zu nachhaltigeren Mobilitätsformen zu ermöglichen und die Dekarbonisierung des Verkehrssektors voranzutreiben.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur: Es wird zu einer Steigerung der Anteile des Fuß- und Radverkehrs am Modal Split kommen und im Folgeeffekt auch zu einem höheren Anteil des Öffentlichen Verkehrs (ÖV). Aufgrund der in Österreich zur Anwendung kommenden Methoden bei landesweiten Mobilitätserhebungen (durch die Bestimmung des Hauptverkehrsmittels werden Zugangswege mit dem Rad oder zu Fuß zu öffentlichen Verkehrsmitteln immer dem Verkehrsmittel ÖV zugerechnet), den langen Intervallen zwischen diesen Erhebungen sowie der fehlenden Vergleichbarkeit Erhebungsergebnisse aufgrund der großen Veränderungen in den Erhebungsmethoden ist diese Steigerung nicht quantifizierbar.

3.1.2.4 Reduzierung der Treibhausgasemissionen

3.1.2.4.1 Gesamter Plan

Sh. Folgeabschnitte

3.1.2.4.2 Gebäudesektor

Im Gebäudesektor hat sowohl die Investition I1 als auch I2 und I3 unmittelbar positive Effekte auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Hinsichtlich des Impacts für I2 werden, neben den oben erwähnten Annahmen, folgende Aspekte berücksichtigt.

Die THG-Emissionsreduktion wird für die geplanten Projekte auf Einzelprojektebene neu berechnet. Die CO₂-, CH₄- und N₂O-Emissionen aus Brennstoffeinsatz werden gemäß OLI-Emissionsfaktoren berechnet.

Ergänzende Annahmen werden getroffen zu:

- Konditionierte Brutto-Grundfläche
- Thermische Gebäudequalität
- Energieaufwandszahl (vor/nach Maßnahmensetzung)
- Standort und Witterung
- THG-Emissionsfaktoren gemäß OLI 2024 (Sektor Gebäude, Strom- und Fernwärmeaufbringung)

Die kumulierte Betrachtung erfolgt gemäß Annahmen über die technische Nutzungsdauer und variablem Beitrag in jedem betrachteten Jahr abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Strom- und Fernwärmeaufbringung:

- 20 Jahre Biomasseheizung
- 15 Jahre Wärmepumpe
- 20 Jahre Nah- und Fernwärme

Die berechnete Treibhausgas-Emissionsreduktion von I2 beträgt unter den getroffenen Annahmen bis zu 16,0 kt CO₂e/a oder kumuliert über den Wirkungszeitraum 298 kt CO₂e.

Für I1 werden bezüglich des Impacts folgende Annahmen getroffen:

- 75 geförderte Projekte im Zeitraum ab 2027-2032 (geplantes Ende der Förderung)
- Anteil Projekte thermische Renovierung: 20 %

- Anteil Projekte Heizungsumstellung: 80 %
- Investitionskosten thermische Renovierung: 600.000 EUR
- Investitionskosten Heizungsumstellung: 100.000 EUR

Baseline-Szenario:

Es liegt keine Information zum Heizungssystem im unsanierten Bestand vor Renovierung in historischen Daten 2024 vor. Näherungsweise wurde die Auswertung gemäß Kapitel 2 zur Verteilung der Heizung vor Umstellung gewählt und auf die geplanten 15 Projekte mit thermischer Renovierung skaliert.

Tabelle: Bestandsanlage vor thermischer Renovierung

Heizungssystem	Anzahl	Anteil
Ölheizung	5	30,9 %
Flüssiggas	0	1,4 %
Erdgasheizung	9	57,3 %
Allesbrenner / Kohle / Koks	0	2,6 %
Strom-Nachtspeicherofen	1	7,4 %
Fernwärme (fossile Energieträger)	0	0,3 %
Geplante Projekte	15	100,0 %

Die geplanten 15 Projekte mit thermischer Renovierung wurden auf die Jahre 2027 mit 3 Projekten, 2028 mit 3 Projekten, 2029 mit 3 Projekten, 2030 mit 2 Projekten, 2031 mit 2 Projekten und 2032 mit 2 Projekten verteilt. Die volle Wirkung wurde näherungsweise bereits im ersten Jahr gezählt. Die jährliche Wirkung variiert in den Folgejahren abhängig von der Entwicklung der Heizgradtage und den Emissionsfaktoren für Stromaufbringung. Die kumulierte Betrachtung aggregiert alle jährlichen Wirkungen bis zum Ende der technischen Nutzungsdauer (Wirkungszeitraum) aller getroffenen Einzelmaßnahmen. Weitere Einschränkungen der zukünftigen Wirkungen wurden nicht berücksichtigt (z. B. Diskontierung).

Die berechnete Treibhausgas-Emissionsreduktion von I1 „Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige 2027-2030“ beträgt unter den getroffenen Annahmen bis zu 1,3 kt CO_{2e}/a oder kumuliert über den Wirkungszeitraum 24 kt CO_{2e}

Gemäß Teil 2, 2.1.3. Standardwerte der Energieeffizienz-Maßnahmenverordnung idF. können im Rahmen der Maßnahme „Energiesparen im Haushalt: Beratung“ bei insgesamt 25.000 geplanten Haushaltsberatungen über einen Zeitraum von sechs Jahren (2027-2032) relevante Endenergieeinsparungen erzielt werden. Unter Zugrundelegung eines Einsparfaktors von 570 kWh pro Beratung pro Jahr und einer gemäß Verordnung festgelegten Wirkungsdauer des Einspareffekts von zwei Jahren ergibt sich ein gesamtes Einsparpotenzial von 28.500.000 kWh Strom und Wärme.

Auf Grundlage des Anteils der Energieträger am Energiemix energiearmer Haushalte gemäß dem Bericht der Statistik Austria „Dimensionen der Energiearmut 2021/2022 - Basis Mikrozensus“ sowie unter Verwendung des Umrechnungstools des Umweltbundesamtes zur Berechnung von Treibhausgasemissionen verschiedener Energieträger ergibt sich durch die Maßnahme ein Einsparpotential von bis zu 4994,055 Tonnen CO²e.

Tabelle: THG-Einsparungen Maßnahme "Energiesparen im Haushalt: Beratung"

	THG-Einsparungen pro Energieträger in kg
Strom	1212960
Heizöl	1656990
Erdgas	1064475
Brennholz	136800
Pellets	14820
Fernwärme	756960
Sonstige	151050
eingesparte Tonnen CO ² e	4994,055 t

Ergänzend zur dargestellten Maßnahme wird aus nationalen Mitteln außerhalb des österreichischen Klima-Sozialplans der Austausch schadhafter und energieineffizienter Elektrogroßgeräte gegen neue, energieeffiziente Geräte gefördert. Im Rahmen des Programms „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ können bei den geplanten 25.000 Haushaltsberatungen und daraus folgenden 39.150 getauschten Geräten 890 Tonnen CO²-Äquivalente jährlich eingespart werden. Diese Summe ist das Ergebnis der Einsparungen nach erfolgtem Gerätetausch und wirkt für die Lebensdauer der neuen Geräte. Die Einsparungen werden entsprechend über die Jahre kumuliert. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch (berechnet auf Basis der EU-Erneuerbaren-RL) hat im Jahr 2023 mit 87,8% einen neuen Höchstwert erreicht. Damit steht Österreich an der Spitze des EU-Rankings (Energie in Zahlen 2025). Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hat sich Österreich das Ziel gesetzt,

bis 2030 im Strombereich den Gesamtverbrauch national bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken.

3.1.2.4.3 Verkehrssektor

Insgesamt tragen die Maßnahmen zu einer grob geschätzten Reduktion der Treibhausgasemissionen von rund 102,4 ktCO₂e bei. Davon entfallen schätzungsweise 77 ktCO₂e auf die Maßnahme EBIN KSF und rund 22,5 ktCO₂e auf die Maßnahme ENKU sowie rund 2,9 ktCO₂e auf die Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur.

Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur: Aufbauend auf Erfahrungswerten bisheriger Radprojekte im Rahmen von klimaaktiv mobil kann bei der Errichtung von 140 km Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur eine CO₂-Einsparung aufgrund der Verlagerungswirkung von jährlich 550 Tonnen CO₂/Jahr bzw. rund 16.500 Tonnen CO₂ auf die gesamte Nutzungsdauer der Infrastruktur (Infrastrukturnutzungsdauer von 30 Jahren) grob geschätzt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit hohem Anteil an Mobilitätsarmut vorwiegend in ländlichen Räumen liegen, wo aufgrund der geringeren Besiedelungsdichte von einer im Vergleich zu urbanen Räumen geringeren Nutzungsintensität ausgegangen werden kann.

Reine Wege zu Fuß und mit dem Rad sind üblicherweise eher kurz. Dennoch gibt es in Österreich ein großes Potenzial verlagerbarer Pkw-Fahrten, da 19% der Pkw-Fahrten kürzer als 2,5 km sind. Eine noch stärkere CO₂ reduzierende Wirkung entfalten Wege zu Fuß und mit dem Rad vor allem dann, wenn sie den Umstieg auf den ÖV ermöglichen und die Wegestrecken, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, mitberücksichtigt werden.

Von einer derartigen Berücksichtigung der Wegeanteile im ÖV wird an dieser Stelle jedoch abgesehen, da die Einsparungen, die im Zusammenhang mit den Nutzungszahlen des ÖV stehen, bereits an anderer Stelle in der CO₂-Einsparungsabschätzung berücksichtigt werden.

3.1.3 Quantitative Tabelle zu den Auswirkungen des Plans

[]

3.1.4 Qualitative und quantitative Tabelle zu den erwarteten Auswirkungen der befristeten direkten Einkommensbeihilfen auf die Verringerung der Anzahl benachteiligter Haushalte und benachteiligter Verkehrsnutzer sowie der von Energiearmut und Mobilitätsarmut betroffenen Haushalte

n/a

Technischer Erstentwurf

4 Komplementarität, Zusätzlichkeit und Durchführung des Plans

4.1 Überwachung und Durchführung des Plans

Mit der Erstellung des österreichischen Planes wurde gemäß Vortrag an den Ministerrat (MRV 5/16) der Bundesminister für Finanzen in enger Abstimmung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und weiteren betroffenen Ressorts beauftragt.

Die Durchführung des österreichischen Klima-Sozialplans (KSP) basiert auf einem dezentralen Implementierungssystem. Aufgrund der Ähnlichkeiten mit den Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, die für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) eingerichtet wurden, werden diese ebenso für die Umsetzung des KSP genutzt.

Die Koordinierung der Implementierung des österreichischen KSP wird von der Abt II/2 (EU-Haushalt und europäische Budgetpolitik) im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wahrgenommen. Diese Stelle ist ebenfalls mit der Koordinierung des österreichischen ARP betraut.

Die koordinierende Stelle

- a) dient als zentrale Anlaufstelle für Dienststellen der Kommission, den Europäischen Rechnungshof und andere einschlägige Einrichtungen oder Organe der EU;
- b) koordiniert die zweijährige Berichterstattung im Einklang mit Artikel 24 der KSF-Verordnung, aufbauend auf Daten der jeweiligen Fachministerien die mit der Durchführung der Maßnahmen/Investitionen des österreichischen KSP betraut sind;
- c) stellt in Kooperation mit der Transparenzdatenbank (TDB) die Veröffentlichung von Daten zu Endempfänger:innen (und über Auftragnehmer:innen und Unterauftragnehmer:innen, wenn der Endempfänger ein öffentlicher Auftraggeber ist) welche durch die abwickelnden Stellen an die TDB gemeldet wurden, sicher;
- d) plant Zahlungsanträge in enger Abstimmung mit den Fachministerien, die mit der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des österreichischen KSP betraut

sind, sammelt die dafür notwendigen Dokumente und reicht Zahlungsanträge und die dafür notwendigen Dokumente gesammelt bei der Europäischen Kommission ein.

- e) organisiert zum Zwecke eines horizontalen Informationsflusses, sowie der Möglichkeit eines strukturierten Austauschs, einmal pro Halbjahr eine Sitzung der in diesem Unterkapitel angeführten Stellen: für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen verantwortliche Fachministerien, Abwicklungsstellen, Prüfbehörde

Mit der Durchführung der einzelnen Investitionen im österreichischen KSP sind drei Fachministerien betraut:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK),
2. das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und
3. das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

Die nachstehend angeführten Aufgaben der o.g. Fachministerien können zum Teil oder zur Gänze an abwickelnde Stellen/Organisationen, die bereits derzeit mit der Förderabwicklung iZm EU-Programmen betraut sind und deren Systeme entsprechend geprüft wurden (im Folgenden „Abwicklungsstellen“), vertraglich ausgelagert werden. Jene Aufgaben, die an Abwicklungsstellen (z.B. FFG, KLIEN, KPC) teilweise oder gänzlich vertraglich ausgelagert werden können, sind entsprechend in der nachstehenden Auflistung ausgewiesen.

Die jeweiligen Fachministerien nehmen die nachstehenden Aufgaben jeweils im Bereich jener Maßnahmen/Investitionen wahr für die sie verantwortlich sind. Alle beteiligten Fachministerien und Abwicklungsstellen sind an der Umsetzung des österreichischen ARP beteiligt.

Die Fachministerien, die mit der Durchführung von einer oder mehreren Maßnahmen/Investitionen im KSP betraut sind,

- a) sind verantwortlich für die Verwaltung der im Klima-Sozialplan beschriebenen Maßnahmen und/oder Investitionen und die Erreichung der Etappenziele und

Zielwerte sowie für die Zuweisung der zugehörigen Zuständigkeiten und Funktionen (z.B. an Abwicklungsstellen);

- b) gewährleisten robuste Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der EU mit besonderem Schwerpunkt auf der Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge. Dazu gehört auch, Unregelmäßigkeiten schnell aufzudecken und zu beheben. Abwicklungsstellen können mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden.
- c) erstellen eine Betrugsbekämpfungsstrategie und führen wirksame und verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und -verfahren durch, die auf die in dieser Betrugsbekämpfungsstrategie ermittelten Risiken zugeschnitten sind. Abwicklungsstellen können mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden;
- d) führen Verwaltungsüberprüfungen durch, um durch Aktenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen, ob die Etappenziele und Zielvorgaben des Klima-Sozialfonds erreicht werden und ob keine gravierenden Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, oder Doppelfinanzierung vorliegen. Abwicklungsstellen können mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden;
- e) bestätigen Nachweise für die Europäische Kommission, dass die Zielvorgaben und Etappenziele tatsächlich erreicht werden, legen diese der koordinierenden Stelle vor und treten bei Bedarf in einen Austausch mit der koordinierenden Stelle und der Europäischen Kommission zur Erfüllung von Zielvorgaben und Etappenzielen;
- f) unterzeichnen den Zahlungsanträgen beigefügte Verwaltungserklärungen.
- g) gewährleisten, dass die Endempfänger der Mittelzuweisungen die fälligen Beträge erhalten, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Finanzmittel;
- h) stellen die regelmäßige Einmeldung über den Fortschritt bei Etappenzielen und Zielwerten an die koordinierende Stelle sicher.
- i) stellen die Erhebung und Speicherung von weiteren Daten, inklusive aller relevanten gemeinsamen Indikatoren, im Einklang mit Artikel 21 der KSF-Verordnung sicher und stellen diese auf Anfrage der koordinierenden Stelle und EU-Institutionen zur Verfügung. Abwicklungsstellen können mit diesen Aufgaben vertraglich betraut werden.

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) fungiert als zentrale Prüfbehörde des österreichischen Klimasozialplans. Die BHAG ist bereits mit Prüftätigkeiten und

Berichtlegung im Rahmen des österreichischen ARP und damit mit der Prüfung von Etappenzielen und Zielwerten im Kontext eines EU-Finanzierungsprogramms betraut.

Die Prüfbehörde

- a) führt Systemprüfungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem durch.
- b) stellt sicher, dass ihre Arbeit alle einschlägigen Elemente abdeckt, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu garantieren, indem sie Gewähr erlangen, dass Systeme vorhanden sind, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu beheben und die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften (Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen) sicherzustellen.
- c) führt Prüfungen nach international anerkannten Prüfstandards durch.
- d) stellt der koordinierenden Stelle im Rahmen von Zahlungsanträgen eine „Summary of Audits“ zur Verfügung

Die zentrale Prüfbehörde wird bei ihren Prüfungen im Rahmen des Klimasozialplans die Richtlinien der Europäischen Kommission berücksichtigen. Die Prüfbehörde erstellt eine Risikomatrix und eine Prüfstrategie, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Gegebenheiten angepasst werden. Prüfungen erfolgen, auf Basis der Prüfmatrix, risikobasiert.

Grundsätzlich werden zwei Arten der Prüfung seitens der Prüfbehörde durchgeführt:

- i) Systemprüfungen, insbesondere Prüfung der zur Einrichtung von Systemen und Prozessen für die Umsetzung des österreichischen KSP. Die Prüfung umfasst das gesamte Implementierungssystem (Koordinierende Stelle, implementierende Fachministerien, Abwicklungsstellen).
- ii) Substanzprüfungen zur Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte

Die Prüfbehörde darf im Rahmen ihrer Prüftätigkeit im Zusammenhang mit dem KSP bei der koordinierenden Stelle um Übermittlung prüfungsrelevanter Daten aus der Transparenzdatenbank ansuchen.

4.2 Kohärenz mit anderen Initiativen

Gemäß Art. 6(3) der KSF-VO muss der Plan im Einklang mit den folgenden Dokumenten stehen:

- a) Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte;
- b) kohäsionspolitische Programme gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060;
- c) Aufbau- und Resilienzplan gemäß der Verordnung (EU) 2021/241;
- d) Gebäuderenovierungsplan im Rahmen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung);
- e) Aktualisierter integrierter nationaler Energie- und Klimaplan im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999;
- f) territorialer Pläne für einen gerechten Übergang im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1056.

Die unter Punkt b) für Österreich relevanten Programme der Kohäsionspolitik sind der Europäische Sozialfonds+ (ESF+), der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), sowie der Just Transition Fund (JTF) der im Rahmen der beiden zuvor genannten Programme abgewickelt wird.

- a) Der Aktionsplan beinhaltet drei Kernziele im Zusammenhang mit Beschäftigung, Weiterbildung und der Anzahl von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohter Menschen. Im Zusammenhang des Aktionsplans legte Österreich nationale Ziele fest. Die Investitionen im österreichischen KSP zielen auf die Reduktion von Energiearmut und Mobilitätsarmut ab und sind damit mit den Prinzipien der Säule im Einklang.
- b) Das ESF+/JTF Programm für die Förderperiode 2021-2027 enthält sieben Schwerpunkte. Der Schwerpunkt Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion weist ähnliche Prioritäten wie die Maßnahmen des österreichischen KSP auf. Allerdings existiert eine klare Abgrenzung zu den durch den ESF+ geförderten Prioritäten: während der ESF+ sich auf Arbeitsmarktmaßnahmen fokussiert, ist keine Arbeitsmarktmaßnahme im KSP vorgesehen.
Das IBW/EFRE/JTF Programm beruht auf 4 inhaltlichen Schwerpunkten mit insgesamt 11 Fördermaßnahmen. Inhaltliche Synergien können insbesondere mit den Fördermaßnahmen im Bereich integrierte nachhaltige Stadtentwicklung und der integrierten ländlichen Entwicklung gesehen werden. So sind unter anderem Maßnahmen im Bereich Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur zur

Erreichbarkeitsverbesserung von Haltestellen und Versorgungseinrichtungen enthalten.

- c) Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan – dessen Maßnahmen bis Ende August 2026 final umgesetzt sein müssen – setzt Schwerpunkte in verschiedenen Bereichen, die auch im KSP enthalten sind. So sind unter anderem Maßnahmen im Bereich Energieberatung, Förderung von Null-Emissionsbussen und -nutzfahrzeugen, thermische Sanierung von Unterkünften für benachteiligte Gruppen enthalten. Einige dieser erfolgreichen Maßnahmen werden – in Teilen adaptiert – im KSP fortgeführt.
- d) Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) arbeitet zurzeit an dem nationalen Gebäuderenovierungsplan nach Artikel 3 EPBD. Der finale Gebäuderenovierungsplan muss bis zum 31. Dezember 2026 und danach alle fünf Jahre der Europäischen Kommission vorgelegt werden. Der Entwurf des NGRP wurde bereits von 21. Mai bis 30. September 2025 einem Anhörungsverfahren ausgewählter Stakeholder sowie einer öffentlichen Anhörung von 18. November bis 8. Dezember 2025 unterzogen (Vgl. Artikel 3(4) EPBD). Parallel dazu wurden die Normen in den ÖNORM-Komitee-Sitzungen (Austrian Standards Institute, ASI) technisch und redaktionell überarbeitet. Die Öffentlichkeit konnte vom 15. Juni bis 27. Juli 2025 ihre Stellungnahme zu den Methodik- und Software-Validierungsnormen abgeben, die am 15. Oktober dieses Jahres veröffentlicht wurden
- e) Im Rahmen des NEKP sieht Österreich dafür eine Reihe an Maßnahmen vor, die zur Zielerreichung beitragen werden und auch die Bereiche Verkehr/Mobilität sowie Gebäude/Energie betreffen. Der Verkehr ist mit einem Anteil von rund 45 % der Gesamtemissionen (außerhalb des ETS 1) derzeit der emissionsstärkste Sektor. Strategischer Ansatz Österreichs für die Erreichung einer emissionsarmen Mobilität ist das Prinzip Vermeiden (von nicht unbedingt erforderlichen Verkehren), Verlagern (auf effiziente Verkehrsträger) und Verbessern (der eingesetzten Technologien). Im Gebäudesektor besteht ebenfalls großes Minderungspotenzial. Gleichzeitig zeigen Studien und nationale Programme, dass soziale Erwägungen – etwa Maßnahmen gegen Energiearmut und gezielte Förderungen für besonders benachteiligte Haushalte – zunehmend in die Umsetzung integriert werden sollten, um eine sozial faire Transformation in den Sektoren Gebäude und Mobilität sicherzustellen. Mit dem vorgelegten Klima-Sozialplan wird der Fahrplan des NEKP dahingehend unterstützt, benachteiligte Gruppen verstärkt in den Blick zu nehmen und klimapolitischer Maßnahmen sozial gerecht auszugestalten.

- f) Der territoriale Just Transition Plan (JTTP) in Österreich umfasst Gebiete in Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark. Hier werden 29 % der THG-Emissionen aus der Wirtschaft (ohne primären Sektor), 32 % der Beschäftigten in THG-intensiven Branchen und 18,6 % der Bevölkerung in Österreich erfasst. Der Just Transition Fund wird in Österreich als jeweils eigene Priorität in den Programmen „IBW-EFRE/JTF 2021–2027“ und „ESF+-Programm Beschäftigung & JTF Österreich 2021–2027“ umgesetzt, die Synergien zu diesen Programmen sind unter Punkt b) ausgeführt

4.3 Komplementarität der Finanzierung

Für die im Plan inkludierten Investitionen ist keine zusätzliche EU-Finanzierung vorgesehen.

4.4 Geografische Besonderheiten

Österreich, Land der Berge. Ein signifikanter Teil der österreichischen Bevölkerung lebt im Alpenraum, vier der sechs größten Städte Österreichs liegen im Alpenraum oder unmittelbar an dessen Rand. Diese geographischen Gegebenheiten haben einen Einfluss auf die Erreichbarkeit von Gebieten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Dadurch wird die Analyse und Maßnahmengestaltung im Rahmen des KSP im Verkehrsbereich auch durch diese geographischen Besonderheiten geprägt.

Auch Regionen mit relativem Entwicklungsrückstand (in der derzeitigen MFR-Periode gibt es eine Übergangsregion: Burgenland, in der künftigen Periode nach derzeitiger Sicht eine weitere Übergangsregion) profitieren von den Investitionen im KSP, da diese gezielt auf Haushalte mit geringerem Haushaltseinkommen abzielen.

4.5 Prävention von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten

Die mit der Förderabwicklung betrauten Stellen/Organisationen (Abwicklungsstellen) sind bereits derzeit mit der Förderabwicklung iZm EU-Programmen betraut. Um überbordenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird auf bestehende Systeme der Abwicklungsstellen gebaut.

4.6 Information, Kommunikation und Sichtbarkeit

Die in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iv der Verordnung (EU) 2023/955 genannten Daten werden in Österreich zentral in der Transparenzdatenbank (TDB) gespeichert. Die in Artikel 23 Absatz 1 vorgeschriebene Veröffentlichung der in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii und iv definierten Inhalte erfolgt auf Grundlage der in der TDB gespeicherten Daten auf der Homepage des vom Bundesministerium für Finanzen betriebenen Transparenzportals (transparenzportal.gv.at). Die veröffentlichten Daten werden regelmäßig aktualisiert und in einem offenen und maschinenlesbaren Format zum Download bereitgestellt.

Nicht veröffentlicht werden Daten zu natürlichen Personen, da bei einer Offenlegung der Informationen das Risiko besteht, dass die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen oder Stellen (insb. das Recht auf Privatsphäre gem. Art 7 der Europäischen Charta der Grundrechte) verletzt werden.

Der österreichische Klima-Sozialplan sieht Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vor, um die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen zu begleiten, die Sichtbarkeit der EU-Fördermittel sicherzustellen und relevante Daten zur Mittelverwendung öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kommunikationsstrategie verfolgt drei übergeordnete Ziele. Erstens soll die Bekanntheit der Programme und ihre Inanspruchnahme erhöht werden, insbesondere bei jenen Angeboten, die sich direkt an benachteiligte Haushalte richten. Zweitens soll Transparenz gewährleistet werden, indem die Öffentlichkeit regelmäßig über die Mittelverwendung, den Umsetzungsfortschritt und die erzielten Ergebnisse informiert wird; auch Maßnahmen und Erfolgsgeschichten sollen aktiv kommuniziert werden. Drittens soll die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung in allen Kommunikationsmaßnahmen klar erkennbar sein, entsprechend den Vorgaben des Artikels 23 der SCF-Verordnung.

Die Veröffentlichung von Informationen zur Umsetzung des Klima-Sozialplans, einschließlich Daten zu nationalen Zielen, Maßnahmen und Investitionen, zur Mittelverwendung sowie zum Fortschritt der Umsetzung, wird über eine geeignete Website sichergestellt.

Die weiteren Aktivitäten konzentrieren sich vor allem auf Kommunikationsmaßnahmen und Stakeholder-Management.

Kommunikationsmaßnahmen

Für die Maßnahmen, die direkt benachteiligten Haushalten zugutekommen, wie etwa Maßnahmen I2 und I4 im Gebäudebereich werden zielgruppengerechte Kommunikationsmaßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten mehrsprachige Angebote, diskriminierungsfreie Ansprache sowie Multichannel-Werbekampagnen sowie verschiedene Kommunikationsformate. Darüber hinaus wird auf niederschwellige Zugänge geachtet, etwa durch Workshops, Veranstaltungen und Online-Service-Angebote.

Für eine reibungslose ressortübergreifende Abstimmung aller Kommunikationsmaßnahmen sowie der Sicherstellung eines kohärenten Außenauftritts, insbesondere in Abstimmung mit klimaaktiv mobil – dem Bewusstseinsbildungsprogramm für Maßnahmen im Mobilitätsbereich, wird ein:e Koordinator:in eingesetzt. Diese:r übernimmt auch die Teilnahme am Kommunikationsnetzwerk der Europäischen Kommission.

Stakeholder-Management

Im Bereich des Stakeholder-Managements wird auf bestehende Strukturen und Netzwerke aufgebaut, insbesondere auf jene von klimaaktiv mobil und der kea. Die kea kann dabei ein interdisziplinäres Forum sowie eine Fachtagung als Plattformen einbringen. klimaaktiv verfügt bereits über bestehende Netzwerke zu Gemeinden und weiteren relevanten Akteur:innen. Ergänzend kommen Aktivitäten des österreichischen Fair Transition Observatory hinzu.

KSP-Mittel ermöglichen zusätzlich die Vernetzung mit regionalen Akteur:innen, wie Vertreter:innen der Bundesländer, regionalen Energieberatungsstellen, One-Stop-Shops und Sozialorganisationen.

